

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Mai 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aggelidis, Grigorios (FDP)	133, 134, 135	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	21, 102, 103
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	17	Fricke, Otto (FDP)	22
Alt, Renata (FDP)	60, 61, 62, 63	Friesen, Anton, Dr. (AfD)	23, 24, 191
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	4	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	192, 193, 194, 195
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	5, 186	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 196
Bauer, Nicole (FDP)	136, 137	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	25, 197, 198, 199
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ...	215, 216, 217, 218
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	99, 100	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	66, 67, 74, 75
Bleck, Andreas (AfD)	139, 140, 141, 142	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	26
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP) ...	213	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	68
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	72	Helling-Plahr, Katrin (FDP)	7
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	101	Herbst, Torsten (FDP)	27, 76, 145, 219
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	214	Herrmann, Lars (fraktionslos)	28, 29
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	143, 187, 188, 189	Hess, Martin (AfD)	30
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	144	Hessel, Katja (FDP)	8, 9, 91
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	146
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	19, 20	Höferlin, Manuel (FDP)	147
Droese, Siegbert (AfD)	64, 73, 90	Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	210, 211
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	6	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78, 148, 149
Esdar, Wiebke, Dr. (SPD)	190	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	79

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hohmann, Martin (AfD)	31, 118, 119, 150, 151	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50, 51, 52
Holm, Leif-Erik (AfD)	32, 33, 34, 35, 152	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	129, 130, 131
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 222	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Houben, Reinhard (FDP)	80, 92, 93	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	161
Huber, Johannes (AfD)	94	Perli, Victor (DIE LINKE.)	203
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	36, 37, 38	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	96
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	39, 40	Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	162
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	104	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	121, 204
Keuter, Stefan (AfD)	153	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	53, 132, 205, 220
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11	Protschka, Stephan (AfD)	163, 164, 165
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	105, 106, 107, 108	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	110, 111
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	154, 155	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Kober, Pascal (FDP)	156, 157, 200	Sauter, Christian (FDP)	206, 221
Korte, Jan (DIE LINKE.)	81, 95, 158	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	122, 166, 167
Kotré, Steffen (AfD)	82, 83	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	212	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	168
Kubicki, Wolfgang (FDP)	159	Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	169
Lay, Caren (DIE LINKE.)	41	Sichert, Martin (AfD)	170, 171, 172
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43	Sitta, Frank (FDP)	173, 174, 175
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	2, 44	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	176
Link, Michael Georg (FDP)	70	Springer, René (AfD)	54, 55
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	3, 120	Storch, Beatrix von (AfD)	56, 98
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	160	Strasser, Benjamin (FDP)	57, 58
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 46, 47, 48	Theurer, Michael (FDP)	177, 178, 207, 208
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	109	Thomae, Stephan (FDP)	123, 124, 125, 126
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	84, 201	Todtenhausen, Manfred (FDP)	85
Nolte, Jan Ralf (AfD)	128	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	209
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	202	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	112, 179
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	180
		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 86
		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	127

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	181	Wildberg, Heiko, Dr. (AfD)	182
Weeser, Sandra (FDP)	16	Willkomm, Katharina (FDP)	183
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	113, 114, 115	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	184, 185
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88, 89		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1	Hess, Martin (AfD)	30
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	1	Hohmann, Martin (AfD)	30
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	1	Holm, Leif-Erik (AfD)	31, 33
		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	34, 35
		Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	36, 37
		Lay, Caren (DIE LINKE.)	38
		Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39
		Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41, 42
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	2	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	3	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	5	Springer, René (AfD)	45, 46
Helling-Plahr, Katrin (FDP)	5	Storch, Beatrix von (AfD)	47
Hessel, Katja (FDP)	6	Strasser, Benjamin (FDP)	47, 48
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Weeser, Sandra (FDP)	13	Alt, Renata (FDP)	48, 49, 50
		Droese, Siegbert (AfD)	51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	15	Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	52, 53
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	53
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	16, 17	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	19	Link, Michael Georg (FDP)	54
Fricke, Otto (FDP)	19	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	20		
Gohl, Christopher, Dr. (FDP)	21		
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	21		
Herbst, Torsten (FDP)	22		
Herrmann, Lars (fraktionslos)	29		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	55
Droese, Siegbert (AfD)	56
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	56, 57
Herbst, Torsten (FDP)	58
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	60
Houben, Reinhard (FDP)	61
Korte, Jan (DIE LINKE.)	61
Kotré, Steffen (AfD)	62
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Todtenhausen, Manfred (FDP)	63
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Wetzel, Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Droese, Siegbert (AfD)	69
Hessel, Katja (FDP)	69
Houben, Reinhard (FDP)	70, 72
Huber, Johannes (AfD)	72
Korte, Jan (DIE LINKE.)	73
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	73
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Storch, Beatrix von (AfD)	74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	75, 76
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	76
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	78, 79
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	79
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	80, 81
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	82
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	82, 83
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	84
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	85
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88
Hohmann, Martin (AfD)	89
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	90
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	91
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	92
Thomae, Stephan (FDP)	93, 94
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	95
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Nolte, Jan Ralf (AfD)	96
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 97
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	98
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Aggelidis, Grigorios (FDP)	100
Bauer, Nicole (FDP)	101
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Bleck, Andreas (AfD)	103, 104

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	104	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	105	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)
Herbst, Torsten (FDP)	105	Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	105	135, 136
Höferlin, Manuel (FDP)	106	Esdar, Wiebke, Dr. (SPD)
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	107	136
Hohmann, Martin (AfD)	108, 109	Friesen, Anton, Dr. (AfD)
Holm, Leif-Erik (AfD)	109	137
Keuter, Stefan (AfD)	110	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	111	138, 139, 140
Kober, Pascal (FDP)	111, 112	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Korte, Jan (DIE LINKE.)	113	140
Kubicki, Wolfgang (FDP)	113	Gohl, Christopher, Dr. (FDP)
Martens, Jürgen, Dr. (FDP)	114	141
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	114	Kober, Pascal (FDP)
Petry, Frauke, Dr. (fraktionslos)	115	142
Protschka, Stephan (AfD)	115, 116, 117	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	118, 119	143
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Seestern-Pauly, Matthias (FDP)	120	144
Sichert, Martin (AfD)	121, 123, 124	Perli, Victor (DIE LINKE.)
Sitta, Frank (FDP)	125, 126	145
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	127	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)
Theurer, Michael (FDP)	127, 128	145
Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	129	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	129	146
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	130	Sauter, Christian (FDP)
Wildberg, Heiko, Dr. (AfD)	131	147
Willkomm, Katharina (FDP)	132	Theurer, Michael (FDP)
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	133, 134	148
		Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		149
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
		Höhn, Matthias (DIE LINKE.)
		149, 150
		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		151
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
		Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
		152
		Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
		152

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	154, 155	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Herbst, Torsten (FDP)	156		
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	156		
Sauter, Christian (FDP)	157	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	158

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird den Mitarbeitenden der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, deren Anteilseigner der Bund zu 75 Prozent ist, ein Jobticket bzw. Parkticket mit Zuschüssen durch die Arbeitgeberin angeboten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 7. Mai 2021

Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) gewährt derzeit keine Zuschüsse zu Job- und Parktickets. Es sind keine Mittel für die Finanzierung von Zuschüssen zu Jobtickets oder Parktickets für Beschäftigte und Auszubildende im Haushalt der SPK vorgesehen.

2. Abgeordnete **Sabine Leidig** (DIE LINKE.) Wie viele Dienstreisen hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der aktuellen Regierungsperiode mit dem Zug durchgeführt (bitte unter Angabe der 14 längsten Dienstreisen mit Daten und Reisezielen)?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 7. Mai 2021

Die Bundeskanzlerin hat in der aktuellen Regierungsperiode keine Dienstreisen mit dem Zug durchgeführt.

3. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Nach welchen Kriterien wurden die 14 Personen ausgesucht, die im Bürgerdialog mit Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 27. April 2021 im Kanzleramt über Kultur gesprochen haben, und aus welchen Bundesländern kamen diese Personen?

Antwort des Staatsministers bei der Bundeskanzlerin Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 6. Mai 2021

Bei allen Bürgerdialogen der Bundeskanzlerin werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Kooperationspartner benannt. Das Bundeskanzleramt ist an der Auswahl der Teilnehmenden nicht beteiligt.

Folgende Kooperationspartner haben die 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dialogs mit Kunst- und Kulturschaffenden benannt: Deutsche Orchestervereinigung, Deutscher Musikrat, Initiative Musik, Bundesverband Schauspiel, Deutscher Bühnenverein, Bundesverband Freie

Darstellende Künste, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft, Börsenverein des deutschen Buchhandels, Deutscher Museumsbund, Bundesverband deutscher Galerien und Kunsthändler. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen.

Über die Zusammensetzung der Kooperationspartner wurde versucht, die Vielfalt der Kunst- und Kulturszene in ihrer Breite möglichst gut abzubilden, dabei aber insbesondere die Sparten zu berücksichtigen, die durch die Einschränkungen infolge der Pandemie besonders belastet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Bis zu welchem genauen Termin (Stichtag) wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den bereits am 13. Februar 2020 gefassten Beschluss des Deutschen Bundestages (Anerkennung der von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ Verfolgten, Bundestagsdrucksache 19/14342, III, Ziff. 9) umsetzen, und diese Verfolgtengruppen explizit (wörtlich) in die nicht abschließende Aufzählung der Leistungsempfänger gemäß § 1 Satz 2 der Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) mit aufnehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2021

Die Bundesregierung wird voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 19. Mai 2021 über die von dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Richtlinie zur Änderung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) beschließen. Die Änderung soll am 15. Juni 2021 in Kraft treten.

5. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Welchen Gesamtumfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung alle Hilfspakete (inklusive bisheriger Umfang von Rückforderungen), die in der Corona-Krise seitens der Regierungen in Bund und Ländern auf den Weg gebracht wurden (bitte Gesamtangabe und für Bund und alle Länder einzeln aufschlüsseln), und wie hoch sind nach bisheriger Schätzung der Bundesregierung die Mindereinnahmen und die Mehrausgaben der Sozialversicherungen (bitte einzeln aufschlüsseln) durch die Corona-Krise (bitte dabei Anlage I A 4 der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 aktualisieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Mai 2021

Eine aktualisierte Übersicht zu den erfragten Hilfspaketen, Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen. Die Angaben für den Bund entsprechen dem Stand der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 23. April 2021 und vom Bundesrat vom 7. Mai 2021 zum Nachtragshaushalt 2021. Die Angaben für die haushälterischen Maßnahmen der Länder basieren auf dem Stand vom 25. Februar 2021. Die zugrundeliegende Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) weist für die einzelnen Länder die haushälterischen Maßnahmen im Kernhaushalt aus, die aber nur zum Teil den einzelnen Jahren zugeordnet sind. Über die hier dargestellten Maßnahmen im Kernhaushalt hinaus gibt es weitere Maßnahmen im Bereich der Extrahaushalte, etwa in Bayern (20 Mrd. Euro), Hessen (12 Mrd. Euro) und Sachsen (6,7 Mrd. Euro).

BMF

7. Mai 2021

Corona - Finanzielles Volumen Soforthilfe, Schutzfonds und Konjunkturpaket*	2020		2021	
	Ist		Soll (einschl. Nachtragshaushalt)	
	in Mrd. €	in % des BIP	in Mrd. €	in % des BIP ^{b)}
I. Haushaltswirksame Maßnahmen	316,1	9,5	252,0	7,2
A. Bund (Bundeshaushalt und Wirtschaftsstabilisierungsfonds)	179,8	5,4	212,9	6,1
1. Im Haushalt 2020 und im Haushalt 2021 berücksichtigte Belastungen ohne steuerliche Maßnahmen	93,3	2,8	171,1	4,9
Erster Nachtragshaushalt 2020	14,8	0,4		
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige	14,1	0,4		
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	n.z. ²⁾			
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Erster Nachtragshaushalt	0,5	0,0		
Sonstiges	0,2	0,0		
Maßnahmen Konjunkturpaket ohne steuerliche Maßnahmen	53,5	1,6	97,1	2,8
davon:				
A. <u>Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket</u>	50,9	1,5	80,4	2,3
davon: Unternehmenshilfen, Überbrückungshilfen für KMU, Profisportvereine, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsunternehmen sowie gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe	4,0	0,1	65,4	1,9
Stärkung der Finanzkraft von Ländern und Kommunen ³⁾	9,5	0,3	4,2	0,1
Zuweisungen an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Beitragsätze	5,3	0,2	5,0	0,1
Vorziehen von Investitionsprojekten	2,2	0,1	3,0	0,1
Programm Kunst und Kultur	1,0	0,0	1,0	0,0
Zuweisung an den Energie- und Klimafonds ⁴⁾	26,2	0,8	0,0	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (IT-Administratoren)	0,5	0,0	0,0	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	0,5	0,0	0,5	0,0
Zuweisung an das Sondervermögen "Garztagschulen" sowie für die Gewährung von Finanzhilfen für vorbereitende Maßnahmen	1,5	0,0	0,0	0,0
Sonstige Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes	0,2	0,0	1,3	0,0
B. <u>Zukunftspaket</u>	1,1	0,0	15,0	0,4
davon: Außeruniversitäre Forschung	0,3	0,0	0,5	0,0
Maßnahmenpaket zur Minderung der pandemiebedingten Schäden im Schienenverkehr	0,0	0,0	5,0	0,1
Zukunftsinvestitionsprogramm der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie FuE Innovationen und Innovationscluster	0,0	0,0	0,5	0,0
Künstliche Intelligenz, Quantentechnologie, außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	0,0	0,0	1,0	0,0
Onlinezugangsgesetz	0,0	0,0	1,4	0,0
Zukunftsprogramm Krankenhäuser	0,0	0,0	3,0	0,1
Produktion von Medizinprodukten, Impfstoffentwicklung, Aufbau nationale Reserve	0,8	0,0	1,7	0,0
Sonstige Maßnahmen des Zukunftspaketes	0,0	0,0	1,8	0,1
C. <u>Internationale Verantwortung</u>	1,6	0,0	1,6	0,0
Weitere Ausgaben Zweiter Nachtragshaushalt und Haushaltsgesetz 2021	25,0	0,7	74,0	2,1
davon: Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Ausgleich Bettenkapazitäten)	9,4	0,3	4,5	0,1
Zuschüsse zur Bewältigung des Coronavirus, insb. für Schutzausrüstung, Impfen und Testen	6,2	0,2	21,4	0,6
Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	6,9	0,2	3,4	0,1
Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" (Mobile Endgeräte Schüler & Lehrer)	1,0	0,0	0,0	0,0
Entschädigungen aus Gewährleistungen gem. Haushaltsgesetz 2021			3,8	0,1
Pandemie-Vorsorge ⁵⁾	0,0	0,0	36,0	1,0
Sonstige Maßnahmen	1,5	0,0	5,0	0,1
2. Erwartete Belastungen des Bundeshaushalts durch <u>Steuermindereinnahmen</u> ⁶⁾	41,7	1,3	40,2	1,1
davon: Steuerliche Maßnahmen des Konjunkturpaketes	22,6	0,7	6,3	0,2
3. Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes ⁷⁾	44,8	1,3	1,7	0,0
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	6,8	0,2	1,7	0,0
Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW	38,0	1,1		
B. Länderhaushalte und Gemeinden	107,5	3,2	25,1	0,7
1. Länderhaushalte: Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite ⁸⁾	86,7	2,6		
2. Gemeinden: Mehrausgaben Sozialschutzpaket	2,3	0,1		
3. Steuerliche Mindereinnahmen Länder und Gemeinden ⁹⁾	28,1	0,8	29,3	0,8
4. Entlastungen durch den Bund ¹⁰⁾	-9,5	-0,3	-4,2	-0,1
C. Sozialversicherungen¹¹⁾	28,8	0,9	14,0	0,4
1. Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld einschließlich Erstattungen von SV-Beiträgen ¹²⁾	25,7	0,8	14,6	0,4
2. Sonstige Maßnahmen, insb. im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung ¹³⁾ , Pflegeversicherung ¹⁴⁾	10,0 ¹⁵⁾	0,3	2,7	0,1
3. Darlehen/Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	-6,9	-0,2	-3,4	-0,1
II. Garantien¹⁶⁾	833,3	25,0		
A. Bund	766,5	22,7		
1. Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund	356,5	10,7		
davon: Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm mit Schnellkredit (140 Mrd. € + 10 Mrd. € VE), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc. ¹⁷⁾	300,0	9,0		
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7		
2. Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ¹⁸⁾	400,0	12,0		
B. Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder	76,8	2,3		

* Bei den Angaben zum Ist 2020 handelt es sich, soweit nicht der vollständige Titelantrag zur Finanzierung der Maßnahme vorgesehen war, teilweise um näherungsweise Schätzungen, da es nicht in jedem Einzelfall möglich ist, beim Mittelabfluss zu unterscheiden zwischen den Mitteln, die regulär eingeplant waren, und denen, die für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie vorgesehen wurden. Differenzen durch Rundungen.

1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP der Frühjahrprojektion 2021 der Bundesregierung.
2) Insgesamt wurde für 2020 ein Betrag von 7,7 Mrd. € (5,5 Mrd. € Arbeitslosengeld II, 2,0 Mrd. € Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sowie 0,2 Mrd. € Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) veranschlagt. Die Ist-Ausgaben in 2020 sind jedoch nicht zuzuordnen.
3) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €, 2021: 3,9 Mrd. €) sowie Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuererfälle (6,1 Mrd. €). Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
4) Zuweisung im Jahr 2021 ist unter der Maßnahme "Vorziehen von Investitionsprojekten" enthalten.
5) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 25. Februar 2021, nur Kernhaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzahlungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.
6) ggü. Soll 2020 ohne Nachtrag bzw. Eckwertebeschluss vom 18. März 2020. Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Darüber hinaus wird zur Stärkung der haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit in den kommenden Jahren auf die Einnahmen aus Rücklagen um rund 10,6 Mrd. € verzichtet. Steuerliche Maßnahmen: Änderung des Regionalisierungsgesetzes (2020: 2,5 Mrd. €) und Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (2020: 2,0 Mrd. €, 2021: 6,3 Mrd. €).
7) Stand Ist zum 7. Mai 2021. Bei dem Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen handelt es sich um beschlossene und vertraglich vereinbarte Maßnahmen. Die Mittelabrufe weichen hiervon ab. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen und die Inanspruchnahme des WSF aus Garantien können Kredite bis zu 100 Mrd. € aufgenommen werden. Für Kredite an die KfW können weitere 100 Mrd. € an Krediten aufgenommen werden.
8) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand: 25. Februar 2021, nur Kernhaushalte. Buchungstechnisch bedingt können Doppelzahlungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich.
9) 2020: Abweichung des Ist ggü. dem Ergebnis der Steuerschätzung November 2019. 2021: Abweichung der Ergebnisse der Steuerschätzung November 2020 ggü. der Steuerschätzung November 2019.
10) Erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (2020: 3,4 Mrd. €, 2021: 3,9 Mrd. €) und Kompensation der krisenbedingten Gewerbesteuererfälle (6,1 Mrd. €). Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. €) sowie Kompensation des Länder- und Gemeindeanteils an den Mindereinnahmen durch den Kinderbonus (2,5 Mrd. €) sind bereits in der Steuerschätzung enthalten. Ab dem Jahr 2021 werden die neuen Länder außerdem durch eine höhere Beteiligung des Bundes an den Ausgaben aus dem Zusatzversorgungssystem der DDR (AAÜG) i.H.v. jährlich rund 0,3 Mrd. € entlastet.
11) Ohne konjunkturbedingte Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen.
12) Stand 30. April 2021 einschließlich einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 6,26 Mrd. €.
13) Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich. Zudem ohne erwartete Mehrausgaben im Jahr 2021. Eine Prognose der coronabedingten Mehrausgaben der GKV im Jahr 2021 ist nicht möglich, da diese unmittelbar vom weiteren Verlauf der Pandemie abhängig sind.
14) Planwerte auf Basis der Herbstschätzung 2020 sowie teilweise verfügbare Jahresergebnisse. Derzeitige Schätzung für 2021 insbesondere vorbehaltlich laufender Gesetzgebungsverfahren.
15) Zur teilweisen Abdeckung coronabedingter Mehrausgaben wurde 2020 ein Bundeszuschuss von 1,8 Mrd. € an die soziale Pflegeversicherung abgeführt. Dieser Betrag ist im Krisenbewältigungspaket unter "Zuweisungen... an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung" enthalten. Für die GKV werden für das Jahr 2020 die geschätzten Mehrausgaben angegeben. Eine Aktualisierung mit den endgültigen Ist-Werten ist derzeit noch nicht möglich.
16) Erhöhung der Gewährleistungsrahmen zum 31. Dezember 2020. Die Mittelabrufe weichen erheblich davon ab. Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen (I.) und (II.) ist daher nicht sinnvoll.
17) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Eine Gesamtbetrachtung der beiden Positionen (I.) und (II.) kann daher zu Doppelzahlungen der KfW-Mittel führen.
18) Bis zum 7. Mai 2021 wurden durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds keine Garantien übernommen.

COVID-19-Pandemie: Haushälterische kassenwirksame Maßnahmen der Länder in den Kernhaushalten

Gesamt- volumen in Mio. €	BW	BY	BB	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	BE	HB	HH
86.719	10.634	20.000	3.064	635	2.850	9.788	25.000	1.001	0	0	600	5.500	1.561	1.816	1.270	3.000

Quelle: Übersicht der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister vom 25. Februar 2021

6. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um zu verhindern, dass Atomkraft im Rahmen der kommenden EU-Taxonomie in den Kriterienkatalog aufgenommen wird, der bestimmt, welche wirtschaftlichen Aktivitäten umwelt- und klimafreundlich sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2021

Die EU-Kommission hat am 21. April 2021 einen ersten delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie vorgelegt, der bereits eine Vielzahl wirtschaftlicher Aktivitäten umfasst. Die EU-Kommission hat die Annahme für Ende Mai angekündigt.

Die EU-Kommission hat des Weiteren die Vorlage eines ergänzenden delegierten Rechtsaktes angekündigt, der nach derzeitigem Stand u. a. die Bereiche Kernenergie und Erdgas umfassen soll.

Die Frage der Berücksichtigung der Kernkraft im Rahmen der Taxonomie wird auf europäischer Ebene in einem gesonderten Prozess bewertet. Aus Sicht der Bundesregierung kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Stromerzeugung aus Kernenergie die Kriterien für eine Klassifizierung als nachhaltige Wirtschaftsaktivität gemäß Taxonomie nicht erfüllt.

Die Bundesregierung wird sich in diesem Sinne auch weiterhin in den laufenden Prozess auf europäischer Ebene einbringen.

7. Abgeordnete
Katrin Helling-Plahr
(FDP)
- Gab oder gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Kontext privatwirtschaftlicher Importe von SARS-CoV-2-Testmaterial und medizinischer Schutzausrüstung eine Beschlagnahme durch den deutschen Zoll zwecks Verwendung durch die öffentliche Hand, und wenn ja, wann und in welchem Umfang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Mai 2021

Nein.

8. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung den Anwendungsbereich des § 13 Absatz 5 Satz 2 im Entwurf des Außensteuergesetzes (AStG-E) im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Antisteuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz; abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-24-ATADUmsG/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2), wonach nur solche Anleger nicht unter die Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz fallen, die mittelbare Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften über ausländische Investmentfonds halten, und welche Nachteile sieht die Bundesregierung darin für den Fondsstandort Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Mai 2021

§ 13 Absatz 5 des Außensteuergesetzes sieht im Regierungsentwurf – AStG-E – einen Vorrang des Investmentsteuerrechts vor. Dieser soll auch bei einem Investmentfonds nachgeschalteten Zwischengesellschaften gelten, was aufgrund der Neukonzeption der Zurechnung bei mittelbaren Beteiligungen notwendig ist. Im Übrigen verfügen die Anleger regelmäßig nicht über die Information, an welchen Gesellschaften mit passiven Einkünften der Investmentfonds unmittelbar und mittelbar beteiligt ist. Dies soll sowohl hinsichtlich inländischer auch als ausländischer Investmentfonds gelten, die die Beteiligung mitteln. In dieser Hinsicht drohen keine Nachteile für den Fondsstandort Deutschland. Gleichwohl wird derzeit geprüft, ob eine klarstellende Änderung des Wortlauts des § 13 Absatz 5 Satz 2 AStG-E sinnvoll wäre.

9. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die Möglichkeit der Sofortabschreibung von Computern und Software durch BMF-Schreiben (vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauervon-computerhardware-und-software-zur-dateneingabe-und-verarbeitung.html) im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach eine allgemeine Typisierung von Abschreibungszeiträumen durch Anweisung der Finanzverwaltung, die nur auf Ausnahmefälle zutrifft, gegen das für alle Einkunftsarten geltende Prinzip der periodengerechten Ermittlung der Einkünfte verstößt (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 7. Dezember 1967 – GrS 1/67, BStBl II 1968, S. 268)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Mai 2021

Mit dem BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 werden die bisher in den AfA-Tabellen bzw. in anderen BMF-Schreiben enthaltenen Angaben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software aktualisiert, die der Abschreibung nach § 7 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zugrunde zu legen ist. Eine Festlegung von Nutzungsdauern einzelner Wirtschaftsgüter erfolgt nicht im Einkommensteuergesetz. Das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 steht daher auch im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. So hat der BFH mit Beschluss vom 7. Dezember 1967 (GrS 1/67, BStBl II 1968, S. 268) festgestellt, dass „die Regelung der AfA in § 7 EStG sehr schematisch ist und insofern auch der Vereinfachung dient. Das zeigt sich deutlich bei der Festsetzung der Abschreibungssätze für die degressive AfA in § 7 Abs. 2 EStG. Es kommt auch darin zum Ausdruck, daß die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nicht exakt festgestellt, sondern nur geschätzt werden kann.“ Letzterem wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass bei entsprechendem Sachvortrag vom Steuerpflichtigen auch von den verwaltungsseitig festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern abgewichen werden kann. Sowohl das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 als auch die ebenfalls in BMF-Schreiben bekanntgegebenen AfA-Tabellen stellen insoweit ein Angebot der Verwaltung an den Steuerpflichtigen dar, leichter und einfacher zu einer Verständigung über die Schätzung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern zu kommen.

10. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es im Rahmen der Erweiterung des delegierten Rechtsaktes für die EU-Taxonomie möglich sein soll, auch Investments in Gas (beispielsweise Wasserstoff aus fossilen Energiequellen oder Gaskraftwerke), in nukleare Energie sowie die Energiegewinnung durch das Verbrennen von Holz aus der nicht nachhaltigen Forstwirtschaft als nachhaltig bzw. Taxonomie-konform einzustufen, bzw. was tut die Bundesregierung, um das zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Mai 2021

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen, auf EU-Ebene einen einheitlichen Rahmen für nachhaltige Investitionen zu schaffen. Dafür ist eine entsprechende Taxonomie, also eine wissenschaftsbasierte Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten, essentiell.

Um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Taxonomie sicherzustellen, ist es wichtig, dass die Modellierung zur Berechnung der Benchmarks transparent ist, den besten Standards entspricht und auf realistischen und klimazielenkonformen Annahmen beruht. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die EU-Taxonomie einen positiven Beitrag zur deutschen Energiewende und zur Erreichung der deutschen und europäischen Umwelt-, Energie- und Klimaziele leisten wird. Die Transformation der Wirtschaft kann dabei nicht von heute auf morgen

erfolgen. Es ist daher wichtig, den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu finanzieren.

Unabhängig von der Frage, wie sich die Bundesregierung zu einer Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten mit Erdgas im Rahmen des von der Europäischen Kommission angekündigten ergänzenden Delegierten Rechtsaktes zur Taxonomie positionieren wird, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Betrieb von Gaskraftwerken mit fossilem Gas im Vergleich zu emissionsintensiveren Energien für eine Übergangszeit dem Klimaschutz zuträglich sein kann, insbesondere durch den Ausbau einer hocheffizienten, flexiblen und zunehmend CO₂-armen Gas-Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Gleichwohl muss langfristig zur Erreichung von Klimaneutralität die Energieversorgung auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Frage der Berücksichtigung der Kernkraft im Rahmen der Taxonomie wird auf europäischer Ebene in einem gesonderten Prozess bewertet. Aus Sicht der Bundesregierung erfüllt die Stromerzeugung aus Kernenergie die Kriterien für eine Klassifizierung als nachhaltige Wirtschaftsaktivität gemäß Taxonomie nicht.

Die Bundesregierung wird sich in diesem Sinne auch weiterhin in den laufenden Prozess auf europäischer Ebene einbringen.

11. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen vierzehn Liegenschaften erzielte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 2020 die höchsten Mieteinnahmen (Nettokaltmiete; bitte jeweils unter Angabe der Gesamtmiethöhe und der vermieteten Gesamtmietfläche antworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 11. Mai 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erzielte 2020 mit den folgenden vierzehn Liegenschaften die höchsten Mieteinnahmen:

Nr.	Liegenschaft	Nettokaltmiete 2020 (Mio. Euro)	Gesamtmietfläche in m ²
1	10115 Berlin, Chausseestraße 56	98,5	k. A.
2	74865 Neckarzimmern, Luttenbachtalstr. 16-18	50,0	169.239
3	85579 Neubiberg, Werner-Heisenberg-Weg 39	43,7	649.790
4	10117 Berlin, Werderscher Markt 1	37,5	170.202
5	53123 Bonn, Fontainengraben 150	36,8	311.238
6	89081 Ulm, Oberer Eselsberg 40	35,7	128.134
7	51147 Köln, Flughafenstr. 1	31,5	326.509
8	29683 Osterheide N.N.	31,4	253.944.442
9	96052 Bamberg, Kennedy Boulevard 1	30,4	k. A.
10	31515 Wunstorf, Zur Luftbrücke 1	29,2	175.784
11	17493 Greifswald - Insel Riems, Südufer 10	28,4	80.669
12	56072 Koblenz, Rübenacher Str. 170	26,4	97.122
13	53894 Mechernich, Bleibergstr. 1	26,3	5.614
14	85077 Manching, Flugplatz	26,2	5.280.785

Bei den Liegenschaften mit den Ziffern 1 und 9 handelt es sich um sicherheitsrelevante Liegenschaften. Aus diesem Grund wird in diesen Fällen auf die Angabe zur Gesamtmietfläche verzichtet.

12. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Fach- und Strafverfolgungsbehörden hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über bei der BaFin-Tätigkeit anfallende Hinweise auf Straftaten wie Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu informieren, und welche Regelungen gelten seit dem Jahr 2007 (bitte falls möglich Liste der Behörden und Informationsumfang nach den jeweiligen Gesetzänderungen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. Mai 2021

Eine Anzeige- bzw. Informationspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich der bei der Aufsichtstätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen im Hinblick auf Straftaten setzt voraus, dass diese Pflicht gesetzlich normiert ist.

Entsprechende Pflichten für die BaFin ergeben sich aus folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- § 116 der Abgabenordnung (AO) gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder der für das Steuerstrafverfahren zuständigen Behörde bei Verdacht auf Steuerstraftaten. Dazugehörige Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten, z. B. gemäß § 9 Abs. 5 Kreditwesengesetz (KWG), § 21 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), § 19 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), § 309 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) oder § 10 Abs. 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG).
- § 44 des Geldwäschegesetzes (GwG) seit 2017 gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU – Financial Intelligence Unit) bei Tatsachen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht. Zuvor war eine entsprechende Meldepflicht in § 14 Abs. 1 Satz 1 GwG a. F. normiert. Die Meldung war beim Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.
- § 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gegenüber der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Straftaten nach § 119 WpHG. Vor der Neufassung des WpHG durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz 2017 war die Pflicht zur Anzeigeerstattung in § 4 Abs. 5 WpHG a. F. (ab dem 30. Oktober 2004) bzw. § 18 WpHG a. F. (bis zum 29. Oktober 2004) normiert.
- § 110 Abs. 1 WpHG seit 2004 gegenüber der für die Verfolgung zuständigen Behörde bei Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Unternehmens begründen. Vorgängervorschrift war inhaltsgleich bis 2018 der § 37r Abs. 1 WpHG a. F.
- § 110 Abs. 2 Satz 1 WpHG seit 2016 gegenüber der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen. Zuvor war die Meldung gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer abzugeben.

- § 110 Abs. 2 Satz 2 WpHG seit 2004 gegenüber der zuständigen Börsenaufsichtsbehörde bei Tatsachen, die auf das Vorliegen eines Verstoßes des Unternehmens gegen börsenrechtliche Vorschriften schließen lassen.
- § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegenüber der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn während eines laufenden Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist.
- § 84a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) a. F. verpflichtete die BaFin bis zum Jahr 2016, bestimmte Tatsachen im Zusammenhang mit der Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern der zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Nach einer Gesetzesnovelle findet sich die entsprechende Vorschrift nunmehr in § 65 WiPrO. Adressat der Anzeigepflicht sind jedoch nicht mehr alle Behörden, sondern ausschließlich die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle, weshalb eine Anzeigepflicht für die BaFin nunmehr ausscheidet.
- § 24 Abs. 8 des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG) seit 2015 gegenüber der für die Verfolgung zuständigen Behörde bei Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen begründen.
- Art. 136 der SSM-Rahmenverordnung (EZB/2014/17) seit 2014, wenn die Europäische Zentralbank die BaFin ersucht, im Einklang mit dem nationalen Recht an die zuständigen Ermittlungsbehörden und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu verweisen.
- § 138 des Strafgesetzbuchs (StGB) allgemeine Anzeigepflicht bzgl. Katalogstraftaten. Für die BaFin ist vorrangig § 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB relevant (Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 StGB oder Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3 StGB).

Die BaFin prüft ferner in jedem Einzelfall, ob sie unabhängig von einer gesetzlichen Anzeigepflicht die Strafverfolgungsbehörden über Sachverhalte informiert, die einen möglichen strafrechtlichen Bezug aufweisen. Eine solche Befugnis der BaFin ist unter anderem in § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 KWG geregelt. Danach können Tatsachen an Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die BaFin macht von dieser Befugnis regelmäßig Gebrauch, auch im Wege der Amtshilfe auf Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde.

In Bezug auf Steuerstraftaten ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die BaFin bis zum 6. November 2015 eine Anzeige nach § 116 AO wegen des Verdachts einer Steuerstraftat nur bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt, erstatten durfte, vgl. § 9 Abs. 2 KWG a. F. (bis 2013) bzw. § 9 Abs. 5 KWG a. F. (bis 2015). Ein zwingendes öffentliches Interesse war in Anlehnung an die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO unter anderem dann zu bejahen, wenn die Anzeige zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer Gefahr für die öffentliche Sicher-

heit oder zum Schutz des Vertrauens in den Staat und seiner Einrichtungen nötig war.

Zwar bestand für die BaFin schon seit jeher die Befugnis, Informationen, die ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, an Strafverfolgungsbehörden, etwa Staatsanwaltschaften, weiterzugeben. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzgeber für Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, eine spezielle Anzeigepflicht gegenüber dem BZSt normiert hat. Bis in das Jahr 2015 hinein erforderte eine solche Anzeige gegenüber dem BZSt das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Tat. Eine Anzeige exakt desselben Sachverhalts bei einer Staatsanwaltschaft auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 KWG statt bei dem BZSt nach § 116 AO hätte für die BaFin eine Umgehung dieser in § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 5 KWG (a. F.) vorgesehenen erhöhten gesetzlichen Anforderung für eine Anzeigerstattung bedeutet. Insoweit entfaltete § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 5 KWG (a. F.) in Bezug auf Steuerstraftaten eine Sperrwirkung gegenüber der allgemeinen Befugnis zur Weitergabe vertraulicher Informationen an Strafverfolgungsbehörden.

Mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz wurde im Jahr 2015 die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung enthaltenen Auskunfts-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die BaFin inhaltlich erweitert, indem die Voraussetzung des zwingenden öffentlichen Interesses im KWG, VermAnlG, WpHG, WpPG und im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) gestrichen wurde, vgl. Bundestagsdrucksache 18/5009. Insoweit stellt sich die damalige Abgrenzungsproblematik in Bezug auf Steuerstraftaten einerseits und sonstige Straftaten andererseits nach aktueller Rechtslage nicht mehr.

13. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Bundesregierung angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten der Kommunen bei der Umsetzung der Neuregelung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (vgl. www.derneuekaemmerer.de/nachrichten/recht-steuern/umsatzsteuerpflicht-kommunen-erhalten-wohl-aufschub-2005-531/) die Einführung einer gesetzlich verbrieften verbindlichen Auskunftspflicht der Finanzverwaltungen bei Fragen zur Anwendung der Vorschrift umsetzen, und welche anderen Maßnahmen unternimmt sie, um die Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie für die Kommunen zu vereinfachen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2021

Sofern im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse vorliegt, besteht bereits jetzt unter den Voraussetzungen des § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit der Einholung einer verbindlichen Auskunft über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten. Dies gilt auch für Fragen zur Anwendung und Auslegung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Zuständig dafür ist das jeweilige Finanz-

amt. Es ist nicht geplant, dem Gesetzgeber eine darüberhinausgehende Auskunftspflicht der Finanzverwaltungen vorzuschlagen.

Im Übrigen stellt das Bundesministerium der Finanzen mit der Herausgabe des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses und zahlreicher BMF-Schreiben umfangreiche mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Anwendungshinweise zu einer Vielzahl von umsatzsteuerlichen Fragen zur Verfügung, die von Steuerpflichtigen und damit auch von den Kommunen bei der Umsetzung der Neuregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand genutzt werden können. Darüber hinaus nimmt das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder regelmäßig zu weiteren Anwendungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, die von verschiedenen Beteiligten, u. a. auch von den kommunalen Spitzenverbänden, aufgeworfen werden.

14. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sind Tabak- und Umsatzsteuer an einer Schachtel Zigaretten der Marke „Marlboro“ mit einem Inhalt von 20 Zigaretten zum Preis von aktuell 7,20 Euro in Deutschland (bitte Tabak- und Umsatzsteuer jeweils in Euro und in Prozent angeben), und wie hoch sind Tabak- und Umsatzsteuer an einer 30-g-Packung Feinschnitt-Tabak der Marke „Marlboro“ zum Preis von aktuell 5,50 Euro in Deutschland (bitte Tabak- und Umsatzsteuer jeweils in Euro und in Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2021

Die Tabak- und Umsatzsteueranteile für die angefragten Preislagen der Tabakwarengattungen Zigarette, Feinschnitt und Pfeifentabak ergeben sich aus den nachstehenden Aufstellungen. Die Steueranteile beziehen sich auf die genannten Preislagen und sind von den Markenbezeichnungen unabhängig. Der dargestellte Umsatzsteueranteil stellt den Anteil am Bruttopreis dar. Der anzuwendende Umsatzsteuersatz beträgt 19 Prozent.

- a. Tabak- und Umsatzsteueranteil einer ausgewählten Preislage der Tabakwarengattung Zigarette

Kleinverkaufspreis (Euro je 20 Stück)	7,20
enthaltene Tabaksteuer (Euro je 20 Stück)	3,53
enthaltene Umsatzsteuer (Euro je 20 Stück)	1,15
Anteil Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	49,03
Anteil Umsatzsteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	15,97

b. Tabak- und Umsatzsteueranteil einer ausgewählten Preislage der Tabakwarengattung Feinschnitt

Kleinverkaufspreis (Euro je 30 Gramm)	5,50
enthaltene Tabaksteuer (Euro je 30 Gramm)	2,27
enthaltene Umsatzsteuer (Euro je 30 Gramm)	0,88
Anteil Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	41,27
Anteil Umsatzsteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	16,00

c. Tabak- und Umsatzsteueranteil zweier ausgewählter Preislagen der Tabakwarengattung Pfeifentabak

(1) Wasserpfeifentabak

Kleinverkaufspreis (Euro je 200 Gramm Wasserpfeifentabak)	17,95
enthaltene Tabaksteuer (Euro je 200 Gramm)	5,49
enthaltene Umsatzsteuer (Euro je 200 Gramm)	2,87
Anteil Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	30,58
Anteil Umsatzsteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	15,99

(2) erhitzter Tabak („Heat-not-burn“)

Kleinverkaufspreis (Euro je sechs Gramm erhitzter Tabak)	6,00
enthaltene Tabaksteuer (Euro je sechs Gramm)	0,88
enthaltene Umsatzsteuer (Euro je sechs Gramm)	0,96
Anteil Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	14,67
Anteil Umsatzsteuer am Kleinverkaufspreis (Prozent)	16,00

15. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch sind Tabak- und Umsatzsteuer an einer 200-g-Packung Wasserpfeifentabak der Marke „Al Fakher“ zum Preis von aktuell 17,95 Euro in Deutschland (bitte Tabak- und Umsatzsteuer jeweils in Euro und in Prozent angeben), und wie hoch sind Tabak- und Umsatzsteuer an einer Packung Tabaksticks der Marke „Heets Marlboro“ zum Preis von aktuell 6,00 Euro in Deutschland (bitte Tabak- und Umsatzsteuer jeweils in Euro und in Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. Mai 2021

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. Abgeordnete **Sandra Weeser** (FDP) Wie viele Vereine und Verbände sind in Deutschland infolge des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes von der Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister betroffen, und wie hoch sind die Einnahmen des Bundes, die durch die Pflicht zur rückwirkenden Zahlung der Gebühr für die Führung des Transparenzregisters erzielt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 12. Mai 2021**

Das Transparenzregister spielt bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine wichtige Rolle. Von der Pflicht zur Mitteilung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an die registerführende Stelle des Transparenzregisters sind etwa 600.000 Vereine betroffen.

Diese Transparenzpflichten für Vereine gelten seit 2017. Allerdings galt bisher die Pflicht zur Mitteilung der Angaben wirtschaftlich Berechtigten schon dann als erfüllt, wenn die Daten sich aus dem Vereinsregister ergeben. Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz soll das Transparenzregister umfassender und digitaler gemacht werden. Damit verbunden ist die Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an die das Transparenzregister führende Stelle.

Von dieser Änderung ist die Frage der Gebührenpflicht zu trennen. Die Gebührenpflicht besteht seit der Einführung des Transparenzregisters und Erlass der Transparenzregistergebührenverordnung, eine rückwirkende Regelung wurde hierzu nicht geschaffen. Jede im Register geführte Rechtseinheit ist – unabhängig von der tatsächlichen Mitteilung von wirtschaftlich Berechtigten – zur Zahlung der Führungsgebühr verpflichtet.

Der Bund hat hierdurch keine Einnahmen. Durch die Registerführung entstehen bei der registerführenden Stelle Kosten, die der Entscheidung des Gesetzgebers folgend durch die Erhebung von Gebühren bei den im Transparenzregister geführten Rechtseinheiten gedeckt werden.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wird derzeit geprüft, inwieweit sich weitere Maßnahmen für die Vereine umsetzen lassen, die die Bedürfnisse der Vereine und des ehrenamtlichen Engagements in den Vereinen adressieren. Das Bundesministerium der Finanzen befürwortet diese Prüfung ausdrücklich und unterstützt pragmatische Lösungen im Sinne des ehrenamtlichen Engagements.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

17. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung aus ihrer Mitarbeit im Frontex-Verwaltungsrat, ihrer Teilnahme an der Frontex-Mission THEMIS oder womöglich eigener Entsendungen von Personal in das Frontex-Lagezentrum bzw. das dortige „European Monitoring Team“ (EMT) darüber bekannt, ob in der Abteilung, in der nach meiner Kenntnis sechs Mitarbeiter nur für den „Multipurpose Aerial Surveillance“ (MAS) zuständig sind, jene Flüge der „Frontex Aerial Surveillance Service“ (FASS) ausgewertet wurden, die Medienberichten zufolge sogenannte Pullbacks durch die libysche Küstenwache ermöglicht haben (siehe www.tagesschau.de/investigativ/monitor/frontex-rueckfuehrungen-libyen-101.html), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass im Rahmen dieser Frontex-Strukturen WhatsApp-Gruppen eingerichtet worden sind, mit denen Informationen an libysche Behörden übermittelt werden (bitte nach Einsatzdaten der Mitarbeiter aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Aus der deutschen Beteiligung am Verwaltungsrat von Frontex oder den Entsendungen zur Agentur liegen der Bundesregierung keine über die Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung die Länder analog der Gefährdungseinschätzung aus dem Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 14. April 2021 (M3-21002/1#65) bezüglich der Beschaffung oder Verlängerung chinesischer Nationalpässe darüber informieren, dass auch Uigurinnen und Uiguren und Angehörigen weiterer verfolgter chinesischer Minderheiten, die einen subsidiären Schutzstatus oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufentG) innehaben, nicht an die chinesische Botschaft verwiesen werden dürfen, weil sie „derzeit einem ganz erheblichen Risiko ausgesetzt sind, wenn sie selbst oder ihre Angehörigen versuchen, entsprechende Urkunden bei staatlichen chinesischen Stellen zu beschaffen“, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Mai 2021**

Den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes nehmen die Länder in eigener verfassungsmäßiger Zuständigkeit wahr. Dazu gehören auch Fragen zur Beschaffung von Identitätspapieren und Pässen. Eine Ausstellung deutscher Passersatzpapiere für Personen, für die der subsidiäre Schutzstatus festgestellt worden ist, richtet sich im Inland nach Maßgabe des § 5 der Aufenthaltsverordnung. Danach muss die zuständige Ausländerbehörde nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen, ob eine Passbeschaffung zumutbar ist.

Als Information für die ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung durch die Länder hat das Bundesinnenministerium mit Schreiben vom 12. April 2021 mitgeteilt, dass nach Erkenntnissen der Bundesregierung Uigurinnen und Uiguren derzeit einem erheblichen Risiko ausgesetzt sind, wenn sie selbst oder gegebenenfalls ihre Angehörigen versuchen, entsprechende Personaldokumente bei staatlichen chinesischen Stellen im Ausland zu beschaffen.

19. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- In welche Laufbahngruppen (aufgeschlüsselt in mittlerer, gehobener und höherer Dienst) sind die Personalstellen im Bereich IT-Sicherheit im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (Bundesministerien inkl. ihnen nachgeordnete Behörden) eingestuft (bitte aufschlüsseln für Bundesministerien Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit sowie Stellenzahl je Laufbahngruppe – bezogen auf die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/26785 genannten Stellen), und wie viele Personen wurden im gleichen Zeitraum (bezogen auf Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/26785) für den gleichen Aufgabenbereich (breit interpretiert) aus externen Unternehmen beschäftigt?

20. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- In welche Laufbahngruppen (aufgeschlüsselt in mittlerer, gehobener und höherer Dienst) sind die Personalstellen im Bereich IT-Sicherheit im Verantwortungsbereich der Bundesregierung (Bundesministerien inkl. ihnen nachgeordnete Behörden) eingestuft (bitte aufschlüsseln für Bundesministerien Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sowie Stellenzahl je Laufbahngruppe – bezogen auf die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/26785, genannten Stellen), und wie viele Personen wurden im gleichen Zeitraum (bezogen auf Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 19/26785) für den gleichen Aufgabenbereich (breit interpretiert) aus externen Unternehmen beschäftigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 12. Mai 2021**

Die Fragen 19 und 20 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den heterogenen Antworten der Ressorts und der besonderen Bedeutung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit seiner Abteilung für Cyber- und Informationssicherheit (CI) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als nachgeordnete Fachbehörde für Informationssicherheit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/17175 aus dem Jahr 2020 verwiesen.

Eine Beantwortung der zweiten Schriftlichen Frage kann für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen. Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gem. § 16 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sowie Angaben zur Beschäftigung externer Personen im Bereich IT-Sicherheit, sind zum Schutz der operativen Sicherheit nicht möglich. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik nachteilig wäre. Dieses, wenn auch geringfügige, Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage kann – auch unter Berücksichtigung

des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts – nicht hingenommen werden.

Eine Aufschlüsselung nach Laufbahngruppen der in den Bundesministerien inklusive der ihnen nachgeordneten Behörden besetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit sowie die Anzahl der für den gleichen Aufgabebereich (breit interpretiert) aus externen Unternehmen beschäftigten Personen können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass Externe teilweise bei mehreren Fachaufgaben unterstützen und nicht ausschließlich einem einzigen Themengebiet, wie beispielsweise der IT-Sicherheit, zugerechnet werden können. Die zur Beschäftigung aus externen Unternehmen genannten Zahlen stellen daher eine Schätzung dar.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) führt keine zentrale Übersicht über die Zuordnung der Dienstposten im Bereich IT-Sicherheit zu Laufbahngruppen.

Die Aufgaben der Informationssicherheitsbeauftragten in den einzelnen Dienststellen werden in Haupt- und Nebenfunktion wahrgenommen. Die Bestellung zum Informationssicherheitsbeauftragten der Dienststelle erfolgt durch den jeweiligen Dienststellenleiter. Der Nachweis verbleibt bei der Dienststelle.

Die zugrundeliegende ressortinterne Dienstvorschrift zur Informationssicherheit legt fest, dass als Informationssicherheitsbeauftragte grundsätzlich Offiziere oder vergleichbare Beamte bzw. Beamtinnen oder Tarifangestellte zu bestellen sind, was dem höheren bzw. dem gehobenen Dienst zuzuordnen ist.

Ebenso ist festgelegt, dass nur durch einen bestandenen Lehrgang qualifiziertes Personal die Aufgaben des Informationssicherheitsbeauftragten wahrnehmen darf.

Eine Wahrnehmung der Aufgaben bei fehlendem bzw. noch nicht ausgebildetem Personal durch externe Firmen ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Es wird darauf verwiesen, dass die zugrundeliegenden Angaben der Gesamtanzahl der IT-Sicherheitsbeauftragten im BMVg auf dem Zahlenwerk des „Berichtes zur Lage der Informationssicherheit der Bundeswehr (2019)“ vom April 2020 basieren.

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst	Beschäftigung aus externen Unternehmen
1	AA			11	1	5
2	BMAS			6,25	2,2	0
3	BMBF			2	3	1
4	BMEL			7	8,5	0,7
5	BMF		20,99	143,97	14,35	120,5
6	BMFSFJ		2	1	2,5	1,2 ¹
7	BMG			0,2	2,34	0
8	BMI	4	185,66	512,05	626,22	45,63 + 349,13 Personentage
9	BMJV		0,2	8,8	2,5	²
10	BMVI	0	2,8	41,3	8,3	0
11	BMU		0,5	1	5	0

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst	Beschäftigung aus ex- ternen Unternehmen
12	BMVg					
13	BMWi		0,8	13,75	6,75	3,2
14	BMZ		2	2	2	0

1) Davon 0,2 keine Daueraufgabe: Projektbezogene Zuarbeit aus dem Rahmenvertrag des Bundes. Damit ist nicht die Definition des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für „externe Beratungsleistungen“ vom 28. Juni 2006 gemeint.

2) Aufgrund der Kürze der Zeit war eine fundierte Erhebung zu den „externen Dienstleistern“ im Geschäftsbereich des BMJV leider nicht leistbar.

21. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den obersten Bundesbehörden und übrigen Bundesbehörden beschäftigt (bitte nach den beiden Beschäftigungsarten gesondert und für die vergangenen zehn Jahre aufgeschlüsselt darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Mai 2021**

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zur Entwicklung der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereich können der Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 3.4, des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2019 – erhoben. Die aktuelle Fassung und die älteren Ausgaben der Fachserie 14 Reihe 6 sind allgemein zugänglich und können unter www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000140 abgerufen werden.

22. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Wie viele Stellen der Besoldungsstufe A 12 oder niedriger waren und sind in Bundesministerien von 2017 bis heute länger als sechs Monate unbesetzt (bitte jährlich angeben), und welche vier Bundesministerien hatten in diesen Jahren jeweils die höchste Anzahl länger als sechs Monate unbesetzter Stellen (in absoluten Zahlen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Mai 2021**

Die Zahl der unbesetzten Stellen im öffentlichen Dienst des Bundes ergibt sich aus der Differenz der Planstellen/Stellen (Soll des jeweiligen Haushaltsjahres) und der Ist-Besetzung (Stand am 1. Juni des jeweiligen Vorjahres). Den Übersichten des Bundeshaushaltsplans des jeweiligen Jahres können die Daten getrennt nach obersten Bundesbehörden und nachgeordnetem Bereich sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen

aus dem Teil V (Personalübersicht), Abschnitte A bis E entnommen werden.

23. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Informationen zu den Finanzierungsquellen der sogenannten Reichsbürger-Szene vor, und welche sind dies ggf.?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 14. Mai 2021

Bei der Reichsbürgerszene handelt es sich um ein heterogenes Konstrukt aus verschiedenen großen Gruppierungen und Einzelpersonen, sodass vielfältige unterschiedliche Finanzierungsquellen innerhalb der „Reichsbürger und Selbstverwalter“-Szene vorzufinden sind.

In vielen Fällen finanzieren sich Gruppierungen über Mitgliedsbeiträge. Einzelne Gruppierungen bieten darüber hinaus beispielsweise den Verkauf von Fantasie-Dokumenten, verschiedene Beratungs-/Serviceleistungen (z. B. zum Umgang mit Behörden) und kostenpflichtige Seminare an oder betreiben Online-Shops. In Einzelfällen ist die Errichtung von eigenen Institutionen (z. B. Banken und Versicherungen) als Alternative zum bestehenden Finanzsystem bekannt. Hierbei stehen in vielen Fällen persönliche wirtschaftliche Motive und nicht die Finanzierung von Organisationen im Vordergrund.

In der Vergangenheit ist es zudem anlassbezogen zum Aufruf von Spenden gekommen.

24. Abgeordneter
Dr. Anton Friesen
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Informationen zu den Finanzierungsquellen der sogenannten Querdenkerbewegung vor, und welche sind dies ggf.?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 14. Mai 2021

Die Bundesregierung kann keine entsprechenden Angaben übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Informationen und wertet diese aus. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus einer Organisation und ggf. daraus resultierenden Erkenntnissen außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung hinsichtlich einer etwaigen Beobachtung der „Querdenker-Bewegung“ durch das BfV und ggf. daraus resultierenden Erkenntnissen nicht erfolgen kann.

Aufgrund der oben genannten Möglichkeiten, Rückschlüsse zu ziehen und damit die Funktionsfähigkeit des BfV zu beeinträchtigen, besteht

bei der Beantwortung der Frage eine besonders hohe Sensibilität. Vor diesem Hintergrund kommt die Bundesregierung nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass auch eine eingestufte Beantwortung der Frage zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Bundesregierung nicht in Betracht kommt.

25. Abgeordneter **Dr. Christopher Gohl** (FDP) Wie viele Fahrräder wurden im Jahr 2020 in den einzelnen Bundesländern und ganz Deutschland geklaut (bitte pro Bundesland auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 12. Mai 2021

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird unter dem Schlüssel ***300 „Diebstahl insgesamt von Fahrrädern einschl. unbefugte Ingebrauchnahme“ erfasst. Die nachfolgende Tabelle enthält die Fallzahlen für das Berichtsjahr 2020:

Bundesland	erfasste Fälle
Baden-Württemberg	22.902
Bayern	27.199
Berlin	28.711
Brandenburg	12.236
Bremen	6.323
Hamburg	12.079
Hessen	12.392
Mecklenburg-Vorpommern	4.938
Niedersachsen	31.565
Nordrhein-Westfalen	65.485
Rheinland-Pfalz	6.626
Saarland	1.001
Sachsen	21.021
Sachsen-Anhalt	10.540
Schleswig-Holstein	11.267
Thüringen	3.589
Bundesrepublik Deutschland	277.874

26. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von der Kommunikation der EU-Grenzschutzagentur Frontex mit der libyschen Küstenwache über die Position von Flüchtlingsbooten im Mittelmeer (vgl. www.tagesschau.de/investigativ/monitor/frontex-rueckfuehrungen-libyen-101.html), und welche Kontakte zwischen deutschen und libyschen Behörden gab es seit 2018, die die Rückführung von Geflüchteten aus dem Mittelmeer nach Libyen zum Gegenstand hatten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat im Rahmen der aktuellen Medienberichterstattung Kenntnis über den in Rede stehenden Sachverhalt erlangt.

Kontakte zwischen deutschen und libyschen Behörden im Sinne der Fragestellung hat es nicht gegeben.

27. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Corona-Tests wurden durch die in Präsenz arbeitenden Angestellten in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden im Jahr 2021 bisher durchgeführt, und wie vielen Tests pro in Präsenz arbeitendem Angestellten entspricht dies (bitte jeweils nach Bundesministerium aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 14. Mai 2021**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung aller Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Die Bundesministerien sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die angefragten Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu der Schriftlichen Frage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Die Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden bieten ihren in Präsenz arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit der Pflicht der Zurverfügungstellung gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen in der Regel zwei Tests pro Woche an, in Einzelfällen (z. B. häufiger Kundenkontakt) wurde die Möglichkeit der Testung auch häufiger angeboten. Hierin sind ausgehändigte PoC-Antigen-Selbsttests, PoC-Schnelltests unter Beaufsichtigung bzw. unter Durchführung von geschultem Personal und PCR-Tests inbegriffen.

Die bereits vor dieser Pflicht freiwillig durchgeführten bzw. veranlassten Tests wurden, in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen, nicht erfasst. Hierüber kann daher keine detaillierte Angabe gemacht werden. Über die Durchführung der ausgehändigten Selbsttests kann keine genaue Aussage getroffen werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung eine Dokumentationspflicht nur besteht hinsichtlich der Beschaffung der Tests oder etwaigen Vereinbarungen mit externen Dienstleistern, die

Tests durchzuführen. Eine Pflicht zur Dokumentation von getesteten Personen enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht. Sofern einzelne landesrechtliche Bestimmungen eine Dokumentationspflicht der getesteten Personen beinhalten, bilden die entsprechenden Daten nur die Situation an einzelnen Standorten ab und lassen daher keinen endgültigen Schluss auf die Gesamtsituation in der jeweiligen Einrichtung zu. Die Corona-Tests in den Bundesbehörden werden in der Regel nicht durch die Dienststellen selbst, sondern etwa durch die Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und Malteser Hilfsdienst durchgeführt. Zusätzlich steht den Beschäftigten die Möglichkeit offen, öffentliche Teststellen aufzusuchen. Daher liegen den Bundesbehörden keine vollumfänglichen statistischen Daten über die Nutzung dieser Testmöglichkeiten vor.

Für detailliertere Angaben zur Durchführung bzw. Ausgabe von Corona-Tests – sofern in der vorgegebenen Zeit ermittelbar – wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Anmerkungen: Es sollen die Gesamtzahlen der durchgeführten Tests seit **1. Januar 2021 bis zum 7. Mai 2021**, aufgeschlüsselt nach Art der Test (beaufsichtigter Selbsttest, PoC-Antigen-Schnelltest, PCR-Test) angegeben werden.

Sofern eine Anzahl der in Präsenz arbeitenden Mitarbeitenden ermittelbar ist, soll der monatliche Durchschnitt der durchgeführten Tests (Gesamtzahl) auf die in Präsenz arbeitenden Mitarbeitenden angegeben werden. Ist nicht für alle Monate die Anzahl der Präsenzmitarbeitenden ermittelbar, dann ist dies nur für den ermittelbaren Zeitraum anzugeben.

Zahlen sind zu differenzieren nach Ressort und Geschäftsbereich	Durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat (sofern ermittelbar)	Art der Test (Gesamtanzahl)					Gesamtzahl der durchgeführten Test 01.01. – 07.05. (sofern ermittelbar)
		ausgegebene PoC-Antigen-Schnelltest (auch sog. Laientests)	beaufsichtigter PoC-Antigen-Selbsttest	durch Fachpersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest	durch Fachpersonal durchgeführte PCR-Test		
AA	ca. 75 % im Homeoffice	0	1.065	2.290	410	3.765	
(GB)	ca. 50	267	122			267	
BMAS	202 pro Tag	280	40	1.585	13	1.918	
(GB)	358	1.046	53	3.003	9	4.111	
BMBF							
(GB)							
BMEL	ca. 300	4.000	/	1.301	28	5.329	
(GB)	ca. 3.520	23.963	4.261	120	25	28.369	

Zahlen sind zu differenzieren nach Ressort und Geschäftsbereich	Durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat (sofern ermittelbar)	Art der Test (Gesamtanzahl)					Gesamtzahl der durchgeführten Test 01.01. – 07.05. (sofern ermittelbar)
		ausgegebene PoC-Antigen-Schnelltest (auch sog. Laientests)	beaufsichtigter PoC-Antigen-Selbsttest	durch Fachpersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest	durch Fachpersonal durchgeführte PCR-Test		
BMF	Jan. 453 Feb. 427 Mrz. 435 Apr. 385 Mai 540	0 0 300 900 200	0 0 0 0 0	0 2 875 1.332 509	10 4 0 2 0	4.134	
(GB) Zollverwaltung BZSt ITZBund	nicht ermittelbar	120.000 2.943	20	719		123.662	
BMFSFJ	120 pro Tag	2.849	0	0	0	2.849 ausgegebene sog. Selbsttests seit Ende März	
(GB)	nicht ermittelbar	7.657	0	0	0	7.657 ausgegebene sog. Selbsttests seit Ende März	

Zahlen sind zu differenzieren nach Ressort und Geschäftsbereich	Durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat (sofern ermittelbar)	Art der Test (Gesamtanzahl)					Gesamtzahl der durchgeführten Test 01.01. – 07.05. (sofern ermittelbar)
		ausgegebene PoC-Antigen-Schnelltest (auch sog. Latentests)	beaufsichtigter PoC-Antigen-Selbsttest	durch Fachpersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest	durch Fachpersonal durchgeführte PCR-Test		
BMI	ca. 75% (von rd. 2.300 Personen) im Homeoffice	30.038	269	250 (seit 14. April)	180		30.737
(GB)	13.496	245.654	282	6.310	11.661	78.722	
BMJV	Januar 190 Februar 200 März 220 April 220 Mai 240	709	65	1.793	19	2.586 inkl. Selbsttests	
(GB)	1.545 (sofern zu ermitteln)	11.183 (z.T. ausgegebene Selbsttests, inwieweit diese durchgeführt wurden kann nicht ermittelt werden)	76	1.745	263	13.267 inkl. Selbsttests	
BMU	189	6.870	343	0	0	7.213	
(GB)	699	5.990	1.280	434	10	7.714	

Zahlen sind zu differenzieren nach Ressort und Geschäftsbereich	Durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat (sofern ermittelbar)	Art der Test (Gesamtanzahl)					Gesamtzahl der durchgeführten Test 01.01. – 07.05. (sofern ermittelbar)
		ausgegebene PoC-Antigen-Schnelltest (auch sog. Latentests)	beaufsichtigter PoC-Antigen-Selbsttest	durch Fachpersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest	durch Fachpersonal durchgeführte PCR-Test		
BMVI	400 pro Tag	8.700	2.400	0	0	11.100	
(GB)	- ¹	80.560	2.000	50	3	80.613	
BMVg		Für anlasslose Schnell- und Selbsttests werden keine statistischen Daten zur Anzahl der durchgeführten Tests erhoben.					
(GB)							
BMWi	411 pro Tag (3,48 Tests pro Monat / Anwesende)	4.202	1.236	243	31	5.712	
(GB) (nur teilweise feststellbar)		25.278	5.103		107	32.588	
BMZ	107 pro Tag	2.236	303	3	5	2.547	
(GB)	-						

¹ Da in den GB Behörden unterschiedliche Erfassungssysteme zur Verfügung stehen, ist in mehreren Fällen eine Auswertung der durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat nicht möglich.

Zahlen sind zu differenzieren nach Ressort und Geschäftsbereich	Durchschn. Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden pro Monat (sofern ermittelbar)	Art der Test (Gesamtanzahl)					Gesamtzahl der durchgeführten Test 01.01. – 07.05. (sofern ermittelbar)
		ausgegebene PoC-Antigen-Schnelltest (auch sog. Laientests)	beaufsichtigter PoC-Antigen-Selbsttest	durch Fachpersonal durchgeführte PoC-Antigen-Schnelltest	durch Fachpersonal durchgeführte PCR-Test		
BMG Hinweis: Zahlen zu Testungen liegen erst seit April 2021 vor. Zuvor wurde durch ein internes geschultes Team getestet, aber keine Daten dazu erhoben	300	2.868 (vom 31.3. bis 7.5.2021)	0	1.028 (vom 1.4. bis 7.5.2021;	0	3.896	
GB	2.250	4.175	1.252	2.274	2.385	10.086	

Monat PCR-Tests

Gesamt47.722

28. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Aufruf auf der Internetplattform indymedia.org bezüglich der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Polizeibeamten aus einem Datenleck bei Facebook (www.westfalen-blatt.de/Ueberregional/Nachrichten/Themen-des-Tages/4411430-Unbekannte-veroeffentlichen-Namen-und-Handynummern-Polizisten-Liste-im-Netz), und wie viele Beamte der Sicherheitsbehörden des Bundes sind nach Kenntnis der Bundesregierung davon betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. Mai 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung erschien am 26. April 2021 auf der Internetplattform „de.indymedia.org“ ein Beitrag unter dem Titel „Deutsche Cops im aktuellen Facebook-Leak“. Hierin ist eine Datei verlinkt, die 4.012 Namen mit Datensätzen wie Telefonnummern, Facebook-ID, Name, Geschlecht, Wohn- bzw. Arbeitsort sowie teilweise Familienstand und Arbeitgeber umfasst. Einige dieser Daten weisen einen Polizeibezug auf.

Weitere Veröffentlichungen, die über die im Beitrag von „de.indymedia.org“ genannten Quellen hinausgehen, sind derzeit nicht bekannt. Medienberichten zufolge stammen die bei Facebook geleakten Daten aus dem Jahr 2019.

Das mutmaßlich ältere Datum der geleakten Daten und der fragmentarischen personenbezogenen Informationen, die darin enthalten sind, lassen eine eindeutige Identifizierung nicht in allen Fällen direkt zu, so dass sich auch die Zahl der betroffenen Bundesbeamten nicht bestimmen lässt.

29. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Beamten plant die Bundesregierung zu ergreifen, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Angriffe, wie zuletzt auf einen Bundespolizeibeamten vor seiner Wohnung in Berlin-Köpenick (www.morgenpost.de/berlin/polizeibericht/article231773319/Angriff-Polizist-Berlin-Ueberfall.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. Mai 2021**

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind in erster Linie die Behörden der Länder zuständig. Das schließt Maßnahmen etwa der Sensibilisierung im Rahmen der eigenen Fürsorge nicht aus.

30. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Erhielten die Vereine United4Rescue (Gemeinsam Retten e. V.) und Sea-Watch e. V. seit ihrer Gründung im Jahr 2019 bzw. im Jahr 2015 Fördermittel des Bundes, und wenn ja, inwieweit hat deren Verhalten (Positionierung zur Antifa-Flaggen-Aktion auf der See-Watch 4) einen Einfluss auf zukünftige Fördermittelbewilligungen des Bundes (bitte bezüglich der Fördermittel nach jährlichen Zahlungen und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 10. Mai 2021**

Die genannten Vereine erhielten keine Fördermittel des Bundes.

31. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit konnte mit den auf dem Wohngipfel vom 21. September 2018 im Bundeskanzleramt beschlossenen Milliarden an Bundesmitteln für die gemeinsame Wohnraumoffensive neuer Wohnraum (1,5 Millionen neue Wohnungen versprochen) geschaffen werden und so der explosionsartige Anstieg der Mieten seit 2015 vor allem in den Ballungsräumen abgefedert werden?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 11. Mai 2021**

Mit der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit investiven Impulsen für den Wohnungsbau, Maßnahmen zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens und zur Baukostensenkung und Fachkräftesicherung vereinbart. Alle zentralen Maßnahmen sind umgesetzt oder unmittelbar in der Umsetzung befindlich.

Die verstetigte positive Entwicklung der Bautätigkeit verdeutlicht, dass die guten Rahmenbedingungen, die mit der Wohnraumoffensive geschaffen wurden, auf den Wohnungsmärkten angenommen werden. Die Anzahl der Baugenehmigungen konnte nach einem Anstieg in 2019 (+4 Prozent) trotz der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch im Jahr 2020 nochmal deutlich auf 368.000 Wohnungen gesteigert werden (+2,2 Prozent). Dies ist mehr als das Doppelte im Vergleich zu 2009. Die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen im Jahr 2019 hat sich im Vergleich zu 2018 um 2 Prozent auf rund 293.000 erhöht. Im Vergleich zum Jahr 2009 entspricht dies einer Steigerung von rund 84 Prozent. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich rund 300.000 Wohnungen fertiggestellt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhalten wird. Unter Berücksichtigung des erheblichen Bauüberhangs wird bis zum Ende der Legislaturperiode der Bau von mehr als 1,5 Millionen Wohnungen fertiggestellt bzw. angestoßen worden sein.

Die erhöhte Neubautätigkeit wirkt – in Verbindung mit der ausgewogenen Weiterentwicklung des mietrechtlichen Rahmens – dämpfend auf die Entwicklung der Erst- und Wiedervermietungsmieten. Seit 2019 ist

eine bundesweite deutliche Verlangsamung der Mietenanstiege zu erkennen. Die deutlichste Abschwächung der Steigerungen ergab sich dabei in den Großstädten.

In den 14 größten Städten reduzierte sich die Steigerungsrate der Wiedervermietungsmieten von 6,5 Prozent im Jahr 2017 auf 1,8 Prozent im Jahr 2020. Aber auch in allen anderen siedlungsstrukturellen Kreistypen ist die abnehmende Mietendynamik zu beobachten. Das zusätzliche Angebot an Wohnraum wirkt zudem Mietsteigerungen auf dem gesamten Wohnungsmarkt entgegen. So sind die Nettokaltmieten insgesamt laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zwischen 2015 und 2020 mit bundesweit 7,1 Prozent nur leicht über dem Niveau der Inflation (5,8 Prozent) gestiegen.

32. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um das weiterhin aufrufbare Archiv der verbotenen linksextremen Plattform „Indymedia Linksunten“ (<https://linksunten.indymedia.org/>) mit seinen zahlreichen Gewaltaufrufen löschen zu lassen, und welches ist nach Kenntnis der Sicherheitsbehörden derzeit das wichtigste Online-Portal der linksextremen Szene in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Die Bundesregierung prüft umfassend, inwieweit gegen die Veröffentlichung des Archivs der verbotenen Plattform „linksunten.indymedia.org“ auf der Plattform „de.indymedia.org“ in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorgegangen werden kann. Zu konkreten Maßnahmen äußert sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang allerdings grundsätzlich nicht, um deren Erfolg nicht zu gefährden.

Seit dem Verbot von „linksunten.indymedia“ im August 2017 hat sich das Portal „de.indymedia.org“ zum wichtigsten Informations- und Propagandamedium für die linksextremistische Szene im deutschsprachigen Raum entwickelt. Auf die Ausführungen hierzu im Verfassungsschutzbericht 2019 wird verwiesen.

33. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Bilanz zieht die Bundespolizei nach den Grenzkontrollen zu Tschechien zwischen dem 14. Februar 2021 und dem 14. April 2021 (bitte nach Delikten aufschlüsseln), und wie viele Haftbefehle wurden im Rahmen der Grenzkontrollen vollstreckt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der deutsch-tschechischen Grenze im Zeitraum vom 14. Februar bis zum Ablauf des 14. April 2021 erfolgte pandemiebedingt (Coronavirus

SARS-CoV-2) im Zusammenhang mit der Ausweisung der Tschechischen Republik als Virusvarianten-Gebiet mit Wirkung zum 14. Februar 2021. Insofern stand die Prüfung der Maßgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) und der Coronavirus-Schutzverordnung (CoronaSchutzV) im Vordergrund der grenzpolizeilichen Kontrolltätigkeiten.

Im Rahmen dieser vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen hat die Bundespolizei im vorgenannten Zeitraum insgesamt 789.756 Personen bei der Einreise kontrolliert. Die hierbei festgestellten Verstöße gegen die CoronaEinreiseV und CoronaSchutzV sowie anderweitige Straftaten und Fahndungstreffer aufgrund eines Haftbefehls schlüsseln sich wie folgt auf:

Verstöße gemäß der CoronaEinreiseV/CoronaSchutzV:

Fehlende/mangelhafte digitale Einreiseanmeldung/ Ersatzmitteilung:	68.119
Verstöße gegen die Test- und Nachweispflicht:	37.131

Im Rahmen dieser Binnengrenzkontrollen sind bei 60.099 Personen einreiseverhindernde Maßnahmen an der Grenze ergriffen worden.

Straftaten:

Im Zusammenhang mit der Einreise sind von der Bundespolizei entlang der deutsch-tschechischen Grenze 2.168 Delikte festgestellt worden. Die deliktsspezifische Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Deliktgruppe	Februar	März 2021	April 2021
Begünstigung und Hehlerei	–	4	1
Betäubungsmittel	18	66	32
Eigentumsdelikte	–	2	1
Eingriffe und Störungen gemäß § 315 Strafgesetzbuch ff.	4		2
Geld- u. Wertzeichenfälschung	–	1	–
Raubdelikte	–	–	1
Sachbeschädigung	–	2	1
Sprengstoffdelikte	–	4	7
Staatsschutz	1	4	1
Steuerstraftaten	8	9	4
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	–	1	–
Straßenverkehrsdelikte	29	113	71
Urkundenfälschungen	130	267	13
Verstoß Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (unerlaubte Einreise)	341 (48)	630 (113)	294 (32)
Verstoß Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern	3	2	2
Waffendelikte	16	42	22
Widerstand gg. die Staatsgewalt	–	3	–
sonstige Straftaten	2	7	7

Fahndungstreffer aufgrund eines Haftbefehls:

Im Zusammenhang mit der Einreise sind von der Bundespolizei entlang der deutsch-tschechischen Grenze 147 Fahndungstreffer aufgrund eines Haftbefehls festgestellt und die entsprechenden Folgemaßnahmen durchgeführt worden. Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Februar 2021	März 2021	April 2021
21	83	43

34. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Ermittlungsverfahren hat die in Mecklenburg-Vorpommern (MV) stationierte Bundespolizei in den vergangenen fünf Jahren jährlich im Rahmen von grenznahen Kontrollen eingeleitet, und wie viele Haftbefehle wurden dabei von der Bundespolizei in MV vollstreckt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. Mai 2021

Im Zeitraum von 2016 bis 2020 wurden durch die Bundespolizei in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 16.680 strafrechtliche Delikte festgestellt und 1.524 Haftbefehle vollstreckt. Die Aufschlüsselung nach Jahren kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl Straftaten	Anzahl Haftbefehle
2016	2.433	271
2017	2.683	316
2018	3.366	331
2019	3.212	346
2020	4.986	260
Gesamt	16.680	1.524

35. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Bundespolizisten sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern (MV) stationiert, und wie viele Überstunden haben die in MV stationierten Bundespolizisten in den vergangenen fünf Jahren jährlich geleistet?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 11. Mai 2021

Mit Stichtag 1. April 2021 sind den Dienststellen der Bundespolizei in Mecklenburg-Vorpommern 1.105 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte als Stammpersonal zugeordnet.

Die nachfolgend aufgeführten Salden geben den Stand der Arbeitszeitkonten aller in Dienststellen(-teilen) des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wieder:

Stand 31. Dezember 2020:	rd. 49.966 Stunden
Stand 31. Dezember 2019:	rd. 67.330 Stunden
Stand 31. Dezember 2018:	rd. 61.380 Stunden
Stand 31. Dezember 2017:	rd. 57.910 Stunden

Die bei der Bundespolizei zur Arbeitszeiterfassung genutzte Datenbankwendung lässt eine nach jeweiligem Status getrennte Auswertung von Arbeitszeitsalden zu.

Die elektronischen Daten dürfen allerdings nur für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgehalten werden. Eine Auswertung der papierhaften Belege, welche als zahlungsbegründende Unterlagen für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sind, würde mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Dies ist in der gebotenen Kürze der Zeit nicht zu leisten. Die Auswertungen mit dem Stand 31. Dezember 2017 sowie 31. Dezember 2018 sind daher aus der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 26 vom 7. November 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 übernommen worden.

36. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Drohne(n) hat das Bundeskriminalamt in dem über den Fonds für innere Sicherheit finanzierten Projekt „KOK-Prozess 2.0 – Teilprojekt „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)““ beschafft bzw. plant eine solche Beschaffung bis 30. April 2021 (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 40 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/26440), und wo wird bzw. werden diese eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Mai 2021**

Das Bundeskriminalamt hat im Rahmen des KOK-Projekts „Sozialleistungsbetrug durch Unionsbürger (UNION)“ für den Projektteilnehmer Nordrhein-Westfalen eine Drohne beschafft. Zu den Details des Einsatzes liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten darüber hinaus zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann, da sie konkrete Informationen zur Ausstattung sowie den Fähigkeiten und Methoden der deutschen Sicherheitsbehörden beinhaltet. Dies liegt auch im öffentlichen Interesse, da bei Bekanntwerden der Informationen die präventivpolizeilichen Maßnahmen und Vorgehensweisen der Polizeien des Bundes und der Länder beeinträchtigt wären und damit einhergehend sowohl die äußere als auch die innere Sicherheit des Bundes und der Länder betroffen sein könnte. Aus Informationen über die erfragte eingesetzte Technik lassen sich die aktuellen taktischen und technischen Fähigkeiten der Behörden ableiten. Die Offenbarung würde den weiteren Einsatz dieser Technik erheblich erschweren und somit den Einsatzerfolg gefährden. Allein die Kenntnis über Bauformen, Baugröße und Aussehen lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweisen und die Einsatzfähigkeit zu. Zudem können täterseitig gezielt Gegenmaßnah-

men zur Detektion eingeleitet bzw. vereinfacht werden. Die Informationen sind besonders schutzbedürftig, weil sie im Ergebnis weitgehende Rückschlüsse auf die technischen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die (geplante) technische Ausstattung und das Know-How des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder zulassen. Zudem sind Informationen über Unternehmen, deren Mitarbeiter und insbesondere der Funktionen und technischen Details in besonderem Maße schutzbedürftig.

Auch im Gerichtsverfahren wird die Erteilung entsprechender Auskünfte gemäß § 96 Strafprozessordnung (StPO) (Sperrerklärung) versagt, um die Geheimhaltung der polizeilichen Arbeitsweise sowie den Schutz von beteiligten Personen vor Gefahren für Leib und Leben sowie der Behörden und Firmen zu gewährleisten. Aus den genannten Gründen hält die Bundesregierung die angefragte Information für so sensibel, dass nach Abwägung auch deren eingestufte Übermittlung nicht in Betracht kommt.

37. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Firmen hat das Bundeskriminalamt im Projekt „Unbemanntes Luftfahrtsystem zur optischen Überwachung, Aufklärung, Dokumentation und Beweissicherung“ einen Vertrag für die Beschaffung von Drohnen über den EU-Fonds für die innere Sicherheit (ISF) abgeschlossen (https://www.innerersicherheitsfonds.de/innerersicherheitsfonds/DE/Dokumente/Beguenstigtenverzeichnis/beguenstigtenverzeichnis_node.html/), und inwiefern wird dieses System im Mobilien Einsatzkommando eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. Mai 2021**

Die im Rahmen des Inneren-Sicherheitsfonds (ISF) -Projektes „Unbemanntes Luftfahrtsystem zur optischen Überwachung, Aufklärung, Dokumentation und Beweissicherung“ beschafften Drohnen-Systeme werden im Mobilien Einsatzkommando des Bundeskriminalamts zu Aufklärungs- und Observationszwecken eingesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

38. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personenidentifizierungen haben das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Jahr 2020 mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA vornehmen können, und wie erklärt es die Bundesregierung, dass die Anzahl für Recherchen mit dem Gesichtserkennungssystem durch die Bundespolizei auf Bundestagsdrucksache 19/26934 (Frage 5) mit 4.024 angegeben wird, während auf Bundestagsdrucksache 19/25941 (Frage 11b) 4.574 genannt ist?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Gemäß der bisher im Bundeskriminalamt (BKA) vorliegenden Zulieferungen wurden im Jahr 2020 insgesamt 4.403 Personen mithilfe des Gesichtserkennungssystems (GES) des BKA identifiziert.

Die auf Bundestagsdrucksache 19/26934 (Frage 5) von der Bundespolizei (BPOL) angegebene Anzahl von 4.024 basiert auf der Ausgangserfassung in der Sachbearbeitung von GES-Recherchen für Ermittlungsverfahren.

Die auf Bundestagsdrucksache 19/25941 (Frage 11b) vom BKA übermittelte Anzahl von 4.574 GES-Recherchen ist die technische Erhebung im System und beinhaltet nicht nur die oben aufgeführten GES-Recherchen für Ermittlungsverfahren, sondern darüber hinausgehend auch die im Rahmen der Ausbildung von Lichtbildexperten durchgeführten Recherchen auf Grundlage des § 29 Absatz 6 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), die jedoch bei der BPOL statistisch nicht erfasst werden.

39. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Fälle mit Bezug auf welche Staaten sind der Bundesregierung bzw. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 1899/04 vom 26. Januar 2005 bekannt, in denen durch vom BAMF über das Auswärtige Amt veranlasste Nachforschungen zu LSBTI-Asylantragstellenden in deren Herkunftsländern Dritten die sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität der Antragstellenden bzw. weiterer Personen bekannt wurde oder diese zumindest ableitbar war, und zu welchen Ergebnissen ist gegebenenfalls die Prüfung gekommen, welche Konsequenzen struktureller Art bzw. in Bezug auf zwei konkrete Einzelfälle (die vom Lesben- und Schwulenverband der Bundesregierung unterbreitet wurden, vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer auf meine Mündliche Frage 42 vom 26. März 2021, Plenarprotokoll 19/220) gezogen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 7. Mai 2021**

Die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde seitens des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) über aktuell drei Fälle informiert, in denen aus den Ermittlungen im Herkunftsland Schlussfolgerungen über die sexuelle Orientierung Schutzsuchender ableitbar gewesen seien.

Diese Fälle hat das BAMF zum Anlass genommen, vor Anfragenstellung an das Auswärtige Amt (AA) zusätzliche Schritte vorzusehen, welche die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und die übermittelten Inhalte einer Anfrage an das AA intensiver überprüfen.

Das BAMF arbeitet derzeit an der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Hinsichtlich der vom LSVD benannten Verfahren überprüft das BAMF die Asylverfahren und wird nach Abschluss der Überprüfung die Asyl-antragstellenden über das Ergebnis der Prüfung informieren.

40. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Zurückweisungen auf der Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, sind bislang vollzogen worden (bitte zwischen Griechenland und Spanien, nach Jahren, den drei wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294), in dem das Vorgehen der Bundespolizei als „eindeutig rechtswidrig“ (Randnummer 79) bezeichnet wird, weil ein Asylgesuch im konkreten Fall nicht an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Einleitung des zwingend erforderlichen Dublin-Verfahrens weitergeleitet wurde, obwohl die europarechtlich vorgegebenen Dublin-Regularien nicht durch eine Verwaltungsabsprache ersetzt werden können (Randnummern 85, 88), was nach Feststellungen des Gerichts im Ergebnis dazu führt, dass diese rechtswidrigen Zurückweisungen nach der Verwaltungsabsprache zur Folge haben, dass Deutschland in diesen Fällen für die Asylprüfung zuständig wird (Randnummer 107, bitte nachvollziehbar begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 14. Mai 2021**

Auf Grundlage der Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit dem griechischen Migrationsministerium bzw. mit dem spanischen Innenministerium über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 in Griechenland bzw. Spanien aufweisen, sind im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landesgrenze die nachstehend ausgewiesenen Zurückweisungen nach Griechenland bzw. Spanien vollzogen worden (Stand: 10. Mai 2021):

	Griechenland	Spanien
2018	7	0
2019	31	3
2020	7	1
2021	1	0
Gesamt	46	4

Am häufigsten handelte es sich um afghanische (16), syrische (12) und irakische (8) Staatsangehörige.

Das BMI hat den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichts München vom 4. Mai 2021 (M 22 E 21.30294) zur Kenntnis genommen. Bisher kam es im Zusammenhang mit der Verwaltungsabsprache des BMI mit dem griechischen Migrationsministerium über die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Landesgrenze in mehreren Eilverfahren zu unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen. Anders als der jüngste Beschluss gaben nicht alle früheren Entscheidungen anderer Kammern desselben Gerichts den Eilanträgen statt. Auch vor diesem Hintergrund bleibt das BMI bei der von ihm vertretenen Rechtsauffassung, wonach das Instrument der absprachekonformen Direktzurückweisung von Personen, bei denen im Rahmen der vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landesgrenze festgestellt wird, dass sie die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und sie bereits einen Asylantrag in dem anderen Mitgliedstaat gestellt haben (EURODAC Treffer der Kategorie 1), mit nationalem und europäischem Recht vereinbar ist.

41. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele der vom Bund im Jahr 2019 geförderten Neubauten von Sozialwohnungen sind bereits bezogen, und wie viele sind noch nicht bezugsfertig (bitte aufschlüsseln nach Stadium: Planung, Baugenehmigung, im Bau)

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 10. Mai 2021**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Im Rahmen der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 wurde die Zuständigkeit für die Gesetzgebung und den Vollzug im Bereich der sozialen Wohnraumförderung vollständig vom Bund auf die Länder übertragen. Der Bund gewährte den Ländern bis 2019 sogenannte Kompensationszahlungen und stellt seit 2020 Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung.

42. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Seit wann informiert die Bundespolizei alle von einer Speicherung in die Datei „Gewalttäter Sport“ betroffenen Personen proaktiv und unmittelbar über die Speicherung ihrer Daten (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 bis 15b auf Bundestagsdrucksache 19/28886 sowie Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 bis 11b auf Bundestagsdrucksache 18/10908), und wie viele Betroffene wurden in den vergangenen 27 Monaten seitens der Bundespolizei proaktiv und unmittelbar über eine solche Speicherung ihrer Daten informiert (bitte je Monat aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Die Bundespolizei sieht in ihrer Regelung zur Nutzung der Datei Gewalttäter Sport keine Benachrichtigungspflicht über alle von einer Speicherung in die Datei Gewalttäter Sport betroffenen Personen vor.

Davon unbenommen hat die Bundespolizei für ihre eigene Aufgabewahrnehmung umgesetzt, dass die von einer Speicherung in die Datei Gewalttäter Sport betroffenen Personen aus kriminalpräventiven Gesichtspunkten auch ohne Antragstellung unmittelbar durch die zuständigen Bundespolizeidirektionen informiert werden können. In den vergangenen 27 Monaten hat die Bundespolizei von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

43. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe werden nach Kenntnis der Bundesregierung die im Zuge der Corona-Hilfen für den zahlungsunfähigen Fußball-Drittligisten KFC Uerdingen bewilligten 767.700 Euro zurückgefordert (vgl. www.spiegel.de/sport/fussball/kfc-uerdingen-kassierte-wohl-zu-unrecht-rund-77-000-euro-coronahilfe-a-d6acc207-12f7-47d2-9260-b88a36b39dc8, aufgerufen am 5. Mai 2021), und in wie vielen weiteren Fällen prüft die Bundesregierung eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Corona-Hilfen für den semi-professionellen und professionellen Sport?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 12. Mai 2021**

Das Bundesverwaltungsamt hat die bewilligten Hilfen vollumfänglich zurückgefordert. Weitere Verdachtsfälle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der „Coronahilfen Profisport“ werden derzeit nicht geprüft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat keine Kenntnisse von Betrugsfällen im Sportbereich.

44. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Planen die Bundeskanzlerin und die Bundesministerinnen und Bundesminister, in diesem Jahr mit dem Zug Dienstreisen durchzuführen, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 6. Mai 2021**

Die Entscheidung für ein bestimmtes Verkehrsmittel wird im Zusammenhang mit der jeweils konkret zu planenden Dienstreise getroffen und kann hier nicht vorweggenommen werden. Mit Blick auf das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung werden bei der Planung von Dienstreisen der Bundeskanzlerin und der Bundesministerinnen und Bundesminister auch Aspekte der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit berücksichtigt und die Möglichkeit der Bahnnutzung geprüft.

45. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das verdeckte Ermittlungsverfahren „FIDO“ des Bundeskriminalamtes in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Thüringen gegen eine mutmaßliche Gruppierung der 'Ndrangheta vor, und inwiefern sind diesbezügliche Aktenbestände beim Bundeskriminalamt vorhanden (vgl. MDR vom 21. Februar 2021 „Polizei schleuste Quelle in italienische Mafiagruppe von Erfurt“ abrufbar unter: www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/polizei-schleuste-verdeckten-er-mittler-in-italienische-mafia-ndrangheta-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Bei dem Ermittlungsverfahren „FIDO“ handelt es sich um ein im Jahr 2000 eingeleitetes und auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Gera durch das Bundeskriminalamt geführtes Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der italienischen organisierten Kriminalität.

Aufgrund des bereits erfolgten Abschlusses des Ermittlungsverfahrens liegen im Bundeskriminalamt lediglich noch einige wenige Unterlagen und Informationen vor.

Nach dem Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfristen wurden alle Dokumente und Informationen, deren Speicherungsgrund entfallen war, aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben gelöscht bzw. vernichtet.

46. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine mutmaßliche Ausbreitung von südamerikanischen Drogenkartellen in Europa, und inwiefern sind solche Entwicklungen in Deutschland zu beobachten (vgl. tagesschau.de vom 8. Dezember 2020 „Mit dem Segen mexikanischer Kartelle“ abrufbar unter www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/chrysal-meth-niederlande-mexiko-115.html und t-online.de vom 24. April 2021 „Kolumbianische Gruppen drängen nach Europa“ abrufbar unter: www.t-online.de/nachrichten/id_89894580/mafia-experte-warnt-vor-blutvergiessen-kolumbianische-gruppen-draengen-nach-europa.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Als Hauptherkunftsquelle für Methamphetamin in Deutschland galten lange Zeit die sog. „Asiamärkte“ in der Tschechischen Republik.

Seit 2019 wird zunehmend beobachtet, dass die Produktion von Methamphetamin in den Niederlanden stattfindet. Nun nimmt die Beteiligung niederländischer sowie mittel- und südamerikanischer Tatverdächtiger zu und Produktion und Vertrieb finden unabhängig von den tsche-

chischen Strukturen sowie in einem deutlich größeren Umfang statt. Eine besondere Rolle spielen in einigen Fällen auch mexikanische Tatverdächtige, die unter Beteiligung von bzw. in Zusammenarbeit mit mexikanischen Kartellen in den Niederlanden tätig sein dürften.

So erfolgten beispielsweise in den letzten zwei Jahren größere Sicherstellungen von kristallinem Methamphetamin in Spanien und Frankreich sowie eine Großsicherstellung von 1,5 t Crystal Meth in der Slowakei, die nachweislich aus Mexiko nach Europa importiert wurden. Auch in Deutschland wird immer mehr Methamphetamin aus niederländischen bzw. mexikanischen Quellen sichergestellt. Darunter gibt es auch Fälle der direkten Lieferung von Methamphetamin aus Mexiko nach Deutschland, u. a. durch den Postversand. Aktuell wurden am 8. April 2021 in einem Labor in Arnheim/NL ca. 622 kg Methamphetamin sichergestellt und vor Ort zwei kolumbianische Staatsangehörige festgenommen.

Mit der steigenden Beteiligung mittel- bzw. südamerikanischer Tatverdächtiger an der Methamphetaminherstellung in den Niederlanden geht die potentielle Gefahr einher, dass sich mexikanische Drogenkartelle stärker in Europa etablieren und damit Einfluss auf die Verfügbarkeit von Methamphetamin in Europa nehmen.

47. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von insbesondere rechtsextremen Entwicklungen bei dem sogenannten „Veteranen-Pool“, den Telegram-Gruppierungen, die gezielt für die Vernetzung von Veteranen im Kontext von Widerstand gegen Corona-Maßnahmen werben (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/veteranen-machen-fuer-querdenker-mobil-afd-landtagsabgeordneter-will-kesselschlacht-in-berlin/27145016.html), und wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Entwicklung mit Blick auf eine erhöhte Gefahr von Ausschreitungen sowie Anschlägen insbesondere im Kontext von sog. Querdenken-Protesten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 10. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat bislang keine Erkenntnisse über eine erhöhte konkrete Gefährdungslage in Bezug auf Ausschreitungen sowie Anschläge insbesondere im Kontext von so genannten Querdenken-Protesten. Bei der Telegram-Gruppe „Veteranen-Pool“ handelt es sich nicht um ein Beobachtungsobjekt des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Unabhängig davon prüft das Bundesamt für Verfassungsschutz fortlaufend und in enger Abstimmung mit weiteren Sicherheitsbehörden im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch relevante Gruppen in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten im Hinblick auf extremistische Bestrebungen.

48. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Personen im Bundesamt für Verfassungsschutz haben bewertet, dass, wie im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mitgeteilt wurde, die neun Stehordner Akten aus dem Bestand der P-Akte des Ahmad M. und der LoS Berolina, die jetzt nachgeliefert wurden, entnommen und nicht an den Untersuchungsausschuss geliefert werden sollen, und was war die Begründung dafür?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 14. Mai 2021**

Das Fehlen der Stehordner zur P-Akte des Ahmad M. beruht auf einem Fehler im Rahmen eines technischen Kopiervorgangs, durch welchen die Unterlagen erst gar nicht in die Aktenvorlage aufgenommen wurden. Es erfolgte daher weder eine Entnahme der Unterlagen noch eine entsprechende Bewertung durch Personen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Sinne der Fragestellung. Dies wurde dem 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch das Bundesamt für Verfassungsschutz bereits mitgeteilt.

Hinsichtlich der Aktenvorlage zur LoS Berolina ist auf Ebene der Abteilung Islamismus/islamistischer Terrorismus für eine Entnahme wegen mangelnden Bezuges zum Untersuchungsgegenstand votiert worden. Durch einen im Einzelnen nicht mehr aufzuklärenden menschlichen Fehler wurden diese Aktenteile innerhalb der zuständigen Projektgruppe „Untersuchungsausschuss Anschlag Breitscheidplatz“ jedoch nicht mehr zur erneuten Prüfung vorgelegt.

49. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über einen „Menschenschmuggel“ aus der Türkei nach Deutschland vor, an dem nach Medienberichten auch türkische Behörden mit „Tarn-Austauschprogrammen“ beteiligt sein sollen, und wenn ja, welche (www.augsburger-allgemeine.de/politik/Schmuggelt-die-Tuerkei-Menschen-nach-Deutschland-id59549036.html; www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.erdogan-partei-in-der-tuerkei-skandalum-menschenschmuggel-der-akp.a68f86d0-0fa4-4788-aeec-8f47b3f7ce44.html?reduced=true)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Der Modus Operandi der Einreise türkischer Staatsangehöriger unter mutmaßlich missbräuchlicher Nutzung von türkischen Dienstpässen, sog. „Graue Pässe“, ist der Bundesregierung bekannt.

In diesem Zusammenhang hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundespolizei strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder zur Prüfung vorgelegt. Angaben zum Gegenstand der Ermittlungen obliegen insoweit den zuständigen Landesregierungen.

50. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung über solche „Tarn-Austauschprogramme“ (www.augsburger-allgemeine.de/politik/Schmuggelt-die-Tuerkei-Menschen-nach-Deutschland-id59549036.html) nach Deutschland eingereist, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Unterstützung aus Deutschland (beispielsweise durch Institutionen, Vereine, Firmen, Personen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bundespolizei im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs seit August 2020 insgesamt 89 türkische Staatsangehörige festgestellt, bei denen der Verdacht bestand, dass sie türkische Dienstpässe missbräuchlich für die Einreise in das Bundesgebiet verwendet haben.

Die Frage einer Unterstützung aus Deutschland im Sinne der Fragestellung ist Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

51. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung den in Frage 49 beschriebenen Sachverhalt in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der türkischen Regierung angesprochen (bitte nach Datum, Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern und Gesprächsinhalten aufschlüsseln), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Die Bundespolizei steht seit Januar 2021 mit den türkischen Behörden in engem Austausch; sie hat am 25. Januar 2021 zentral im Bundespolizeipräsidium ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Einschleusens von Ausländern eingeleitet und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder zur Prüfung vorgelegt.

Die Bundesregierung führt hierzu seit April 2021 auch Gespräche mit türkischen Regierungsvertretern. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Für Nichtbeamte, die für Projekte lokaler Verwaltungen ins Ausland reisen, hat die Türkei die Ausstellung von Dienstpässen ausgesetzt.

52. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Arten von Pässen, die die türkischen Behörden ausgeben, befähigen zu welcher Form der Einreise nach Deutschland, und wird die Bundesregierung aus den Berichten über Menschen-smuggel aus der Türkei Konsequenzen bezüglich der Einreiseregulungen nach Deutschland ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Grundsätzlich unterliegen türkische Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes sind, der Visumpflicht (§ 4 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz i. V. m. Art. 1 Verordnung [EU] Nr. 2018/1806 des Rates [EU-Visum-VO] i. V. m. Anhang I der EU-Visum-VO). Dabei müssen stets die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 des Schengener Grenzkodex erfüllt sein.

Nach der Anlage B, Nr. 1 zu § 19 der Aufenthaltsverordnung sind Inhaber seitens der Türkei ausgegebener dienstlicher Pässe (Dienst-, Ministerial-, Diplomaten- und anderer dienstlicher Pässe in amtlicher Funktion oder im amtlichen Auftrag Reisende) für die Einreise und den Kurzaufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit sie keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Sofern im Rahmen der Einreisekontrolle Zweifel am Reisezweck festgestellt werden, können die mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragten Behörden diese Personen zurückweisen (unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles). Da der Modus Operandi bekannt ist, hat das Bundespolizeipräsidium die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden bereits Ende des Jahres 2020 hierzu sensibilisiert.

Ob und wenn ja, welche Konsequenzen für die Einreisebestimmungen für Inhaber türkischer Dienstpässe zu ziehen sind, kann nur auf der Grundlage belastbarer, amtlicher Erkenntnisse erfolgen. Für diesbezügliche Medienberichterstattungen trifft dies nicht zu.

53. Abgeordnete **Filiz Polat**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung ein Schnelltestkonzept inklusive Kostenübernahme für in Präsenz stattfindende Integrations- und Sprachkurse sowie entsprechender Prüfungen sicher, und wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass Dozentinnen und Dozenten von Integrations- und Berufssprachkursen als impfberechtigte Lehrkräfte im Sinne der Maßgaben der Ständigen Impfkommission zur COVID-19-Impfung anerkannt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 10. Mai 2021**

Soweit Integrations- und Berufssprachkurse in Präsenz stattfinden dürfen, fallen genaue Vorgaben zur Durchführung des Präsenzunterrichts in den Aufgabenbereich der Länder.

Für die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen im Präsenzunterricht ist im Infektionsschutzgesetz grundsätzlich keine Testpflicht vorgesehen. Die Entscheidung zur Regelung von Testpflichten für Teilnehmende an Präsenzunterricht außerhalb allgemein- und berufsbildender Schulen liegt infektionsschutzrechtlich grundsätzlich bei den hierfür zuständigen Ländern bzw. Kommunen. Gegenüber den Ländern wurde die Einführung einer solchen Regelung angeregt, wie sie etwa bereits im Land Berlin besteht. Aus Sicht der Bundesregierung reichen die beste-

henden kostenlosen Test-Angebote wie z. B. die Bürgertesting nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung grundsätzlich aus, um eine freiwillige oder vor der Teilnahme an einem Präsenzformat erforderliche Testung zu ermöglichen.

Die Kursträger sind ferner unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Arbeitgeber zu umfangreichen Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet, insbesondere ihren beschäftigten Lehrkräften regelmäßige Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Das umfasst PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen beziehungsweise zur Selbstanwendung.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) haben Personen, die in Schulen, die nicht Grund-, Sonder- oder Förderschulen sind, tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung gegen COVID-19. Entscheidend ist dabei nicht der ausgeübte Beruf (Lehrkraft), sondern die Tätigkeit in einer Schule. Für die Organisation der Schutzimpfungen sowie des Schulwesens sind die Länder zuständig. Sofern Dozentinnen und Dozenten von Integrations- und Berufssprachkursen in Schulen im Sinne des jeweiligen Landesrechts tätig sind, haben auch diese Personen einen prioritären Anspruch auf Schutzimpfung.

54. Abgeordneter **René Springer** (AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2010 sowie 2013 in folgenden Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt jeweils die Zahl der Stellen/Dienstposten, für deren Ausübung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt werden: BMF, BMI, AA, BMWI, BMJV, BMAS, BMVg, BMEL, BMFSFJ, BMG, BMVI, BMU, BMBF?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 11. Mai 2021

2010 wurden bei vier Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt.

2013 wurden bei fünf Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt.

Die Aufgaben der aufgeführten Dienstposten vom Bundesministerium der Verteidigung umfassen schwerpunktmäßig die ministerielle fachaufsichtliche Steuerung des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr. Dieser stellt im nachgeordneten Bereich u. a. die (truppen-)psychologische Beratung der Soldatinnen und Soldaten sowie des Zivilpersonals in dienstlichen und persönlichen Belangen sowie die Begleitung, Vor- und Nachbereitung der Auslandseinsätze sicher.

Beim Bundeskanzleramt und den Bundesministerien gab es mit Ausnahme gesundheitsdienstlicher Leistungen keine Dienstposten für deren Ausübung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Frage keine offiziellen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seine Personalverwaltung selbstständig und unter eigener Verantwortung. Die oben genannten Angaben beruhen daher auf den Beiträgen der Ressorts, soweit diese mit zumutbarem Aufwand erhoben werden konnten.

55. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 bis 2020 in folgenden Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt jeweils die Zahl der Stellen/Dienstposten, für deren Ausübung „psychologische, verhaltensökonomische verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt werden: BMF, BMI, AA, BMWI, BMJV, BMAS, BMVg, BMEL, BMFSFJ, BMG, BMVI, BMU, BMBF?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 11. Mai 2021**

2016 wurden bei vier Dienstposten im Bundeskanzleramt und fünf Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt.

2020 wurden bei fünf Dienstposten im Bundeskanzleramt und sechs Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt.

Die Aufgaben der aufgeführten Dienstposten vom Bundesministerium der Verteidigung umfassen schwerpunktmäßig die ministerielle fachaufsichtliche Steuerung des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr. Dieser stellt im nachgeordneten Bereich u. a. die (truppen-)psychologische Beratung der Soldatinnen und Soldaten sowie des Zivilpersonals in dienstlichen und persönlichen Belangen sowie die Begleitung, Vor- und Nachbereitung der Auslandseinsätze sicher.

Bei den Bundesministerien gab es mit Ausnahme gesundheitsdienstlicher Leistungen keine Dienstposten, für deren Ausübung „psychologische, verhaltensökonomische bzw. verhaltenswissenschaftliche Kenntnisse“ vorausgesetzt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Frage keine offiziellen Statistiken verwendet werden konnten, da die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 Grundgesetz leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seine Personalverwaltung selbstständig und unter eigener Verantwortung. Die oben genannten Angaben beruhen daher auf den Beiträgen der Ressorts, soweit diese mit zumutbarem Aufwand erhoben werden konnten.

56. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der aufgetragenen Forderung nach einer Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen einen solchen Schritt (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/begrenzung-der-kanzler-amtszeiten-wie-viele-jahre-sind-genug-a-4ff69479-d1ca-4335-9fb4-7837388f1523)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. Mai 2021

Die Wahl des Bundeskanzlers ist nach Art. 63 Abs. 1 des Grundgesetzes eine originäre Aufgabe des Deutschen Bundestages. Argumente für und gegen eine Begrenzung sind in dieser Legislaturperiode bereits im Bundestag erörtert worden und können in der Reformkommission nach § 55 des Bundeswahlgesetzes weiter vertieft werden.

57. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Inwiefern und in welchem Umfang sind Sicherheitsbehörden des Bundes bei der Ermittlung der strafbaren Verbreitung gefälschter Impfpässe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eingebunden (vgl. www.br.de/nachrichten/netzwerk/corona-impfpaesse-betrueger-bringen-gefaelichte-dokumente-in-umlauf,SVO8NBJ?UTM_Name=Web-Share&UTM_Source=E-Mail&UTM_Medium=Link, letzter Abruf 30. April 2021; bitte sofern möglich unter Angabe der Anzahl der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2020 und 2021)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 7. Mai 2021

Das Bundeskriminalamt analysiert fortwährend die allgemeine Kriminalitätsentwicklung und steht in engem Austausch mit den Polizeien der Länder, der Bundespolizei sowie internationalen Partnern wie Europol und Interpol. Sofern Verdachtsmomente für Verstöße gegen geltendes Recht vorliegen, treffen die Polizeibehörden alle erforderlichen Maßnahmen, um Täter zu identifizieren und weitere Straftaten zu verhindern. Diese Delikte werden grundsätzlich zunächst von den örtlich zuständigen Landespolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften erfasst und bearbeitet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Fälschungen von Gesundheitszeugnissen gemäß § 277 des Strafgesetzbuches (StGB) unter dem Schlüssel 540007 und die Zahl der Urkundenfälschungen gemäß § 267 StGB unter dem Schlüssel 540001 registriert. Unter den genannten Schlüsseln werden dabei sämtliche Fälschungsdelikte der genannten Kategorien erfasst. Der Bundesregierung liegen mithin keine Informationen zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen der Verbreitung gefälschter Impfpässe vor.

58. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Von welchem zahlenmäßigen Dunkelfeld geht die Bundesregierung beim Verkauf von gefälschten Impfpässen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie aus?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 7. Mai 2021**

Erkenntnisse zum zahlenmäßigen Dunkelfeld liegen nicht vor.

59. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sieht der zuständige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vor, um die Überschreitung der nach dem Klimaschutzgesetz zulässigen Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor im Jahr 2020 auszugleichen, und wann sollen die geplanten Maßnahmen in Kraft treten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 24. März 2021 die Notwendigkeit eines auf das Ziel des Pariser Klimaabkommens ausgerichteten Klimaschutzgesetzes unmissverständlich betont hat?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 10. Mai 2021**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden auf der Basis des Klimaschutzgesetzes bis spätestens 15. Juli 2021 Vorschläge vorlegen, wie die Emissionen im Gebäudesektor weiter reduziert werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 33 bis 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/29116 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

60. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche finanzielle und materielle Unterstützung hat Deutschland seit Beginn der Corona-Pandemie direkt an die Länder des Westbalkans im Vergleich zu den USA, Russland und China geleistet?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Die COVID-19-Pandemie hat die Länder des Westlichen Balkans im europäischen Vergleich besonders hart getroffen. Es kam in den meisten

der sechs Westbalkan-Staaten zu Kapazitätsmängeln in der Gesundheitsversorgung, zugleich sind auch die negativen sozioökonomischen Folgen der Pandemie schwerwiegend.

Zur Unterstützung der Region hat die Bundesregierung sowohl bilateral als auch im Rahmen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen.

So unterstützt die Bundesregierung die Länder des Westlichen Balkans im Rahmen des ACT-Accelerators und COVAX (deutscher Beitrag hierzu insgesamt 2,1 Mrd. Euro).

Hieraus sind bis Ende Juni Lieferungen von insgesamt ca. 1,2 Millionen Impfdosen vorgesehen. Die ersten Lieferungen von 258.000 Dosen sind erfolgt. Zudem lieferte die Bundesregierung unter anderem 384 Beatmungsgeräte und 19.400 Pulsoxymeter. Kosovo wurde mit 5.000 PCR-Test-Kits unterstützt, Lieferungen von ca. 400.000 Antigen-Schnelltests und von Schutzmasken in die Region werden derzeit vorbereitet (Gesamtlieferung an Schutzmasken seit 2020 dann 12,5 Millionen). Ergänzend lieferte die Bundeswehr unter anderem Medikamente, Desinfektionsmittel und weiteres Sanitätsmaterial. Im Oktober 2020 und erneut im Januar 2021 entsandte das Robert Koch-Institut Expertenmissionen nach Kosovo, um den Kapazitätsaufbau im Land aktiv zu unterstützen. Im April 2021 folgte eine Expertenmission des Robert Koch-Instituts nach Montenegro.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Länder des Westbalkans über die Entwicklungszusammenarbeit mit weiteren 43,85 Mio. Euro zur unmittelbaren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Zusätzlich setzen die deutschen Botschaften in der Region vor Ort Unterstützungsprojekte um.

Eine Übersicht bilateraler Unterstützungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten, Russlands und Chinas im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

61. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP) Welche finanzielle und materielle Unterstützung hat nach Kenntnis der Bundesregierung die EU seit Beginn der Corona-Pandemie an die Länder des Westbalkans im Vergleich zu den USA, Russland und China geleistet?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 10. Mai 2021

Die EU hat unmittelbar nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie im April 2020 ein Unterstützungspaket für den Westlichen Balkan im Gesamtumfang von 3,3 Mrd. Euro erarbeitet. Dazu zählen unter anderem Mittel in Höhe von 41,46 Mio. Euro für medizinische Ausstattung und Technik und Mittel in Höhe von 761,5 Mio. Euro für soziale und wirtschaftliche Erholung und Förderung. Darüber hinaus wurde am 6. Oktober 2020 von der Europäischen Kommission ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan vorgestellt, der für die langfristige Milderung der sozioökonomischen COVID-19-Folgen bis 2027 Finanzhilfen von bis zu 9 Mrd. Euro vorsieht. Ferner hat die EU weitere 70 Mio. Euro für die Unterstützung der Länder des Westlichen Balkans bei der Beschaffung von Impfstoffen zur Verfügung gestellt.

Ein Informationspaket der EU-Kommission kann unter www.consilium.europa.eu/de/infographics/covid-support-western-balkans-health-vaccines/ abgerufen werden.

Eine Übersicht bilateraler Unterstützungsmaßnahmen der Vereinigten Staaten, Russlands und Chinas im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung nicht vor.

62. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von dem zukünftigen Engagement der USA in der Region Westbalkan, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für die Region?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Die Vereinigten Staaten sind für Deutschland und die EU ein wichtiger Partner, mit dem sich die Bundesregierung auch zur Politik im Westlichen Balkan eng abstimmt. Neben regelmäßigen bilateralen Gesprächen dienen dazu auch Konsultationen im Format der sogenannten Balkan-Quint, an denen neben den Vereinigten Staaten Frankreich, Italien, Großbritannien und die EU teilnehmen, im Rahmen des NATO-Engagements im Westlichen Balkan und in zahlreichen weiteren multilateralen Formaten wie der G7. Die Vereinigten Staaten prüfen derzeit den Umfang ihres zukünftigen Engagements im Westlichen Balkan.

63. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Blockade der Abschaffung der Visumpflicht für Bürgerinnen und Bürger des Kosovo durch einzelne EU-Mitgliedstaaten zu lösen (www.onvista.de/news/maas-pocht-auf-eu-zusage-n-an-westbalkan-laender-453304111), und welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung gemacht, um die Visaliberalisierung für das Kosovo während des portugiesischen Ratsvorsitzes voranzubringen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat die Visaliberalisierung Kosovos sowohl in der EU-Ratsarbeitsgruppe Westlicher Balkan als auch in der EU-Ratsarbeitsgruppe Visa während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Zudem hat sich die Bundesregierung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten in zahlreichen Gesprächen für Fortschritte im Verfahren eingesetzt. Die Bundesregierung wird Kosovo auch weiterhin auf dem Weg zur Visaliberalisierung unterstützen. Dies hat der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, zuletzt auch während seiner Kosovo-Reise am 22. April 2021 unterstrichen.

64. Abgeordneter
Siebert Droese
(AfD)
- Gab oder gibt es eine Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der Organisation „Cinema for Peace“, und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Mai 2021**

Hinsichtlich einer Unterstützung der Organisation „Cinema for Peace“ wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 19. November 2020 zu den Fragen 1 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24493 verwiesen.

65. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung, die COVID-19-bedingte Ausreisewarnung für Freiwilligendienstleistende (z. B. Weltwärts-Freiwillige, die über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert werden) und für Studierende, die ein Auslandssemester planen, zu lockern bzw. zu konkretisieren?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2021**

COVID-19-bedingte Reisewarnungen des Auswärtigen Amts gelten für nicht notwendige, touristische Reisen. Die Entscheidung über die Durchführung eines Freiwilligendienstes trifft die Durchführungsorganisation auf dieser Grundlage in eigener Zuständigkeit. Auch die Studierenden treffen ihre Entscheidung für ein Auslandssemester eigenständig.

Die derzeit geltenden Reisewarnungen vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in zahlreiche Länder werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Über COVID-19-bedingte Reisewarnungen hinaus geben die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts ausführliche und konkrete Informationen zur Lage im Zielland und zur Vorbereitung und Durchführung von notwendigen Reisen und Aufenthalten während der Pandemie.

66. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Verschiebung der Wahlen in den Palästinensischen Gebieten, die ursprünglich für den 22. Mai 2021 geplant waren (Palästinensische Gebiete: Abbas sagt Wahlen ab – taz.de), aufgrund des Widerstands der israelischen Besatzungsmacht, palästinensischen Einwohnerinnen und Einwohnern des annektierten Ostjerusalems die Teilnahme an den Wahlen zu ermöglichen, und hat sich die Bundesregierung gegenüber Israel für eine Ermöglichung der Wahlen in Ostjerusalem eingesetzt bzw. ihren Einfluss geltend gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Oslo-Abkommen zwischen Israel und den Palästinenserinnen und Palästinensern festlegt, dass palästinensische Wahlen auch in Ost-Jerusalem stattfinden können (vgl. Tagesschau, Scheitern die Palästinenser-Wahlen?, 23. April 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat die Entscheidung des palästinensischen Präsidenten Mahmoud Abbas, die geplanten Parlamentswahlen zu verschieben, mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung hatte die israelische Regierung dazu aufgerufen, Wahlen in allen palästinensischen Gebieten, inklusive Ost-Jerusalem, zu ermöglichen, so zuletzt gemeinsam mit europäischen Partnern in einem Gespräch im israelischen Außenministerium am 27. April. Demokratisch legitimierte palästinensische Institutionen sind entscheidend für den Weg zu palästinensischer Selbstbestimmung und zu einer verhandelten Zwei-Staaten-Lösung. Diese Haltung haben Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien in einer gemeinsamen Erklärung am 30. April unterstrichen und dabei auch die palästinensische Führung aufgerufen, möglichst rasch einen neuen Terminplan für die Wahlen vorzulegen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2457132).

67. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Teilt die Bundesregierung den Vorwurf der internationalen Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) sowie der israelischen Menschenrechtsorganisation B'Tselem gegenüber Israel im Umgang mit den Palästinenserinnen und Palästinensern „Verbrechen der Apartheid“ zu begeben (wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus entsprechendem Bericht von Human Rights Watch (vgl. Human Rights Watch, A Threshold Crossed. Israeli Authorities and the Crimes of Apartheid and Persecution, 27. April 2021) und der Menschenrechtsorganisation (vgl. B'Tselem, A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid, 12. Januar 2021; Süddeutsche Zeitung, Human Rights Watch wirft Israel Apartheid vor, 27. April 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in den besetzten palästinensischen Gebieten sehr aufmerksam. Dies schließt die Berichterstattung von B'Tselem und Human Rights Watch ausdrücklich ein. Eine Wertung im Sinne der Fragestellung macht sich die Bundesregierung jedoch nicht zu eigen. Die Bundesregierung betrachtet die palästinensischen Gebiete als durch Israel besetzt; in ihnen gelten die Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts. Die Bundesregierung setzt sich gegenüber Israel durchgängig für die Beachtung seiner Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht ein. Nur eine verhandelte Zwei-Staaten-Lösung zwischen Israel und den Palästinensern ist geeignet, um dauerhaft Frieden, Würde und Verwirklichung der universellen Menschenrechte für Israelis und Palästinenserinnen und Palästinenser gleichermaßen sicherzustellen.

68. Abgeordneter
Dr. Roland Hartwig
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse über eine einseitige Ausweitung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) seitens der libanesischen Regierung in dem umstrittenen Seegebiet zwischen dem Libanon und Israel, und wenn ja, welche, und wie bewertet sie diese gegebenenfalls?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 14. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine einseitige Ausweitung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) seitens der libanesischen Regierung vor. Seit September 2020 fanden insgesamt vier indirekte Gesprächsrunden unter Vermittlung der USA zwischen Libanon und Israel statt. Ziel ist die Beilegung offener Grenzfragen zwischen Libanon und Israel, insbesondere in Bezug auf die Seegrenze. Die Bun-

desregierung begrüßt die Bestrebungen, den Seerechtsdisput zwischen Libanon und Israel zu lösen.

69. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann und in welcher Form ist von der Bundesregierung eine parlamentarische Beteiligung des Deutschen Bundestages in Bezug auf die Erstellung des so genannten „strategischen Kompass der EU“ vorgesehen (www.bmvg.de/de/aktuelles/strategischer-kompass-entwicklung-strategischer-grundlagen-278176)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. Mai 2021**

Der Deutsche Bundestag wird weiterhin informiert und beteiligt, etwa durch mündliche Unterrichtung im Verteidigungsausschuss (Berichterstattergruppe PESCO) und im Auswärtigen Ausschuss oder durch Zuleitung von Dokumenten grundsätzlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), die die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 8 bis 8b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/28576 verwiesen.

70. Abgeordneter
**Michael Georg
Link**
(FDP)
- Hat Deutschland in der Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen am 20. April 2021 der Aufnahme der Islamischen Republik Iran als Mitglied in die Kommission der Vereinten Nationen zur Rechtsstellung der Frau für den Zeitraum 2022 bis 2026 zugestimmt (www.un.org/press/en/2021/ecosoc7040.doc.htm)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 7. Mai 2021**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 des Abgeordneten Frank Müller Rosentritt auf Bundestagsdrucksache 19/29449 vom 4. Mai 2021 wird verwiesen.

71. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hat sich die Bundesregierung für ein Ende der Drangsalierung der kubanischen Künstlerinnen Tania Bruguera, die wiederholt festgenommen und unter Hausarrest gestellt wurde, sowie des Künstlers Luis Manuel Otero Alcántara, der in einen Hunger- und Durststreik getreten ist, da Teile seiner Kunst konfisziert worden sind, eingesetzt (www.radiotelevision-marti.com/a/pen-america-los-artistas-independientes-en-cuba-est%C3%A1n-bajo-una-presi%C3%B3n-implacable-y-despi-adada/294228.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Mai 2021**

Kubas Defizite im Bereich der Menschenrechte werden zwischen der Europäischen Union und Kuba auf Grundlage des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit von 2016 im regelmäßig stattfindenden Menschenrechtsdialog thematisiert, an dessen Vorbereitung sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. Bei der letzten Dialogrunde am 26. Februar 2021 wurden unter anderem die Medienkampagne der kubanischen Regierung gegen Tania Bruguera sowie die Lage der Aktivisten der Bewegung 27N (27. November) und des „Movimiento San Isidro“ angesprochen und ein ernsthafter Dialogprozess über deren Anliegen gefordert.

Der Hunger- und Durststreik von Luis Manuel Otero Alcántara ist in zwei Demarchen des Leiters der Delegation der Europäischen Union in Kuba für alle Mitgliedstaaten gegenüber dem kubanischen Außenministerium zur Sprache gebracht worden. Ergänzend hat die Europäische Union am 2. Mai 2021 im Namen aller Mitgliedstaaten ihre Besorgnis über die Behandlung von Luis Manuel Otero Alcántara zum Ausdruck gebracht und dies über die sozialen Medien öffentlich bekannt gemacht. Dabei hat sich die Europäische Union dafür eingesetzt, dass Luis Manuel Otero Alcántara seine Rechte als Staatsbürger und Künstler ungehindert ausüben kann. Die Bundesregierung wird die Situation gemeinsam mit ihren Partnern weiter eng verfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

72. Abgeordneter
**Mario
Brandenburg**
(Südpfalz)
(FDP)
- Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des angestrebten Aufholens in der Mikroelektronik (vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deuts\[...\]und-resilienzplan-darp.pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deuts[...]und-resilienzplan-darp.pdf?__blob=publicationFile&v=5), S. 7) mit dem Kauf von Arm Limited durch Nvidia (vgl. <https://www.silicon.de/41683810/grossbritannien-schaltet-sich-in-verkauf-von-arm-an-nvidia-ein>) befasst, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2021**

Die geplante Übernahme von Arm Limited (GBR) durch das amerikanische Unternehmen NVIDIA Corporation ist der Bundesregierung bekannt. Aufgrund der bedeutenden Marktposition von Arm weltweit und in Deutschland ist die geplante Übernahme auch für Deutschland von hohem Interesse. Die Auswirkungen auf die digitale Souveränität Europas sowie zur Cybersicherheit müssen sorgfältig analysiert und ausgewertet werden. Diese Aspekte werden zum jetzigen Zeitpunkt noch untersucht.

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach § 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

73. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Bestehen oder bestanden zwischen Bundesbehörden und der Firma Grauhaus Germany GmbH aus Berlin bzw. Bilal Z. Geschäftsbeziehungen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Mai 2021**

Zu Einzelheiten der Vertragsbeziehung über partikelfiltrierende Halbmasken zur Grauhaus Germany GmbH erteilt das Bundesministerium für Gesundheit keine Auskunft, da insoweit Rechte Dritter, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sind.

Bei allen anderen Ressorts wurden im Rahmen der Prüfung mit den Fristen, die für die Beantwortung von Schriftlichen Fragen vorgegeben sind, keine Geschäftsbeziehungen zur Firma Grauhaus bzw. Bilal Z. festgestellt.

74. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung Rüstungs-/Waffenexporte an Israel in den Jahren 2020 und 2021 bereits genehmigt bzw. in welcher Höhe sind Genehmigungen im noch laufenden Jahr 2021 geplant?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2021**

Im Jahr 2020 wurden für den Export von Rüstungsgütern nach Israel Genehmigungen im Wert von 582,4 Mio. Euro erteilt. Im Jahr 2021 wurden bislang entsprechende Genehmigungen im Wert von 11,4 Mio. Euro erteilt. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen und sieht von darüber hinaus gehenden Auskünften ab.

Dies umfasst Auskünfte zu möglichen anhängigen und noch nicht beschiedenen Antragsverfahren.

75. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Hinblick auf ihre Rüstungsexportpraxis an Israel nach Zustimmung zu der Resolution des UN-Menschenrechtsrates A/HRC/46/L.31 vom 15. März 2021, in der unter Abschnitt 16 ein Waffenembargo gegen Israel vorgesehen ist, auch vor dem Hintergrund, dass das Bonn International Center for Conversation (BICC) die Einhaltung für Waffenexporte durch Israel als kritisch ansieht und zahlreiche internationale Menschenrechtsorganisationen Israel vorwerfen, systematisch Internationales Recht zu brechen, und wird die Bundesregierung nach Zustimmung zu der oben genannten Resolution die eigenen Rüstungs- und Waffenexporte an das Land stoppen (wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht; vgl. [https://un docs.org/A/HRC/46/L.31 \[1\]](https://un docs.org/A/HRC/46/L.31 [1]))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 14. Mai 2021**

Die Resolution des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen A/HRC/46/L.31 vom 15. März 2021 enthält unter Ziffer 16 keine Forderung nach einem Waffenembargo, sondern die Aufforderung zu einer strikten Rüstungsexportkontrolle.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

Für die Existenz und Sicherheit Israels hat Deutschland eine besondere Verantwortung.

76. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Anträge auf die sogenannte Überbrückungshilfe III des Bundes zum Ausgleich der wirtschaftlichen Schäden des neuerlichen Lock-downs wurden bis einschließlich 6. Mai 2021 in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gestellt, und wie viele der beantragten Mittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher an die Antragsteller, auch als Abschläge, ausbezahlt (bitte jeweils nach Ländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 11. Mai 2021

Für das zur Bewältigung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen bereitgestellte Programm Überbrückungshilfe III wurden in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bis zum Stichtag 6. Mai 2021 zusammen 14.282 Anträge gestellt und für 12.542 Anträge Auszahlungen veranlasst.

Die Höhe der beantragten Hilfen beliefen sich für diese Länder insgesamt auf 667.653.289,56 Euro. Die Höhe der Auszahlungen betrug zusammen 392.316.200,69 Euro.

Die Zahlen für die einzelnen Länder können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Antwort basiert auf Auswertungen mit Stand vom 6. Mai 2021.

Bundesland	Anzahl Anträge	Beantragte Summe in Euro	Auszahlungen im regulären Auszahlungsverfahren (ohne Abschlagszahlungen)	Anzahl Anträge mit Auszahlung (Abschlags- oder reguläre Auszahlung)	Ausgezählte Fördersumme in Euro
Sachsen	7.030	365.375.936,62	82.110.521,36	6.135	201.785.506,90
Sachsen-Anhalt	3.852	148.323.346,50	47.670.639,06	3.451	97.751.636,43
Thüringen	3.400	153.954.006,44	46.434.373,66	2.956	92.779.057,36
Gesamtergebnis	14.282	667.653.289,56	176.215.534,08	12.542	392.316.200,69

77. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Übertragungsnetzbetreibern im Entwurf des Netzentwicklungsplans erwartete Verspätung aller fünf HGÜ-Stromleitungen um rund zwei Jahre (vgl. auch Tagesspiegel Background vom 29. April 2021) im Allgemeinen auf den deutschen Strommarkt und insbesondere hinsichtlich der Inbetriebnahme von Off-shore-Windparks?

78. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Übertragungsnetzbetreibern im Entwurf des Netzentwicklungsplans erwartete Verspätung aller fünf HGÜ-Stromleitungen um rund zwei Jahre (vgl. auch Tagesspiegel Background vom 29. April 2021) insbesondere hinsichtlich des Ausscheidens von Kraftwerkskapazitäten im Süden Deutschlands im Rahmen des Kohleausstiegs und den von der EU angeordneten unterschiedlichen Strompreiszonen für Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Mai 2021**

Die Fragen 77 und 78 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass die Übertragungsnetzbetreiber in ihrem an die Bundesnetzagentur übergebenen Entwurf des Netzentwicklungsplans für laufende Ausbauvorhaben auch anvisierte Inbetriebnahmedaten angeben. Es handelt sich jedoch nicht um behördlich geprüfte Daten. Es wird intensiv mit den Übertragungsnetzbetreibern zu diskutieren sein, welche Daten realistisch sind und wie drohenden Verzögerungen begegnet werden kann.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 29. Januar 2021 die langfristige Netzanalyse gemäß § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KBVG) vorgelegt, in der sie die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf den Betrieb der Netze untersuchen (www.netztransparenz.de/Weitere-Veroeffentlichungen/Studie-zum-Kohleausstieg). Dabei wurde auch ein Szenario mit möglichen Netzausbauverzögerungen von zentralen Netzausbauvorhaben (insbesondere von Hochspannungsgleichstrom-Übertragungs-Projekten) betrachtet. Nach den Ergebnissen dieser Betrachtung ergibt sich bis 2028 eine im Vergleich zu heute geringere Redispatch-Menge, gleichzeitig bedarf es weiter der Vorhaltung von Netzreservekraftwerken.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung, dass die Netzbetriebsführung unter Beibehaltung der einheitlichen deutschen Stromgebotzone auch weiterhin sicher beherrschbar bleibt. Die Bundesregierung erwartet keine Auswirkungen auf die Inbetriebnahme der Offshore-Windparks.

79. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Welche Konsequenzen für den wirtschaftlichen Betrieb von Biogasanlagen erwartet die Bundesregierung von der vom Bundeskabinett am 27. April 2021 beschlossenen „EEG-Reparatur“ (www.topagrar.com/energie/news/eeg-reparaturgesetz-flexibilisierung-von-biogas-vor-dem-aus-12542503.html), insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Zahl an abgegebenen Angeboten in der ersten Ausschreibung dieses Jahres (www.topagrar.com/energie/news/ausschreibung-deutliche-ueberzeichnung-bei-solar-zu-wenig-gebote-bei-wind-und-bioenergie-12556350.html), und wird die Bundesregierung im Rahmen des Vertrauensschutzes auf den Wegfall des Flexibilitätszuschlags für bestehende, jedoch noch nicht an Ausschreibungen teilgenommenen, Biogasanlagen verzichten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Mai 2021**

Bereits das 2021 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) enthält weitreichende Verbesserungen für die Bioenergie: Das Ausschreibungsvolumen für Biomasseanlagen wurde von 100 Megawatt auf 600 Megawatt installierte Leistung pro Jahr erhöht, weitere 150 Megawatt installierte Leistung pro Jahr für die Ausschreibungen von Biomethananlagen kommen hinzu, der Höchstwert in den Ausschreibungen wurde für Neuanlagen und für Bestandsanlagen um 2 Cent pro Kilowattstunde erhöht und der Flexibilitätszuschlag wurde von 40 Euro auf 65 Euro pro Kilowatt installierte Leistung angehoben und auf Güllekleinanlagen ausgeweitet. Mit diesen Neuregelungen ist ein wirtschaftlicher Betrieb sowohl bei neuen als auch bei bestehenden Biogasanlagen gesichert.

Mit den am 27. April 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderungen des EEG wird zudem eine Ungenauigkeit in den Regelungen in den § 50a und § 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021 bereinigt. Dies betrifft Anlagen, die bereits in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben, aber noch nicht in die zweite Vergütungsphase gewechselt sind. Für diese Anlagen soll weiterhin ausschließlich das Recht des EEG 2017 gelten. Mit Erteilung des Zuschlags haben diese Anlagen nämlich bereits rechtlich schützenswertes Vertrauen darauf gebildet, den Flexibilitätszuschlag mit der Neuinbetriebnahme in Anspruch nehmen zu können.

80. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Kann die Bundesregierung die Meldung des Tagesspiegels („Wirtschaftsministerium impft eigenes Personal ohne Priorisierung“ von Lorenz Maroldt, https://checkpoint.tagesspiegel.de/langmeldung/4bQlfedlVGv19z6RyVsamC?utm_source=tagesspiegel&utm_medium=hp-teaser&utm_campaign=wirtschaftsministerium-impft-besch%C3%A4ftigte-ohne-priorisierung) bestätigen, nach der das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) seine Mitarbeiter ohne Beachtung der Impfpriorisierung hat impfen lassen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Praxis, und wenn nein, anhand welcher Kriterien vergibt das BMWi Impftermine an seine Mitarbeiter?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 11. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) lässt seine Funktionsträger/innen in den Impfzentren des Bundes bei der Bundeswehr impfen. Aktuell sind dies Beschäftigte der Gruppe 3 – Erhöhte Priorität (§ 4 Absatz 1 Nummer 4b Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)). Hierfür erhält das BMWi Terminslots der Bundeswehr zugeteilt; daraufhin erfolgt die Anmeldung zu Impfung.

81. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung bislang dagegen entschieden, COVID-19-Impfstoffe selbst herzustellen bzw. herstellen zu lassen, und wird sie, angesichts ihrer Abhängigkeit von den Lieferungen privater Impfstoffhersteller und vor dem Hintergrund einer bereits existierenden staatlichen Impfstoffforschung, mit dem Aufbau von staatlichen Produktionskapazitäten für die Zukunft vorsorgen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Mai 2021**

In der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates, Impfstoffe selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Es ist vielmehr Aufgabe des Staates, u. a. durch geeignete Rahmenbedingungen im Bereich der Forschung und des Wirtschaftens dafür zu sorgen, dass die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit geeigneten Impfstoffen gesichert ist. Mit diesem Ansatz ist es BioNTech und damit einem deutschen Unternehmen gelungen, in Rekordzeit einen weltweit erfolgreichen Impfstoff herzustellen, der nunmehr in der ganzen Welt produziert und verimpft wird. Dies hat die Bundesregierung mit dem Sonderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 erfolgreich durchgeführt. Darüber hinaus entwickelt die Bundesregierung mit der von ihr eingesetzten „Taskforce Impfstoffproduktion“ geeignete Modelle zur Unterstützung des Aufbaus von Produktionskapazitäten auch

für die mittel- und langfristige Versorgung der deutschen Bevölkerung mit geeigneten Impfstoffen.

82. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Schützt die Bundesregierung international agierende Unternehmen vor durch die Corona-Situation bzw. den Lockdown verursachten Liefer-schwierigkeiten und daraus ggf. resultierenden Vertragsstrafen, und wenn ja, was hat die Bundes-regierung zu diesem Zweck unternommen (bitte ausführen)?
83. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, international agierende Unternehmen vor Vertragsstrafen für durch die Corona-Situation bzw. den Lockdown verursachte Lieferterminverschiebungen zu schüt-zen, z. B. durch Beeinträchtigungen von Liefer-ketten, indem sie ein offizielles Statement abgibt, nach dem Deutschland eine Pandemiesituation mit nationaler Tragweite hat und sich Unterneh-men ab sofort ohne weitere detaillierte Prüfung auf höhere Gewalt berufen können, da die Indus-trie- und Handelskammern nicht befugt sind, Er-klärungen zu höherer Gewalt abzugeben bzw. das Vorliegen dieser zu bescheinigen (www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/ist-die-corona-pandemie-ein-fall-von-hoeherer-gewalt--24122)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Mai 2021**

Die Fragen 82 und 83 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Kontakt-stelle zur Sicherstellung in den Lieferketten“ eingerichtet. Ziel ist, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo mög-lich, wieder reibungslos funktionieren. Die Einrichtung einer solchen Kontaktstelle wurde in der Schaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten am 15. April 2020 beschlossen. Die Kontaktstelle Lieferkette dient als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen. Die Kontaktstelle behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch bei der all-gemeinen Rohstoffversorgung. Zudem ist ein Kommunikations- und Lö-sungsnetzwerk mit Bundesministerien, Länderwirtschaftsministerien und Verbänden errichtet worden, um zeitnah und fallspezifisch handeln und Erfahrungen schnell austauschen zu können.

Durch die Corona-Pandemie geraten Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe in finanzielle Schwierigkeiten. Dar-um hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen und Selbstständige schnell und unbürokratisch zu unter-stützen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/MO/massnahmen-üb-ersicht-corona-20210501.pdf](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/MO/massnahmen-ueb-ersicht-corona-20210501.pdf)).

Ein offizielles Statement zu der Frage, ob Lieferschwierigkeiten von Un-ternehmen auf höherer Gewalt beruhen, plant die Bundesregierung

nicht. Ob höhere Gewalt vorliegt, ist für die jeweilige Lieferpflicht anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und kann daher den Vertragsparteien nicht von der Bundesregierung vorgegeben werden.

84. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Einbau intelligenter Messsysteme (sogenannte „Smart-Meter-Gateways“) im Hinblick auf die Zielverpflichtung einer Ausstattungsquote von 80 Prozent gemäß Richtlinie 2009/72/EG bisher vorangeschritten (bitte um Angabe der absolut verbauten Geräte sowie des bisher erreichten Gesamtanteils), und welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für gesetzliche Änderungen in Reaktion auf das Urteil vom 4. März 2021 des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Az.: 21 B 1162/20, 9 L 663/20, VG Köln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Mai 2021**

Statt eines pauschalen Rollouts, der sich an einer Ausstattungsquote von 80 Prozent orientiert, wurde mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende der europarechtlich zulässige, auf einer Kosten-Nutzen-Analyse basierende Rollout gewählt. Die Ausbauziele sind in den § 31 ff. des Messstellenbetriebsgesetzes geregelt; die Umsetzung wird einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen.

Der Eilbeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2021 zur Freigabe des Smart-Meter-Rollouts durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat wichtige Fragen in Bezug auf die weitere Digitalisierung der Energiewende aufgeworfen. Wengleich die Entscheidung unmittelbar nur im Verhältnis zur Klägerin wirkt und eine Hauptsacheentscheidung noch aussteht, rät das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu rechtlichen Klarstellungen, um die Rechtssicherheit beim Smart-Meter-Rollout zu erhöhen.

Geeignete Vorschläge könnten im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode beraten und beschlossen werden.

85. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die aktuelle Knappheit von Rohstoffen und Grundmaterialien für die heimische Bauwirtschaft – insbesondere bei Holz und Dämmmaterial (www.deutsche-handwerks-zeitung.de/am-bau-wird-materialknapp-und-teuer-167841/), und mit welchen Maßnahmen bzw. möglichen staatlichen Initiativen will sie ggf. dieser Entwicklung in den genannten als auch weiteren, für den Binnenmarkt wichtigen Rohstoffbereichen, entgegensteuern (bitte nach Materialien aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Mai 2021**

Eine anhaltend hohe und weiter wachsende Holznachfrage der Bauwirtschaft im In- und Ausland sowie attraktive Exportkonditionen für den deutschen Holzhandel haben die Märkte für Nadelschnittholz gestört. Ein wesentlicher Faktor dafür ist im starken Nachfrageanstieg im US-Hausbaumarkt zu sehen, der nicht durch deren inländische Produktion oder den Import aus Kanada ausgeglichen werden kann. Das Preisniveau in den USA wird daher als zum Teil doppelt so hoch beschrieben wie vor Beginn dieser Entwicklung. Aufgrund der fehlenden Kapazitäten in Nordamerika sowie der hohen Auslastung der Sägewerke in Deutschland (durch Kalamitätsholz) besteht derzeit ein deutlicher Nachfrageüberhang mit entsprechender Preiswirkung.

Hervorzuheben ist, dass die Schnittholzpreise vor den jüngsten Steigerungen über längere Zeit stabil oder rückläufig waren. Im Jahr 2020 sind die Erzeugerpreisindizes baunaher Produkte insgesamt gestiegen, Schnittholzprodukte im Vergleich zu Beton, Stahl oder Zement dabei jedoch unterdurchschnittlich. Schnittholz ist damit nicht der primäre Preistreiber innerhalb der Bauwirtschaft.

Die betroffenen Fachverbände, die die vielfältigen Unternehmen in diesem Feld vertreten und im Holzwirtschaftsrat zusammengeschlossen sind, haben im März 2021 einen Runden Tisch eingerichtet und sehen das Problem als temporär und von Sondereffekten geprägt an. Deshalb raten sie zu Besonnenheit. Sie haben sich auch in einer „Roadmap Holzwirtschaft 2025“ ausdrücklich zur vorrangigen Versorgung des nationalen Marktes bekannt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Holzpreis letztendlich auf einem höheren Niveau stabilisieren wird. Dies drückt aber auch den Wertanstieg des Rohstoffs Holz aus und ist Zeichen für einen funktionierenden Markt. Ein höheres Preisniveau wird sich auch auf die Verbesserung der Struktur und die Bewirtschaftung der Wälder auswirken.

Der Markt für Fichtenholz wird gegenwärtig durch eine Rechtsverordnung mit einer Einschlagsbegrenzung auf Basis des Forstschadenausgleichsgesetzes reguliert; weitere marktregulierende oder handelspolitische staatliche Maßnahmen lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ab, weil sonst weitere Störungen und handelspolitische Streitverfahren die Folge wären. Deutschland profitiert von offenen Märkten.

Lieferschwierigkeiten zeigen sich auch bei Rohstoffen für Kunststoffrohre (Polystyrol), Dämmstoffen und einzelnen Stahlprodukten, hier fast ausschließlich pandemiebedingt.

Die Beschaffungsprobleme einiger Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau stehen vor dem Hintergrund, dass die Branche bisher viel besser durch die Coronakrise gekommen ist als andere. Sie konnte im Lockdown weiterarbeiten, im Jahr 2020 war die Bauwirtschaft vergleichsweise erfolgreich: Während die gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung (ohne Bau) 2020 preisbereinigt um 5,5 Prozent zurückging, legte sie im Baugewerbe real um 2,8 Prozent zu. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen sank im Vorjahr um 1,1 Prozent, im Baugewerbe war dagegen eine Zunahme von 0,7 Prozent zu verzeichnen.

Unternehmen, die die Coronapandemie in Schieflage gebracht hat, konnten und können die entsprechenden Hilfsangebote (Überbrückungs-

hilfen, außerordentliche Wirtschaftshilfe und Neustarthilfe) in Anspruch nehmen, viele Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau haben dies bereits getan.

Zudem wird von der „Langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung“ mit einer leistungsfähigen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ in den kommenden Jahren ein Sonderimpuls ausgehen, der dem Baugewerbe und der Bauindustrie ein zusätzliches Nachfragevolumen sichert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt weiterhin mit maßgeschneiderten Angeboten gezielt die mittelständische Bauwirtschaft beim produktiveren digitalen und ressourcenschonenden Bauen: Das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Planen und Bauen und die RG BAU im RKW-Kompetenzzentrum bieten Information und Beratung speziell für kleine und mittlere Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau.

86. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung, wie von der europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehen, den Regulierungsrahmen zur Entwicklung Erneuerbarer-Energien-Gemeinschaften geprüft, und wenn ja, wann und wo wird sie das Ergebnis dieser Prüfung öffentlich machen, wenn nein, bis wann wird sie eine solche Prüfung abgeschlossen haben und die Ergebnisse veröffentlichen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 6. Mai 2021**

Der aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie folgende Umsetzungsaufwand wird fortlaufend geprüft und bewertet. Eine über die in den Gesetzgebungsmaterialien zur Erneuerbare-Energien-Gesetz-Novelle 2021 hinausgehende Veröffentlichung der Prüfergebnisse ist nicht vorgesehen.

87. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die nun veröffentlichte Klage (siehe Antwort der Bundesregierung vom 18. März 2021 auf meine Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/27704) der Tschechischen Republik gegen den Tagebau Turow, und wird sich die Bundesregierung an der Klage der Tschechischen Republik beteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Mai 2021**

Der Entscheidungsprozess der Bundesregierung, ob eine Beteiligung als Streithelferin in dem in Bezug genommenen Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) (Tschechien/Polen, C-121/21) in Betracht kommt, ist noch nicht abgeschlossen.

88. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige aus dem Freistaat Sachsen haben nach Kenntnis der Bundesregierung bisher die Überbrückungshilfe III beantragt, und wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Hilfen bisher ausgezahlt bekommen (bitte den zweiten Teil der Frage nach Branchen aufschlüsseln)?
89. Abgeordneter
Wolfgang Wetzel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige aus dem Freistaat Sachsen haben bisher die sogenannten Corona-November-/Dezemberhilfen beantragt, und wie viele Unternehmen bzw. Selbstständige haben ihre Hilfen bisher ausgezahlt bekommen (bitte den zweiten Teil der Frage nach Branchen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 10. Mai 2021**

Die Fragen 88 und 89 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die beiden auf den Freistaat Sachsen bezogenen Fragen werden gemeinsam beantwortet. Die Gliederung richtet sich nach den für die – zur Bewältigung von coronabedingten Liquiditätsengpässen – bereitgestellten und hier angefragten Hilfs-Programmen: der außerordentlichen Wirtschaftshilfe (a) November- und (b) Dezemberhilfe sowie (c) Überbrückungshilfe III. Hierbei ist zu beachten: Bei Überbrückungshilfe III wird nicht nach Direktanträgen und Anträgen von Steuerberatern unterschieden.

Die Antwort basiert auf Auswertungen mit Stichtag vom 5. Mai 2021.

a) November-Hilfe:

Für die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Corona-Hilfen wurden im Programm Novemberhilfe bislang 18.486 Anträge gestellt und Auszahlungen für 17.506 Anträge vorgenommen.

Freistaat Sachsen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
Direktantrag	6.420	5.854
Steuerberatung	12.066	11.652
Gesamtergebnis	18.486	17.506

Direktanträge betreffen ausschließlich Soloselbstständige – Steuerberateranträge betreffen Unternehmen, aber enthalten auch Anträge von Soloselbstständigen.

Die nach Branchen aufgeschlüsselte Anzahl der Anträge und Auszahlungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Sachsen – November-Hilfe – nach Branchen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (01.00.0–03.22.0)	20	15
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (05.00.0–09.90.0)	2	1
C Verarbeitendes Gewerbe (10.00.0–33.20.0)	210	195
D Energieversorgung (35.00.0–35.30.0)	2	2
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (36.00.0–39.00.0)	4	2
F Baugewerbe (41.00.0–43.99.9)	190	157
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45.00.0–47.99.9)	642	590
H Verkehr und Lagerei (49.00.0–53.20.0)	107	96
I Gastgewerbe (55.00.0–56.30.9)	7.217	6.969
J Information und Kommunikation (58.00.0–63.99.0)	162	155
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (64.00.0–66.30.0)	53	45
L Grundstücks- und Wohnungswesen (68.00.0–68.32.2)	68	61
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (69.00.0–75.00.9)	565	515
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (77.00.0–82.99.9)	909	856
O Öffentliche Verwaltung; Verteidigung; Sozialversicherung (84.00.0–84.99.9)	13	12
P Erziehung und Unterricht (85.00.0–85.60.0)	899	826
Q Gesundheits- und Sozialwesen (86.00.0–88.99.0)	449	416
R Kunst, Unterhaltung und Erholung (90.00.0–93.29.0)	3.561	3.350
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (94.00.0–96.09.0)	3.409	3.240
Sonstige/ohne	4	3
Gesamtergebnis	18.486	17.506

b) Dezember-Hilfe:

Für die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Corona-Hilfen wurden im Programm Dezemberhilfe bislang 18.265 Anträge gestellt und Auszahlungen für 17.476 Anträge vorgenommen.

Freistaat Sachsen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
Direktantrag	5.872	5.548
Steuerberatung	12.393	11.928
Gesamtergebnis	18.265	17.476

Die nach Branchen aufgeschlüsselte Anzahl der Anträge und Auszahlungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Sachsen – Dezember-Hilfe – nach Branchen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (01.00.0–03.22.0)	17	15
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (05.00.0–09.90.0)	1	1
C Verarbeitendes Gewerbe (10.00.0–33.20.0)	214	197
D Energieversorgung (35.00.0–35.30.0)	1	0
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (36.00.0–39.00.0)	2	1
F Baugewerbe (41.00.0–43.99.9)	153	126

Sachsen – Dezember-Hilfe – nach Branchen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45.00.0–47.99.9)	1.160	1.077
H Verkehr und Lagerei (49.00.0–53.20.0)	106	100
I Gastgewerbe (55.00.0–56.30.9)	7.012	6.789
J Information und Kommunikation (58.00.0–63.99.0)	128	124
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (64.00.0–66.30.0)	47	41
L Grundstücks- und Wohnungswesen (68.00.0–68.32.2)	62	56
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (69.00.0–75.00.9)	485	449
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (77.00.0–82.99.9)	793	753
O Öffentliche Verwaltung; Verteidigung; Sozialversicherung (84.00.0–84.99.9)	11	10
P Erziehung und Unterricht (85.00.0–85.60.0)	871	816
Q Gesundheits- und Sozialwesen (86.00.0–88.99.0)	400	385
R Kunst, Unterhaltung und Erholung (90.00.0–93.29.0)	3.235	3.066
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (94.00.0–96.09.0)	3.563	3.466
Sonstige/ohne	4	4
Gesamtergebnis	18.265	17.476

c) Überbrückungshilfe III:

Für die von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Corona-Hilfen wurden im Programm Überbrückungshilfe III bislang 6.903 Anträge gestellt und Auszahlungen für 6.106 Anträge vorgenommen.

Freistaat Sachsen	Anzahl Anträge	Anträge mit Auszahlung
Anträge	6.903	6.106
Gesamtergebnis	6.903	6.106

Die nach Branchen aufgeschlüsselte Anzahl der Anträge und Auszahlungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Sachsen – Überbrückungshilfe III – nach Branchen	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge mit Auszahlung
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (01.00.0–03.22.0)	10	9
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (05.00.0–09.90.0)	3	3
C Verarbeitendes Gewerbe (10.00.0–33.20.0)	255	225
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (36.00.0–39.00.0)	3	2
F Baugewerbe (41.00.0–43.99.9)	76	65
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (45.00.0–47.99.9)	1.493	1.355
H Verkehr und Lagerei (49.00.0–53.20.0)	121	107
I Gastgewerbe (55.00.0–56.30.9)	2.248	1.929
J Information und Kommunikation (58.00.0–63.99.0)	68	62
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (64.00.0–66.30.0)	10	8
L Grundstücks- und Wohnungswesen (68.00.0–68.32.2)	25	22
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (69.00.0–75.00.9)	180	161

Sachsen – Überbrückungshilfe III – nach Branchen	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge mit Auszahlung
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (77.00.0–82.99.9)	230	190
P Erziehung und Unterricht (85.00.0–85.60.0)	256	242
Q Gesundheits- und Sozialwesen (86.00.0–88.99.0)	67	57
R Kunst, Unterhaltung und Erholung (90.00.0–93.29.0)	412	324
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (94.00.0–96.09.0)	1.446	1.345
Gesamtergebnis	6.903	6.106

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

90. Abgeordneter **Siegbert Droese** (AfD) Liegt der Bundesregierung eine konkrete und verbindliche Definition von „Hatespeech“ vor, und wenn ja, wie lautet diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 10. Mai 2021

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/8056 wird verwiesen.

91. Abgeordnete **Katja Hessel** (FDP) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine Insolvenzwelle mit dem Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 1 Absatz 3 Satz 1 des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes) ab dem 1. Mai 2021 zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. Mai 2021

Ebenso wie die meisten Sachverständigen und Branchenvertreter erwartet die Bundesregierung keine Insolvenzwelle. Im Einzelnen:

Wie bereits zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Drohende Insolvenzwelle und Folgen für die Banken“ auf Bundestagsdrucksache 19/26094 mitgeteilt, wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2021 zwar erhöhen, und zwar um eine vierstellige, ggfs. sogar niedrige fünfstelligen Zahl. Diese Erhöhung wird aber keine massive Insolvenzwelle in der Breite der Realwirtschaft darstellen, wenn auch angesichts der Einzigartigkeit der COVID-19-Pandemie solche Prognosen mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Die meisten Experten und Branchenvertreter (u. a. Atradius, Coface, IW Köln, BVR) rechnen mit einem Anstieg im mittleren vierstelligen Bereich (3.000–7.000 zusätzliche Insolvenzen).

Im Übrigen muss der Einfluss, der speziell der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die Zahl der Unternehmensinsolvenzverfahren zukommt, eingeordnet werden. Denn diese Maßnahme, die im Übrigen zuletzt nur noch für Schuldnerinnen und Schuldner galt, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen hatten, ist nur einer von mehreren Bausteinen des umfassenden Maßnahmenpakets zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie. Dazu gehören insbesondere die den Teilnehmern des Wirtschaftsverkehrs gemachten umfassenden finanziellen Hilfsangebote (darunter Kurzarbeitergeld inklusive Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuerstundungen, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Soforthilfe, Überbrückungshilfe I bis III, außerordentliche Wirtschaftshilfe, Neustarthilfe für Soloselbstständige, KfW-Kredite und Bürgschaften, Konjunkturpaket). Angesichts dieser finanziellen Hilfsangebote gibt es keine Anzeichen dafür, dass ein Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei fortlaufender Verfügbarkeit staatlicher Finanzhilfen eine Insolvenzwelle verursacht.

Hinzu kommt, dass unterdessen, und zwar mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) ein im Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) verankertes Restrukturierungsverfahren eingeführt wurde. Dieses neue Verfahren ermöglicht eine Restrukturierung auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans mit Beteiligung der Gläubigerseite außerhalb eines Insolvenzverfahrens und damit unter Vermeidung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

92. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP) Auf Basis welcher Begründung hat die Bundesregierung die Insolvenzantragspflicht für die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen im März 2020 zunächst bis September 2020 ausgesetzt, dann bis Dezember 2020 verlängert und schließlich bis Mai 2021 verlängert, und inwiefern ist dieser Grund inzwischen obsolet, sodass die Aufhebung der Insolvenzantragspflicht ab Mai 2021 ausläuft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Mai 2021

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung vom 23. März 2020 eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, in der Kabinettsitzung vom 2. September 2020 eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes und in der Kabinettsitzung vom 20. Januar 2021 eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Änderungsantrags zur Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen beschlossen. Die maßgeblichen Motive für die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und ihrer jeweiligen Verlängerungen sind den darauf beruhenden Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 24. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 17) und vom 8. September 2020 (Bundestagsdrucksache 19/22178, Seite 4) sowie den Berichten des Ausschusses für Recht und

Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 2020 (Bundestagsdrucksache 19/25353, Seite 15) und des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 2021 (Bundestagsdrucksache 19/26245, Seite 16) zu entnehmen.

Für die zuletzt erfolgte Verlängerung bis zum 30. April 2021 war demnach maßgeblich, dass es infolge der jüngsten behördlichen Maßnahmen in Reaktion auf die Zunahme des Infektionsgeschehens seit November 2020 wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsverkehrs und in der Folge zu Umsatzeinbrüchen in den hiervon besonders betroffenen Unternehmensbranchen gekommen sei. Diese Maßnahmen seien im Dezember 2020 und Januar 2021 nochmals ausgeweitet und verlängert worden. In Reaktion hierauf sei das Angebot staatlicher Hilfeleistungen kontinuierlich ausgebaut und angepasst worden (insb. sog. „November- und Dezemberhilfen“, „Überbrückungshilfe III“). Die Bearbeitung der Anträge auf die Gewährung der beantragten Hilfen nehme angesichts der Fülle der Anträge und der verfahrenstechnischen und beihilferechtlichen Voraussetzungen der Hilfsprogramme Zeit in Anspruch, so dass eine vollständige Auszahlung der staatlichen Hilfeleistung nicht unmittelbar möglich sei.

Seit der letzten Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat sich die Sachlage insoweit verändert, als bei der November- und Dezemberhilfe sowie der Neustarthilfe der wesentliche Teil der beantragten Hilfen mittlerweile ausgezahlt ist. Die Auszahlungsquoten (Anteil der antragstellenden Personen bzw. Unternehmen, die eine reguläre Auszahlung erhalten haben) betragen mit Stand vom 3. Mai 2021 90 Prozent (Novemberhilfe), 86 Prozent (Dezemberhilfe) und 92 Prozent (Neustarthilfe). Bei der Überbrückungshilfe III beträgt die Auszahlungsquote zum selben Stichtag 69 Prozent. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III bis Juni 2021 reicht und laufend neue Anträge gestellt werden.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für solche Schuldnerinnen und Schuldner, die bis zum 28. Februar 2021 finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beantragt haben oder die zumindest antragsberechtigt waren und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 keinen Antrag stellen konnten. Von den Personen bzw. Unternehmen, die bis zum 28. Februar 2021 Anträge auf Überbrückungshilfe III gestellt haben, haben mit Stand vom 3. Mai 2021 88 Prozent eine reguläre Auszahlung erhalten.

Grundsätzlich gilt allerdings, dass Auszahlungsquoten von 100 Prozent nicht erreicht werden können, da nicht jede und jeder Antragstellende automatisch auch einen rechtmäßigen Anspruch auf Fördergelder hat.

93. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Geht die Bundesregierung weiterhin von der in ihrer Antwort zu Frage 14 der Kleinen Anfrage „Corona-Hilfen und -Maßnahmen des Bundes für Nordrhein-Westfalen“ auf Bundestagsdrucksache 19/27382 genannten Prognose aus, wonach die Zahl der Insolvenzen im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 „um eine vierstellige, gegebenenfalls sogar niedrige fünfstelligen an Unternehmensinsolvenzen ansteigen wird“, und wenn ja, welchen Einfluss auf die prognostizierte Zahl der Insolvenzen im Jahr 2021 hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Ende März 2021, und wenn nein, wie viele Insolvenzanträge erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Mai 2021

Die Bundesregierung geht weiter von ihrer Prognose aus, die sie in ihrer Antwort zu Frage 14 der Kleinen Anfrage „Corona-Hilfen und -Maßnahmen des Bundes für Nordrhein-Westfalen“ auf Bundestagsdrucksache 19/27382 mitgeteilt hat. Die meisten Experten und Branchenvertreter (u. a. Atradius, Coface, IW Köln, BVR) rechnen mit einem Anstieg im mittleren vierstelligen Bereich.

94. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Wie lange soll die von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigte Regelung von Lockerungen für Geimpfte und negativ getestete Personen Bestand haben, und erachtet die Bundesregierung dieses Vorhaben als grundgesetzkonform ([tagesschau.de/inland/erleichterungen-geimpfte-bundeslaender-103.html](https://www.tagesschau.de/inland/erleichterungen-geimpfte-bundeslaender-103.html); www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-geimpfte-freiheiten-reaktion-politik-ethikrat-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. Mai 2021

Der von der Bundesregierung am 4. Mai 2021 beschlossene Entwurf einer COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sieht keine Befristung der Verordnung vor. Die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 28c des Infektionsschutzgesetzes, der ebenfalls nicht befristet und inzidenzunabhängig ist. Hinsichtlich der Erwägungen der Bundesregierung zur Verfassungsmäßigkeit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird auf die Ausführungen in der Begründung der Verordnung verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/29257, Seite 1 ff. und Seite 10 ff.).

95. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Warum schließt sich die Bundesregierung, angesichts der Verheerungen, die COVID-19 in der Welt anrichtet, den Forderungen nach einer Freigabe der Patente auf COVID-19-Impfstoffe durch die indische und südafrikanische Regierung, die in eigenen Produktionsanlagen Generika der dringend benötigten Impfstoffe herstellen wollen (Handelsblatt 26. April 2021: „Die Tragödie in Indien heizt die Debatte um Patent-Freigaben von Impfstoffen an“) nicht an, und wie steht sie zum Vorschlag einer Ausnahmeregelung der Welthandelsorganisation zur Aussetzung der Patente auf COVID-19-Impfstoffe, welche 175 Ex-Regierungschefs und Nobelpreisträger an US-Präsident Joe Biden herangetragen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 14. Mai 2021

Hinsichtlich der Haltung der Bundesregierung zu der TRIPS-Waiver-Initiative von Indien und Südafrika wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 59 der Abgeordneten Eva-Maria Schreiber der Fraktion DIE LINKE. aus der Fragestunde am 21. April 2021 (Plenarprotokoll 19/223) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Sylvia Gabelmann auf Bundestagsdrucksache 19/29449 verwiesen.

Oberstes Ziel der Bundesregierung ist es, global einen humanen und gerechten Zugang zu COVID-19-Impfstoffen zu ermöglichen.

Der in der Fragestellung erwähnte Vorschlag von Nobelpreisträgerinnen und Nobelpreisträgern sowie ehemaligen Politikerinnen und Politikern unterstützt inhaltlich die Initiative von Indien und Südafrika; auch insoweit wird daher auf die in Satz 1 genannten Antworten der Bundesregierung verwiesen.

96. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung allgemein und auch im Lichte der jüngsten Wohnungsdurchsuchung bei einem Richter in Weimar in Zusammenhang mit einem durch diesen gefällten Beschluss zur Aufhebung von Corona-Maßnahmen, gesetzgeberischen oder anderweitigen Handlungsbedarf, der auf die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit gerichtet ist (vgl. Tichyseinblick vom 27. April 2021 – www.tichyseinblick.de/daily-essentials/wir-sind-entsetzt-richterverein-sieht-hausdurchsuchung-bei-weimarer-richter-als-rechtswidrig-an/, zuletzt abgerufen am 29. April 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Mai 2021**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist weder in verfahrensrechtlicher noch in materiell-rechtlicher Hinsicht ersichtlich.

97. Abgeordnete **Dr. Manuela Rottmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen fahrlässiger Tötung nach § 222 des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren, die von der Justizstatistik bereits ausgewertet wurden, die Rechtsfolgen durch Strafbefehle nach § 407 der Strafprozessordnung (StPO) festgelegt, und in wie vielen Fällen fahrlässiger Tötung ergingen im selben Zeitraum Urteile nach Durchführung der Hauptverhandlung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. Mai 2021**

Die Justizstatistiken differenzieren nicht danach, ob der in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung ergangenen Entscheidung ein Strafbefehl oder ein Urteil zugrunde liegt.

Dementsprechend liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zur Fragestellung vor.

98. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob jemand, und wenn ja, wer bei YouTube bzw. Google darauf hingewirkt hat, dass die Videos der Kampagne #allesdichtmachen weniger auffindbar sind (vgl. www.tichyseinblick.de/dailies-essentials/youtube-allesdichtmachen-suchergebniisse/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 11. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

99. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)
- Welcher Bruttostundenlohn wäre nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell (aktueller Rentenwert vom 1. Juli 2020) mit und ohne Grundrentenzuschlag notwendig, um nach 45 Jahren Vollzeitarbeit (= 39 Arbeitsstunden pro Woche) und unter Verwendung des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2020 sowie einem KV-Anteil von 7,85 Prozent und einem Pflegeanteil von 3,3 Prozent, eine Nettorente zu erreichen, ab der kein Anspruch auf Grundsicherung im Alter besteht, wenn als Bedarf der durchschnittliche Bruttobedarf der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 835 Euro (Dezember 2020) bzw. die um den Freibetrag nach § 82a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhöhte Berechtigungsschwelle angesetzt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 10. Mai 2021**

Um auf Basis der o. a. Vorgaben eine Nettorente in Höhe 835 Euro zu erreichen, ist rechnerisch ein Stundenlohn von 7,27 Euro erforderlich. Ohne Grundrentenzuschlag wären es 12,21 Euro. Bei einem Einpersonenhaushalt ohne weitere Einnahmen erhöht der Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen nach § 82a SGB XII das Nettoeinkommen um 223 Euro auf 1.058 Euro. Um eine Nettorente dieser Höhe zu erreichen, ist auf Basis der o. a. Vorgaben rechnerisch ein Stundenlohn von 14,37 Euro erforderlich. Gäbe es die Grundrente nicht, wären es 15,48 Euro. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich nicht auf eine Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

100. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Welche amtlichen Statistiken sind zur Bestimmung der Indikatoren geeignet, die von der EU-Kommission in ihrem Vorschlag für ihre „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ (COM (2020) 682 final) als „international üblichen Indikatoren“ (ebd., S. 21) für angemessene Mindestlöhne von 60 Prozent des Bruttomedianlohnes bzw. von 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohnes (ebd., S. 2) bezeichnet werden und auf die auch in den gemeinsamen „Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Mindestlohns und Stärkung der Tarifbindung?“ der Bundesministerien für Arbeit und Soziales und der Finanzen Bezug genommen wird (Fußnote 1, S. 2), und wie hoch wäre ein entsprechend berechneter Mindestlohn pro Stunde brutto aktuell?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Mai 2021

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine „Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ enthält keine Ausführungen, welche Datenquellen geeignet sind, die Indikatoren zu messen. Die Meinungsbildung auf EU-Ebene ist hierzu noch nicht abgeschlossen, und die Bundesregierung kann dem nicht vorgreifen.

101. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Welche Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wurden im Jahr 2020 in welcher Höhe in Anspruch genommen (bitte nach Mittelhöhe pro Leistung auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe tragen die Kommunen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben des jeweiligen Vorjahres für Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) mit (vgl. § 46 Absatz 11 Satz 6 SGB II). Diese beliefen sich im Jahr 2020 auf rund 708 Mio. Euro. Die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen werden im Rahmen der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht gesondert ausgewiesen.

Eine gemeinsame Statistik für alle Rechtskreise zu Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt nicht vor. Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis BKGG. Für den Rechtskreis SGB II berichtet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit monatlich ausschließlich über Personen mit einem festgestellten Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, nicht aber über Leistungshöhen. Im Monat Dezember 2020 (aktuellster verfügbarer Berichtsmonat) hatten rund 569.000 Personen einen

festgestellten Leistungsanspruch auf mindestens eine Leistungsart des Bildungspakets, im Monat August 2020 waren es 1.147.000, darunter rund 968.000 Personen mit der Leistungsart „Schulbedarf“. Die entsprechende monatliche Statistik kann im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=but-but.

Mit dem Monat Mai 2021 wird die Statistik zu Bildung und Teilhabe im SGB II auf eine jährliche Berichterstattung zu Jahresanwesenheitsgemeinschaften umgestellt. Diese Statistik wird am 20. Mai 2021 veröffentlicht.

Im Bereich des SGB XII ist Zahl der Personen, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets empfangen, vergleichsweise klein.

Die Bildungsleistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII werden statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst. Neben der Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird auch der Bedarf im Berichtsmonat nach Art des Bedarfs in Euro ausgewiesen. Da das im Normalfall schwerpunktmäßig im August gewährte Schulbedarfspaket die mit Abstand höchste Nutzerzahl aufweist, werden die Daten für August 2020 dargestellt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) – Deutschland – im August 2020

Art des Bedarfs	Leistungsempfänger (LE) insgesamt	Bedarfe insgesamt in Euro
insgesamt¹⁾	11 833	1 251 074
Hiervon nach Art des Bedarfs (§ 34 SGB XII) im Berichtsmonat ²⁾		
Schulausflüge ³⁾	347	9 478
Mehrtägige Klassenfahrten	149	31 735
Schulbedarf	10 062	1 004 833
Schülerbeförderung	118	7 572
Lernförderung	130	32 258
Mittagsverpflegung	2 681	140 485
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	1 332	24 713

1) Ohne Mehrfachzählungen (LE)

2) Mehrfachzählungen möglich (LE).

3) Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Bereich des AsylbLG werden die einzelnen Bildungsleistungen statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst, jedoch keine um Mehrfachzählungen bereinigte Gesamtzahl der Bildungsleistungsbeziehenden. Die Angaben für August 2020 sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Deutschland, im August 2020

Art der Leistung	Leistungsempfänger	Bedarfe insgesamt in Euro
Schulausflüge	2 169	78 342
Mehrtägige Klassenfahrten	836	170 167
Schulbedarf	42 020	4 197 893
Schülerbeförderung	1 114	64 436
Lernförderung	1 866	431 679
Mittagsverpflegung	14 540	845 911
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	6 491	111 906

Quelle: Statistisches Bundesamt

102. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über negative Auswirkungen für Beschäftigte und die Sozialversicherung aufgrund einer bisher fehlenden Verpflichtung im Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dass Arbeitgeber ein System einzurichten haben, mit dem die von jedem Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit objektiv und verlässlich gemessen werden muss, insbesondere im Hinblick auf 892 Millionen im Jahr 2020 unbezahlt geleistete Überstunden (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung – IAB), die auch und gerade im Homeoffice erforderliche Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit (§ 3 ArbZG) und der Einhaltung täglicher und wöchentlicher Ruhezeiten (§ 5 ArbZG)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2021

Zum Schutz der Beschäftigten vor überlangen Arbeitszeiten besteht in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes eine Pflicht des Arbeitgebers zur Aufzeichnung der über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehenden Arbeitszeit. Damit sollen die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes kontrollieren zu können. Welche Auswirkungen darüber hinaus das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Arbeitszeiterfassung (C 55-18-CCOO) hat, wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Politische Entscheidungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht getroffen.

Studienergebnisse weisen darauf hin, dass Überstunden bei Beschäftigten mit einer Vereinbarung zu Telearbeit oder Homeoffice insgesamt deutlich häufiger auftreten als bei Beschäftigten, die nicht über eine Vereinbarung verfügen. Führen Überstunden zu überlangen Arbeitszeiten oder verkürzten Ruhezeiten, können damit gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Beschäftigten einhergehen.

103. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18), welches nach der Rechtsauffassung eines vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Frank Bayreuther, als auch jenes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom Hugo-Sinzheimer-Institut in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Daniel Ulber den deutschen Gesetzgeber dazu verpflichtet, das Arbeitszeitgesetz dahingehend zu ändern, dass alle Arbeitgeber verpflichtet, eine objektive, verlässliche und zugängliche Arbeitszeiterfassung einzuführen (bitte detailliert nach Verhandlungsergebnissen der beiden genannten Ministerien aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2021

Die Frage einer Umsetzung des EuGH-Urteils zur Arbeitszeiterfassung (C-55/18 CCOO) wird innerhalb der Bundesregierung, von den Sozialpartnern und in der Fachliteratur weiterhin kontrovers diskutiert. Politische Entscheidungen hierzu sind noch nicht getroffen.

104. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen, die das Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie in Anspruch nehmen, über den 30. Juni hinaus vornehmen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2021

Die vollständige Erstattung der während Kurzarbeit vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge läuft nach geltendem Recht zum 30. Juni 2021 aus. Für Betriebe, die bis dahin in Kurzarbeit gegangen sind, ist im 2. Halbjahr 2021 eine 50-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Für Betriebe, die ab dem 1. Juli 2021 neu in Kurzarbeit gehen, gibt es keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr. Wer allerdings seine in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten beruflich weiterbildet, kann unter bestimmten Voraussetzungen (§ 106a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. § 106a SGB III gilt befristet bis zum 31. Juli 2023. Ob eine Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge über den 30. Juni hinaus erforderlich ist, lässt sich derzeit noch nicht endgültig abschätzen. Die Bundesregierung wird die Entwicklungen in den nächsten Wochen genau beobachten.

105. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die jährlichen Sanktionsverlaufsquoten in den einzelnen Bundesländern im vergangenen Jahr?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die Sanktionsverlaufquoten für Deutschland, Länder und Jobcenter für das jeweils aktuellste vorliegende Jahr in dem Produkt „Sanktionen (Monatszahlen)“ in Tabellenblatt „4. Sanktionsquote und Sanktionsverlaufsquote von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)“. Das Produkt kann abgerufen werden unter: <https://bpaq.de/bmas-a49>.

106. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- In welchem Maße und bis zu welcher Höhe sind Jobcenter dazu verpflichtet, bei Unterhaltspflichtigen im Leistungsbezug nach dem SGB II erhöhte und zusätzliche Bewerbungskosten zu erstatten, wenn die vom Jugendamt geforderten Bewerbungsbemühungen über die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Bewerbungsbemühungen hinausgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Die Förderung von Bewerbungskosten für die (Anbahnung oder) Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 16 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 44 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) möglich, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um Ermessensleistungen. Soweit vom Jugendamt zusätzlich geforderte Bewerbungsbemühungen, die seitens des Jobcenters mit dem oder der Leistungsberechtigten vereinbarte Integrationsstrategie unterstützen bzw. ergänzen, kann grundsätzlich auch eine Förderung der Kosten für diese Bewerbungsbemühungen erfolgen.

107. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden im vergangenen Jahr Rückforderungen durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit gegen volljährig gewordene Personen realisiert, bei denen die Forderung vor der Volljährigkeit entstanden ist, und wie hoch waren die insgesamt vereinnahmten Mahngebühren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Eine automatisierte Auswertung des Datenbestandes bei der Bundesagentur für Arbeit ist aufgrund der Komplexität der gewünschten Selektionsmerkmale nicht möglich. Die dem Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden herkömmlichen Abfragemöglichkeiten und -kapazitäten sind hierfür nicht ausreichend.

Damit Kinder schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können, besteht gemäß § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Verbindlichkeiten, die während der Minderjährigkeit entstanden sind. Diese Regelung findet auch im Sozialrecht Anwendung. Um volljährig Gewordene hierüber noch besser zu informieren, übersendet die Bundesagentur für Arbeit ihnen zeitnah zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ein gesondertes Schreiben. Darin wird ausführlich und adressatengerecht erklärt, wie die Einrede zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung geltend gemacht werden kann. Außerdem sind Hinweise zur Entstehung der Forderung und Kontaktdaten des Inkasso-Services der Bundesagentur für Arbeit und der gemeinsamen Einrichtung enthalten. Dieses Schreiben ergänzt die in dem Merkblatt „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ und in den Rückforderungsbescheiden enthaltenen Hinweise zur Beschränkung der Minderjährigenhaftung.

108. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie viele Kinder lebten im Jahr 2020 in Bedarfsgemeinschaften, in denen eine Sanktion ausgesprochen wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Im Jahresdurchschnitt 2020 gab es rund 32.700 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten rund 20.100 minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahren.

Bestand Kinder unter 18 Jahre in Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), Deutschland, Jahresdurchschnitt 2020:

Berichtsmonat	Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) mit mindestens einem sanktionierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	dar. in diesen Bedarfsgemeinschaften lebende minderjährige, unverheiratete Kinder unter 18 Jahre
	1	2
Jahresdurchschnitt 2020	32.749	20.068

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

109. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen, noch in dieser Legislaturperiode das Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt zu zeichnen und dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zu dessen Ratifizierung vorzulegen, und wie ist der diesbezügliche Zeitplan?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Mai 2021

Die Bundesregierung hat die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt in der 19. Legislaturperiode intensiv geprüft. Allerdings wäre ein Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in dieser Legislaturperiode aus Zeitgründen nicht mehr möglich.

110. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Betriebsräte in den letzten fünf Jahren neu gegründet wurden in Betrieben, in denen zuvor keine Betriebsräte bestanden (bitte bundesweite Zahlen sowie Zahlen für Baden-Württemberg angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Mai 2021

Die Frage wird auf Basis von Daten des IAB-Betriebspanels 2014 bis 2019 beantwortet. Das IAB-Betriebspanel ist eine jährlich durchgeführte Stichprobenerhebung, bei der jedes Jahr nach Möglichkeit dieselben Betriebe befragt werden. Verweigerungen und erloschene Betriebe werden jedes Jahr durch Ergänzungsstichproben ersetzt. Zur Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Betriebsratsgründungen werden die einzelnen Betriebe im Zeitverlauf betrachtet und die Antworten zur Frage nach der Existenz eines Betriebsrats in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Jahren genutzt. Ist in einem Jahr kein Betriebsrat im Betrieb vorhanden, aber im Folgejahr, so wird daraus auf die Gründung eines Betriebsrats geschlossen.

Bei den Angaben handelt es sich um grobe Schätzungen, da sie auf sehr geringen Fallzahlen beruhen. Die Gründung eines Betriebsrats ist trotz der großen Stichprobe des IAB-Betriebspanels ein Ereignis, das nicht sehr häufig in den Daten zu beobachten ist. Die Angaben werden auf die im jeweiligen Beobachtungszeitraum existierenden Betriebe (der Privatwirtschaft ab fünf Beschäftigte) hochgerechnet. Die Werte sollten deshalb nur als Anhaltspunkte betrachtet werden, da vermeintlich geringe Änderungen in der Stichprobenszusammensetzung zu deutlichen Veränderungen bei den hochgerechneten Werten führen können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich für die fünf Beobachtungszeiträume zwischen 2014 und 2019 sagen, dass jährlich hochgerechnet zwischen 5.000 und 8.000 Betriebsräte bundesweit neu entstanden sind. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist keine Aussage nur für Baden-Württemberg möglich.

111. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie hoch das Überstundenvolumen (bezahlt und unbezahlt) der Beschäftigten in Baden-Württemberg war, und wenn ja, wie haben sich die Kenngrößen gegenüber dem entsprechenden Vorjahr entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Mai 2021

Zu den Themen Arbeitszeit und Überstunden können grundsätzlich sowohl die Arbeitszeitrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB-AZR) als auch der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes herangezogen werden.

Die IAB-AZR bildet die Thematik Arbeitszeit und Überstunden inkl. Überstundenvolumen ab und ist hierfür die am besten geeignete Datenquelle. Allerdings ist auf Basis der IAB-AZR keine Differenzierung nach Ländern möglich. Aktuelle Daten zu ganz Deutschland sind unter www.iab.de/de/daten/iab-arbeitszeitrechnung.aspx (Durchschnittliche Arbeitszeit und ihre Komponenten) abrufbar.

Der Mikrozensus ermöglicht eine Differenzierung nach Ländern. Jedoch ist auf Basis des Mikrozensus keine Angabe zum Überstundenvolumen möglich. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Summe der jährlich von abhängig Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden, ihre unbezahlten und bezahlten Überstunden absolut und anteilig für Baden-Württemberg sowie die Entwicklung zum Vorjahr. Zu Vergleichszwecken sind auch die Ergebnisse für Deutschland aufgeführt. Dargestellt sind die zwei aktuellsten Berichtsjahre, 2018 und 2019. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Ergebnisse vor.

Abhängig Beschäftigte ab 15 Jahren nach Anzahl der jährlich tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und Anzahl von unbezahlten und bezahlten Überstunden

Ergebnisse des Mikrozensus in Stunden (1000), insgesamt

	Jährlich gel. Arbeitsstunden	darunter Überstunden		Bezahlt	Anteil in %	Insgesamt	Anteil in %
		Unbezahlt	Anteil in %				
2019							
Deutschland	59.549.725	551.888	0,9	433.366	0,7	984.883	1,7
Baden-Württemberg	8.233.821	73.299	0,9	60.461	0,7	133.731	1,6
2018							
Deutschland	58.863.773	561.187	1,0	474.573	0,8	1.034.630	1,8
Baden-Württemberg	8.072.152	78.863	1,0	66.617	0,8	145.449	1,8
Veränderung 2019/2018 in %							
Deutschland	1,2	-1,7		-8,7		-4,8	
Baden-Württemberg	2,0	-7,1		-9,2		-8,1	

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Bei der Interpretation der Ergebnisse aus dem Mikrozensus ist zu beachten, dass dieser als Haushaltserhebung generell Unschärfen bei der Erfassung von Arbeitszeiten aufweist. Zudem beziehen sich die Angaben zu den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten und zu den Überstunden auf die Woche vor der Befragung. Daher werden Jahresergebnisse behelfsmäßig durch Multiplikation mit 52 Kalenderwochen berechnet. Auswertungen auf Basis des Mikrozensus können somit aus methodischen Gründen von Auswertungen auf Basis anderer Datenquellen abweichen. Für weitere methodische Hinweise wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/15098 verwiesen.

112. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und der Wert der Übermittlungen von Lohnersatzleistungen als Zahlungsanweisungen zur Verrechnung im Vergleich zur Anzahl der Übermittlungen per Banküberweisung im ersten Quartal 2021 im Vergleich zu den vorherigen zwölf Quartalen (2018, 2019 und 2020) entwickelt (bitte Werte quartalsweise angeben), und wie groß ist der Anteil der Lohnersatzleistungen, die als Zahlungsanweisung zur Verrechnung übermittelt wurden, im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Lohnersatzleistungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Mai 2021

Die Entwicklung der Anzahl und des Wertes der Übermittlungen von Lohnersatzleistungen als Zahlungsanweisung zur Verrechnung und per Banküberweisung im fragten Zeitraum können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Quartal	Zahlungsanweisungen zur Verrechnung		Banküberweisungen	
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
2018_I	16.760	10.201.377	3.720.059	2.829.455.578
2018_II	15.506	9.471.210	3.264.400	2.462.740.252
2018_III	17.315	10.266.572	3.197.150	2.416.340.382
2018_IV	15.901	9.882.935	3.254.286	2.496.454.209
2019_I	17.556	11.313.545	3.779.672	2.964.319.273
2019_II	15.204	9.736.425	3.393.624	2.694.167.888
2019_III	14.163	9.291.090	3.448.798	2.744.308.870
2019_IV	14.195	9.294.150	3.497.930	2.835.348.620
2020_I	16.935	11.382.408	4.060.800	3.337.302.667
2020_II	17.005	12.083.198	4.200.633	3.641.009.714
2020_III	19.128	13.910.550	4.585.120	3.992.676.500
2020_IV	17.343	12.676.004	4.462.832	3.933.828.615
2021_I	17.413	12.691.259	4.610.656	4.126.477.327

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Von der Gesamtsumme aller Lohnersatzleistungen beträgt der Anteil, der als Zahlungsanweisungen zur Verrechnung übermittelt wurde, für die Anzahl rund 0,43 Prozent und für den Betrag 0,35 Prozent.

113. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich in Rheinland-Pfalz und bundesweit in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?
114. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Rheinland-Pfalz die acht beruflichen Tätigkeiten (nach Berufsuntergruppen (4-Steller) der Klassifikation der Berufe 2010) mit den derzeit geringsten Medianentgelten (bitte jeweils zur Berufsuntergruppe das Medianentgelt sowie den dazugehörigen prozentualen Anteil von Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs angeben)?
115. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote der Beschäftigten im unteren Entgeltbereich in den Städten Mainz, Koblenz, Ludwigshafen, Frankenthal und Trier in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 14. Mai 2021

Die Fragen 113 bis 115 werden gemeinsam beantwortet.

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie zu den Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2019 vor.

Nach Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit erzielten im Jahr 2019 bundesweit 18,8 Prozent der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe ein Entgelt im unteren Entgeltbereich. Im Jahr 2014 betrug dieser Anteil 20,3 Prozent. Weitere Ergebnisse für Deutschland sowie für Rheinland-Pfalz und die erfragten Städte können nachfolgender Tabelle A entnommen werden.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die kreisfreie Stadt Frankenthal ist zu berücksichtigen, dass es im Jahr 2018 zu einer Unternehmensansiedlung im Bereich des Einzelhandels mit vielen Helfertätigkeiten in Logistikberufen kam. Der Anstieg der Personen im unteren Entgeltbereich sowie der Zahl der Beschäftigten insgesamt wird der Unternehmensansiedlung zuzuschreiben sein.

Ergebnisse zu den acht Berufsuntergruppen der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) mit den niedrigsten mittleren Bruttomonatsentgelten (Median) können für das Land Rheinland-Pfalz nachfolgender Tabelle B entnommen werden. Bei der Interpretation der Entgeltangaben für die Berufsuntergruppe 7310 „Berufe in Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung (ohne Spezialisierung)“ ist zu berücksichtigen, dass die gerin-

gen Entgelte im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren stehen können.

Tabelle A: Entwicklung der Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe mit Angabe zum Entgelt bezogen auf die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereiches ¹⁾

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Datenstand: April 2021

Region	Stichtag jeweils Ende Dezember	Insgesamt	darunter:		
			mit Angabe zum Entgelt	Personen im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) ¹⁾	Anteil im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) ¹⁾
		1	2	3	4
Deutschland	2014	20.245.189	20.048.977	4.079.577	20,3
	2015	20.562.821	20.372.912	4.121.372	20,2
	2016	20.895.291	20.707.738	4.154.064	20,1
	2017	21.271.075	21.069.446	4.166.936	19,8
	2018	21.629.063	21.440.102	4.141.034	19,3
	2019	21.744.025	21.554.942	4.056.473	18,8
07 Rheinland-Pfalz	2014	854.221	846.263	157.612	18,6
	2015	865.519	857.769	160.265	18,7
	2016	876.780	869.193	162.825	18,7
	2017	892.318	884.424	164.855	18,6
	2018	907.446	899.635	166.226	18,5
	2019	909.873	901.340	164.676	18,3
07111 Koblenz, kreisfreie Stadt	2014	45.484	45.108	7.671	17,0
	2015	46.199	45.870	7.760	16,9
	2016	47.446	47.061	8.039	17,1
	2017	47.839	47.479	8.045	16,9
	2018	48.471	48.008	8.113	16,9
	2019	49.000	48.596	7.934	16,3
07211 Trier, kreisfreie Stadt	2014	32.313	32.037	6.222	19,4
	2015	32.654	32.376	6.303	19,5
	2016	33.224	32.913	6.403	19,5
	2017	33.590	33.299	6.505	19,5
	2018	33.572	33.298	6.523	19,6
	2019	33.488	33.211	6.586	19,8
07311 Frankenthal (Pfalz), kr.f. St.	2014	10.515	10.429	1.560	15,0
	2015	10.596	10.506	1.592	15,2
	2016	10.687	10.618	1.602	15,1
	2017	10.802	10.712	1.669	15,6
	2018	12.912	12.822	3.109	24,3
	2019	12.989	12.886	2.938	22,8
07314 Ludwigshafen am Rhein, Stadt	2014	69.284	68.765	7.423	10,8
	2015	70.355	69.829	7.380	10,6
	2016	71.228	70.709	7.574	10,7
	2017	71.927	71.408	7.514	10,5
	2018	72.059	71.503	7.418	10,4
	2019	73.457	72.841	7.234	9,9
07315 Mainz, kreisfreie Stadt	2014	67.279	66.638	9.240	13,9
	2015	68.053	67.461	9.581	14,2
	2016	68.005	67.433	9.855	14,6
	2017	69.168	68.571	10.005	14,6
	2018	70.158	69.532	9.738	14,0
	2019	69.406	68.808	9.230	13,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereiches betrug 2.016 Euro in 2014, 2.055 Euro in 2015, 2.088 Euro in 2016, 2.139 Euro in 2017, 2.203 Euro in 2018 und 2.267 Euro in 2019.

Tabelle B: Personen im unteren Entgeltbereich und Mediane der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach Berufsuntergruppen der Klassifikation der Berufe von 2010 (KldB 2010)

Rheinland-Pfalz

Stichtag: 31.12.2019, Datenstand: April 2021

Tätigkeit nach KldB 2010	Insgesamt	darunter:			
		mit Angabe zum Entgelt	Personen im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) ¹⁾	Anteil im unteren Entgeltbereich (bundesdeutsche Schwelle) ¹⁾	Medianentgelt in Euro
Insgesamt	909.873	901.340	164.676	18,3	3.353
7310 Rechtsberatung, -sprechung,-ordnung(oS)	819	817	614	75,2	1.294
8231 Berufe im Friseurgewerbe	2.887	2.818	2.692	95,5	1.618
5413 Berufe in der Textilreinigung	785	777	590	75,9	1.778
5211 Berufskraftfahrer(Personentransport/PKW)	1.502	1.493	1.167	78,2	1.789
5410 Berufe in der Reinigung (o.S.)	6.107	5.998	4.569	76,2	1.802
6231 Berufe Verkauf Back-, Konditoreiwaren	3.482	3.423	2.859	83,5	1.821
6330 Berufe im Gastronomieservice (o.S.)	7.086	6.952	5.342	76,8	1.853
6322 Berufe im Hotelservice	3.100	3.066	2.277	74,3	1.975
8321 Berufe in der Hauswirtschaft	2.464	2.422	1.450	59,9	2.047

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die bundeseinheitliche Schwelle des unteren Entgeltbereiches betrug 2.267 Euro in 2019.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

116. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Lautstärke-Beschränkungen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Temporary Reserved Airspaces (TRA), und wie werden diese kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Mai 2021

Für die militärischen Übungsflugräume Temporary Reserved Airspaces (TRA) sind keine Schallpegelbegrenzungen festgelegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Untergrenzen der TRAs in Deutschland nicht unterhalb einer Höhe von Flugfläche (FL) 80 (dies entspricht ca. 2,5 Kilometern) liegen, so dass eine dementsprechende Mindestschallentfernung gegeben ist.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Die dabei zwangsläufig entstehende Lärmbelastung der Bevölkerung ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland gering zu halten und diesen möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der sich durch die zivile und militärische Nutzung ergebende

Luftraumstruktur, enge Grenzen gesetzt. Der prozentuale Anteil des militärischen Flugbetriebs im Vergleich zum zivilen im deutschen Luftraum betrug in 2018 lediglich ca. 1,28 Prozent. Bereits heute werden große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Dennoch bleibt die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung sicherzustellen und auf diese Weise einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

117. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die Beschwerdebüchigkeit über Fluglärm im Temporary Reserved Airspace (TRA) Allgäu im Vergleich zu anderen TRA-Lufträumen in Deutschland entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Mai 2021

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der eingegangenen Lärmbeschwerden der Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 über alle Temporary Reserved Airspaces (TRA) hinweg (Stand: 30. April 2021). Dabei wird aufgrund der räumlichen Überlagerung der TRAs Weser und Friesland die Anzahl der Beschwerden aus technischen Gründen gesammelt angegeben. Zudem gehen Beschwerden zum Flugbetrieb Polygone aufgrund des örtlichen Zusammenhangs in den Beschwerdezahlen der TRA Lauter auf.

Luftraum	2018	2019	2020	2021
TRA Weser/Friesland	526	496	790	291
TRA Münsterland	65	98	167	97
TRA Lauter inkl. Polygone	7.303	9.784	15.955	3.128
TRA Allgäu	577	698	825	438
TRA Sachsen	28	47	78	40
TRA Kleve	9	1	0	3
TRA 401 VPA (North-East)	262	228	287	86

Die Anzahl an Lärmbeschwerden in der Region unterhalb der TRA Lauter hat trotz vielfältiger Maßnahmen und freiwilliger Selbstbeschränkungen zugenommen. Der signifikante Anstieg ist nach hiesiger Bewertung auf die „Digitalisierung des Beschwerdewesens“ durch die Bürgerinitiative gegen Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzung zurückzuführen.

Diese Beschwerden erfolgen teils ohne Bezug zu realen bzw. solchen Flugbewegungen, die ohne technische Hilfsmittel nicht wahrnehmbar sind. Insgesamt stammen 12 Prozent aller Beschwerden des Jahres 2020 von nur sieben sowie ca. 60 Prozent aller Beschwerden von nur 64 Bürgerinnen und Bürgern.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Die dabei zwangsläufig entstehende Lärmbelastung der Bevölkerung ist allen Verantwort-

lichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung stets das Ziel, die Belastungen der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland gering zu halten und diesen möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der sich durch die zivile und militärische Nutzung ergebende Luftraumstruktur, enge Grenzen gesetzt. Der prozentuale Anteil des militärischen Flugbetriebs im Vergleich zum zivilen im deutschen Luftraum betrug in 2018 lediglich ca. 1,28 Prozent.

Bereits heute werden große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Dennoch bleibt die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung sicherzustellen und auf diese Weise einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

Zur Erfüllung des den Streitkräften gegebenen Einsatzauftrages und mit Blick auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte ist aus derzeitiger Sicht eine weitere Reduzierung des Flugbetriebs nicht möglich.

118. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie viele Disziplinarverfahren wurden in der Bundeswehr in den Jahren von 2013 bis 2019 jeweils anhängig?
119. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Wie viele Disziplinarverfahren wurden in der Bundeswehr in den Jahren von 2013 bis 2019 jeweils eingestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Mai 2021

Die Fragen 118 und 119 werden zusammen beantwortet.

In den Jahren von 2013 bis einschließlich 2019 wurden in der Bundeswehr 16.195 Disziplinarverfahren durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten durchgeführt, die wie in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme erledigt wurden:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
durch einfache Disziplinarmaßnahmen erledigte Disziplinarverfahren	2.599	2.395	2.097	2.107	2.442	2.557	1.998

Über die Anzahl eingestellter einfacher Disziplinarverfahren und disziplinarer Vorermittlungen liegen dem Bundesministerium der Verteidigung keine Erkenntnisse vor, weil diese Verfahren statistisch nicht erfasst werden.

Die Anzahl der in den jeweiligen Jahren des Berichtszeitraumes durch die Wehrdisziplinaranwaltschaften bearbeiteten Disziplinarverfahren ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

Sie berücksichtigt jeweils die Anzahl aus dem Vorjahr offener sowie neu eingeleiteter Verfahren. Davon wurden beim Truppendienstgericht angeschuldigt („anhängig“ im Sinne des § 99 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung) oder durch die Einleitungsbehörde eingestellt:

Jahr	Anzahl offener und neu eingeleiteter Verfahren	davon Vorlage Anschuldigungsschrift beim Truppendienstgericht	davon Einstellungen durch Einleitungsbehörde
2013	748	355	69
2014	856	410	67
2015	902	413	67
2016	976	415	68
2017	1.002	399	54
2018	1.219	458	81
2019	1.604	670	100

Die Anzahl der in den jeweiligen Jahren des Berichtszeitraumes durch die Truppendienstgerichte eingestellten Verfahren ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
durch die Truppendienstgerichte eingestellte Verfahren	15	25	17	18	23	19	17

Um die Bearbeitungsdauer gerichtlicher Disziplinarmaßnahmen zu verkürzen, konnte der Besetzungsstand in den Wehrdisziplinaranwaltschaften kontinuierlich auf aktuell 95 Prozent (Soll: 165 Dienstposten – Ist: 156 Dienstposten) angehoben werden. Seit Anfang des Jahres 2019 ist die Anzahl der Kammern der Truppendienstgerichte zudem von 14 auf 20 erhöht worden.

120. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Sind alle Soldatinnen und Soldaten und Zivilangestellten, die an dem Manöver DEFENDER-Europa 2021 teilnehmen, gegen COVID-19 geimpft, wenn nein, wird die Bundesregierung die Teilnahme an DEFENDER-Europa 2021 absagen, um das Leben der Soldatinnen und Soldaten und Zivilangestellten zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Mai 2021

DEFENDER-Europa 2021 (DEF21) ist eine multinationale Übung unter der Leitung der US Army Europe and Africa (USAREUR-AF), die 2021 turnusgemäß mit Übungsschwerpunkt in Südosteuropa stattfindet. Deutschland wird im Rahmen DEF21 als Transitland für im Schwerpunkt US-Truppenteile zur Verlegung nach Südosteuropa und während der Rückverlegung genutzt.

In Deutschland findet eine mit DEFENDER-Europa 2021 verbundene Gefechtsstandübung auf dem den US-Streitkräften zur alleinigen Nutzung überlassenen Truppenübungsplatz Grafenwöhr, sowie die Beübung US-sanitätsdienstlicher Einrichtungen auf dem Baumholder Army Air-

field auf dem Truppenübungsplatz Baumholder statt. An letztgenannter Übung beteiligen sich deutsche Soldatinnen und Soldaten in geringem Umfang. Darüber hinaus beteiligt sich Deutschland mit einem aus niederländischen und deutschen Soldatinnen und Soldaten bestehenden luftbeweglichen Gefechtsverband sowie zwei Luftfahrzeugen des Typs C-160 an der mit DEF21 verbundenen Übung SWIFT RESPONSE 2021 in Rumänien.

Gemäß den gegenwärtig hier vorliegenden Informationen werden alle Übungsteilnehmer auf COVID-19 getestet und müssen sich vor Beginn der Verlegung in eine zehntägige Quarantäne begeben. Zur Verlegung in den Übungsraum setzt USAREUR-AF von allen Übungsteilnehmern einen negativen COVID-19-Test voraus, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Zudem verfügen die aus den USA kommenden Truppenteile zum überwiegenden Teil bereits über eine Schutzimpfung gegen COVID-19.

Unabhängig von der Durchimpfung der Übungsteilnehmer geht das umfangreiche und bereits bewährte Hygienekonzept über die aktuellen Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung hinaus; daher besteht nach hiesiger Bewertung kein erhöhtes Risiko für die in Deutschland stattfindenden Anteile der Übung DEF21; gleiches gilt für die teilnehmenden deutschen Soldatinnen und Soldaten, Zivilangestellte der Bundeswehr, die Soldaten und Soldatinnen unserer multinationalen Partner sowie für die zivile Bevölkerung. Eine Impfung gegen COVID-19 ist daher keine Teilnahmevoraussetzung für deutsches Personal.

Eine Erhebung über die Impfquote der an der Übung beteiligten deutschen Soldatinnen und Soldaten sowie zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr erfolgt nicht. Eine Absage der deutschen Übungsbeteiligung durch die Bundesregierung ist nicht vorgesehen.

121. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung dazu mitteilen, nach welchem Zeitplan die vor der Insolvenz der Herstellerfirma EMT Ingenieurgesellschaft Dipl.-Ing. Hartmut Euer mbH vereinbarte Auslieferung der Starrflügler-Drohnen LUNA NG an das Heer erfolgen sollte (vgl. Plenarprotokoll 19/214, meine Mündliche Frage 68; bitte für jedes Los einzeln darstellen), und inwiefern war oder ist die Bundeswehr auch daran interessiert, das ursprünglich für die Netzlandung mit automatischem Landeanflug konzipierte System auch mit VTOL-Fähigkeit für senkrechte Starts und Landungen zu beschaffen (www.emt-penzberg.de/luna-ng-vtol)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Mai 2021

Die mit der Bundeswehr geschlossenen Verträge sind weiterhin gültig. Danach wurden die nachfolgend aufgelisteten Termine für die Auslieferung der Systeme LUNA NG vereinbart.

- 1. Los:
 - 1. Seriensystem 15. Mai 2020
 - 2. und 3. Seriensystem 30. November 2020
- 2. Los:
 - 4. Seriensystem 29. März 2021
 - 5. Seriensystem 26. Juli 2021
 - 6. Seriensystem 22. November 2021
 - 7. Seriensystem 28. März 2022
 - 8. Seriensystem 25. Juli 2022
 - 9. Seriensystem 21. November 2022
 - 10. Seriensystem 3. April 2023
 - 11. Seriensystem 31. Juli 2023
 - 12. Seriensystem 20. November 2023

Das laufende Insolvenzverfahren wirkt sich auf den Terminplan des Projekts LUNA NG und damit auf die Liefertermine aus. Bislang ist keine Auslieferung erfolgt.

Genauere Aussagen sind erst möglich, wenn der Prozess der Fusion oder Übernahme abgeschlossen ist.

Die Bundeswehr ist grundsätzlich weiterhin daran interessiert, das System LUNA NG künftig mit einer VTOL-Fähigkeit für senkrechte Starts und Landungen zu beschaffen.

122. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Auswirkungen auf den Wissenschaftsbetrieb der Helmut-Schmidt-Universität würde eine Umwandlung der Universität in einen militärischen Sicherheitsbereich haben (vgl. <https://taz.de/Campus-wird-Sicherheitsbereich/15763032>), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Universität geprüft, die Sicherheit im Bereich der Hochschule mit anderen Mitteln zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Mai 2021

Die Einrichtungen der Bundeswehr sind immer wieder Bedrohungen sicherheitsgefährdender Kräfte ausgesetzt und bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zum Schutz der Rechtsgüter.

Alle zivilen und militärischen Einrichtungen der Bundeswehr – im Besonderen Einrichtungen des Organisationsbereichs Personal – befinden sich ständig im Spannungsfeld zwischen der erforderlichen Offenheit und der Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte und Gegebenheiten. Hier gilt es stets in Abwägung der vorhandenen Positionen eine ausgewogene Entscheidung zu treffen, die diese Aspekte hinreichend berücksichtigt.

Es ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass durch das Einrichten eines Militärischen Sicherheitsbereiches (MSB) in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit und somit in den Wissenschaftsbetrieb in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen wird.

Die langjährigen Erfahrungen der Universität der Bundeswehr (UniBw) München mit einem MSB (seit 2002) unterstreichen, dass Befürchtungen hinsichtlich der Beeinträchtigung eines offenen Campus bzw. gar der Gefährdung der Freiheit von Forschung und Lehre unbegründet sind.

Mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen und entsprechender Einweisung der Wache im Hinblick auf den Zugang von Gästen außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung können ein reibungsloser Einlass gewährleistet und etwaige Irritationen bei Gästen vermieden werden.

Gemeinsam mit der Helmut-Schmidt-Universität/UniBw Hamburg wurden sogenannte „Insellösungen“ geprüft. Nach diesem Modell sollten nur bestimmte Punkte oder begrenzte Bereiche in einen MSB umgewandelt werden.

Diese Insellösungen würden allerdings erhebliche Mehrkosten verursachen, allein im personellen Bereich von ca. 1,5 Mio. Euro pro Jahr sowie noch nicht berücksichtigter Konventionalstrafen gegenüber den gegenwärtigen Vertragspartnern oder Kosten für den bestehenden Ensemble-/Denkmalschutz am Campus.

Insgesamt gesehen hielt die Insellösung in einer abschließenden Bewertung weder den sicherheitsrelevanten Interessen und Vorgaben noch den Kriterien der Wirtschaftlichkeit Stand.

123. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP) Wie hoch war der jährlich durch Leerflüge der Flugbereitschaft der Bundesregierung verursachte CO₂-Ausstoß (in Tonnen CO₂) in den Jahren 2020 und 2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. Mai 2021

Im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. März 2021 wurden insgesamt 353 Flüge ohne Passagiere (Bereitstellungsflüge) zwischen Köln/Bonn und Berlin mit verschiedenen Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt.

Die Bereitstellungsflüge werden sinnvoll zur Erfüllung der Aus- und Weiterbildungsprogramme der für Luftfahrzeugbesatzungen geforderten jährlichen Flugstunden und Verfahren genutzt.

Jahr	Anzahl der Flüge	CO ₂ -Ausstoß in Tonnen
2020	321	2.924
2021	32	281

124. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Wie viele Flugstunden war die Flotte der Flugbereitschaft der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 für das Training der Piloten im Einsatz, und welche Kosten sind dabei entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. Mai 2021

Im Jahr 2020 wurden 3.200 Flugstunden und im Jahr 2021 bislang 1.340 Flugstunden für die Aus- und Weiterbildung verbucht.

Alle Flugstunden, auch Flugstunden für die notwendige Aus- und Weiterbildung der Besatzungen, sind über die jeweiligen Jahresflugstundenprogramme der Luftfahrzeuge im Einzelplan 14 enthalten. Durch Flüge im Rahmen der Aus- und Weiterbildung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

125. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Wie hoch waren die Kosten für Leerflüge (leer von Köln/Wahn nach Berlin und zurück) in den Jahren 2020 und 2021 (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und mit welchen Kosten für Leerflüge rechnet die Bundesregierung bis zur geplanten vollständigen Verlegung der Flugbereitschaft der Bundesregierung nach Berlin?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. Mai 2021

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Bei offener Beantwortung wäre eine freie Einsicht in die Möglichkeiten der Bundeswehr von vorhandenen Fähigkeiten, Abläufen und Zeitlinien in Bezug auf die Verteidigung und Abwehr von Angriffen zu befürchten.

126. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP) Wie viele Leerflüge gab es im Zusammenhang mit Reisen der Bundeskanzlerin in den Jahren 2020 und 2021, und welche Kosten sind dabei für die Leerflüge entstanden (bitte nach Jahren, Anzahl und Flugstunden aufschlüsseln)?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 11. Mai 2021

Nach den Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern der Bundespolizei zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder sowie von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern am Bundesverfassungsgericht hat der Flugdienst der Bundespolizei im Kalenderjahr 2020 elf Anflüge zum Startplatz bzw. Rückflüge vom Landeplatz mit einer Leerzeit von insgesamt sechs Stunden und 54 Minuten durchgeführt. Dabei entstanden einsatzbedingte Mehrkosten in Höhe von rund 17 Tsd. Euro. Im Kalenderjahr 2021 wurden durch die Bundespolizei bislang keine Flüge im Sinne der Fragestellung durchgeführt.

Die weitere Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Bei offener Beantwortung wäre eine freie Einsicht in die Möglichkeiten der Bundeswehr von vorhandenen Fähigkeiten, Abläufen und Zeitlinien in Bezug auf die Verteidigung und Abwehr von Angriffen zu befürchten.

127. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.) In welchen 13 afrikanischen Ländern sind Militärattachés auf Dienstposten, und welche weiteren Länder werden von ihnen jeweils mitbetreut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Mai 2021

In folgenden afrikanischen Ländern befinden sich aktuell Militärattachés auf Dienstposten: Ägypten (mit Nebenakkreditierung [NAkk] im Sudan), Äthiopien (NAkk: Djibuti und Südsudan), Algerien, Angola (NAkk: Mozambique und Sambia), Demokratische Republik Kongo (NAkk: Gabun, Republik Kongo, Malawi und Sao Tomé und Príncipe), Kamerun (NAkk: Tschad und Zentralafrikanische Republik), Kenia (NAkk: Ruanda, Somalia, Seychellen, Tansania und Uganda), Mali (NAkk: Guinea, Senegal und Sierra Leone), Marokko (NAkk: Mauretanien), Niger, Nigeria (NAkk: Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Ghana und Togo), Südafrika (NAkk: Botswana, Lesotho, Namibia und Simbabwe) und Tunesien (NAkk: Libyen).

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

128. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Ist die Ausübung der privaten Fischerei bei geltender Ausgangssperre auch nach 22 Uhr noch gestattet, insbesondere im Hinblick auf die Nahrungsbeschaffung aber auch eventuelle Tier- und Naturschutzaspekte, wie der Hege und Kontrolle des Fischbestandes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 14. Mai 2021**

Die Ausübung der privaten Fischerei ist bei geltender Ausgangssperre aufgrund des § 28b Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes zwischen 22 und 5 Uhr nicht gestattet. Es liegen hier keine gewichtigen Gründe vor, die einen Ausnahmetatbestand rechtfertigen würden.

Die Maßnahmen der Ausgangsbeschränkung beziehen sich lediglich auf die nächtlichen Stunden und sind zudem bis zum 30. Juni 2021 befristet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass in diesem sehr begrenzten Zeitraum durch eine Einschränkung der privaten Fischerei mit negativen Auswirkungen bezüglich natur- oder tierschutzrechtlicher Aspekte zu rechnen ist. Die Bedeutung der privaten Fischerei für die Ernährungssicherung ist als nicht substantiell anzusehen. Daher bietet auch dieser Aspekt keine Grundlage für die Anerkennung eines Ausnahmetatbestands.

Die Ausübung der Fischereiaufsicht durch die zuständigen Behörden, sofern sie zwischen 22 und 5 Uhr erforderlich ist, fällt unter die Ausnahme des § 28b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes (Berufsausübung).

129. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Blutentnahmen bei trächtigen Stuten zur Gewinnung von Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) in Deutschland, die nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Tierschutzgesetzes als Tierversuche eingestuft werden, vor dem Hintergrund, dass die in § 7a Absatz 1 geforderte Voraussetzung der Unerlässlichkeit nicht erfüllt ist, da zahlreiche synthetische Alternativen zu PMSG zur Verfügung stehen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12007)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Mai 2021**

Grundsätzlich ist die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen aus Quellen tierischen Ursprungs zulässig, sofern die rechtlichen Anforderungen, darunter auch die Regelungen des Tierschutzrechts und des Arzneimittelrechts, eingehalten werden. In Deutschland sind PMSG-haltige Tierarzneimittel für Indikationen wie Brunstinduktion, unter anderem

bei Schweinen, zugelassen und kommen in der Ferkelproduktion zum Einsatz.

Die Blutentnahme bei trächtigen Stuten zur Gewinnung von PMSG ist gemäß § 8a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde prüft jedes angezeigte Versuchsvorhaben, neben weiteren Aspekten, im Hinblick auf die Unerlässlichkeit, ethische Vertretbarkeit und auf Möglichkeiten der Belastungsminde- rung für die eingesetzten Tiere. Mit der Durchführung des Versuchsvorhabens darf nur begonnen werden, sofern alle tierschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und insofern die Rechtmäßigkeit gegeben ist.

Nicht hinnehmbar ist hingegen die Gewinnung von PMSG in Drittstaaten unter Bedingungen, die für die betroffenen Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind und über die in den letzten Jahren wiederholt medial berichtet wurde.

130. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf wie vielen Gestüten in Deutschland hat nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren eine Blutentnahme zur Gewinnung von Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) stattgefunden (bitte nach Bundesländern differenziert auflisten; vgl. Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz vom 15. April 2016, TOP 34)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 7. Mai 2021**

Die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland den zuständigen Behörden in den Ländern. So fällt auch der Einsatz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen in die Zuständigkeit der Länderbehörden. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen zu einzelnen Versuchstiereinrichtungen vor.

131. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, bundeseinheitliche Brandschutz- und Tierrettungsvorgaben für Brandereignisse in Tierhaltungsanlagen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung einzuführen, und welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung als sinnvoll, um Tiere im Brandfall besser zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 11. Mai 2021**

Aus Sicht der Bundesregierung kommt der wirksamen Prävention und entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Tiere im Ereignisfall eine wesentliche Bedeutung zu. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthält bereits Regelungen zu Vorkehrmaßnahmen bei technischen Problemen. Auch müssen Haltungseinrichtungen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere möglichst sicher ausgeschlossen wird. Daneben existieren brandschutz-

technische Anforderungen, die in den Landesbauordnungen geregelt sind. Laut Musterbauordnung – die als Vorlage für die Landesbauordnungen erstellt wurde – sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Bei der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen werden von den Genehmigungsbehörden in der Regel Brandschutzgutachten gefordert. Die Bewertung, ob die bestehenden tierschutz- und brandschutzrechtlichen Vorgaben im Einzelfall vor Ort eingehalten werden, obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

Weitergehende Regelungen bedürften einer entsprechenden Darlegung, welche Maßnahmen zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen angezeigt sind. Im Rahmen der Agrarministerkonferenz im Herbst 2019 sind die Länder nach Hinweis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) daher übereingekommen, Vorschläge für weitere, aus ihrer Sicht erforderliche Sicherheitsvorkehrungen, zusammenzustellen. Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeiten die Länder an entsprechenden Vorschlägen. Im Hinblick auf weitergehende Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen wird anhand der entsprechenden Konkretisierung und Begründung, welche Maßnahmen aus Sicht der Länder zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen angezeigt sind, eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geprüft. Weitere Einzelheiten oder Vorschläge seitens der Länder sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt.

132. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Exports hochträgiger Kühe aus Bayreuth nach Marokko, bei dem eine Zwischenstation im niedersächsischen Aurich eingelegt wird, um ein bayerischen Exportverbot zu umgehen (www.bayreuther-tagblatt.de/nachrichten_meldungen_news/empoeuerung-ueber-transport-traechtige-kuehe-sollen-von-bayreuth-nach-marokko-transportiert-werden/) und mit Blick auf die Entschließung des Bundesrates vom 12. Februar 2021 ([www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0701-0800/755-20\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0701-0800/755-20(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)) –, Exporte von Tieren in Drittländer ohne tierschutzgerechte Mindeststandards zu unterbinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 10. Mai 2021**

Der Tierschutz bei Transporten ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Dabei ist gerade die Beförderung von hochträgigen Tieren ein Thema mit hoher Tierschutzrelevanz.

Für die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sind die Behörden der Länder zuständig. Dementsprechend liegt die Verantwortung und Zuständigkeit für die Ablehnung oder Genehmigung von Tiertransporten in EU- und Drittländer bei den dortigen Behörden.

Bestehen Zweifel, dass der Transport von Tieren für die gesamte Dauer des Transportes nach geltender Rechtslage rechtskonform erfolgen kann, dürfen solche nicht durchgeführt und durch die zuständige Behörde nicht genehmigt werden. Das betrifft auch die angesprochene Verbringung trächtiger Kühe nach Marokko.

Die Entschließung des Bundesrates vom 12. Februar 2021 wird aktuell durch die Bundesregierung geprüft. Nach Abschluss der Prüfung wird die Bundesregierung dem Bundesrat gegenüber Stellung nehmen.

Da die kritisierten Transporte nicht ausschließlich innerstaatlich stattfinden, sondern in der Regel durch mehrere Mitgliedstaaten der EU bis in Drittländer, lassen sie sich auch nicht durch nationale Maßnahmen wirksam beschränken. Um grenzüberschreitende Transporte in Drittländer durch EU-weite Regelungen tierschutzrechtlich zu beschränken, hat sich Deutschland gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten wiederholt an die Europäische Kommission gewandt und die Überarbeitung der EU-Tierschutz-Transportverordnung gefordert. Als Schlussfolgerung aus der Farm-to-Fork-Strategie hat die Europäische Kommission angekündigt, bestehendes Tierschutzrecht einschließlich des Bereiches Transport und Schlachten von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen.

Zudem wurde das Thema gezielt im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft adressiert. So hat sich Bundesministerin Julia Klöckner zuletzt im Oktober 2020 in der Sitzung des Untersuchungsausschusses Tiertransporte des Europäischen Parlaments (ANIT) nachdrücklich für eine Überarbeitung der EU-Transportverordnung im Hinblick auf eine Begrenzung der Transportdauer eingesetzt. Auch schlug sie vor, zukünftig deutlich weniger Lebewesen zu transportieren. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Transport von Tieren, wo immer möglich, durch den Transport von Fleisch und genetischem Material zu ersetzen.

Darüber hinaus wird das Thema Tierschutz bei Langstreckentransporten bereits auf verschiedenen Ebenen, bei der Europäischen Kommission, im Rat für Landwirtschaft und Fischerei, im Bereich der EU-Tierschutzplattform und in Workshops, z. B. bei der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) von Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft aufgegriffen und diskutiert. So konnten u. a. OIE-Normen in Nicht-EU-Staaten für den Tierschutz bei der Schlachtung und während des Transports mit Hilfe der Europäischen Kommission etabliert werden.

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft auf Ebene der OIE sowie im Rahmen bilateraler Gespräche und Kooperationen weiter dafür einsetzen, den Tierschutz in Drittländern voranzubringen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

133. Abgeordneter
Grigorios Aggelidis
(FDP)
- Plant die Bundesregierung nach den aktuellen öffentlichen Aussagen (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/biontech-chef-ugur-sahin-stellt-corona-impfstoff-fuer-alle-kinder-ab-september-in-aus-sicht-a-d978cd41-e5e4-4fcd-98ab-345ae14b6c1c vom 29. April 2021) von BioNTech-Chef Uğur Şahin zu Studienergebnissen des Impfstoffes von BioNTech/Pfizer bei Kindern und Jugendlichen, in Verhandlungen mit BioNTech zu treten, mit dem Ziel, sich zusätzliche Impfdosen für Kinder und Jugendliche zu reservieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen der Impfstoff-Initiative der Europäischen Kommission an einer Beschaffung von COVID-19 Impfstoffen für alle Altersgruppen, für die die Impfstoffe zugelassen werden. Durch diese Initiative konnten ausreichend Impfstoffe beschafft werden, um allen Bürgerinnen und Bürgern im Sommer ein Impfangebot machen zu können.

134. Abgeordneter
Grigorios Aggelidis
(FDP)
- Gibt es schon konkrete Pläne der Bundesregierung, nach den aktuellen Aussagen von BioNTech-Chef Uğur Şahin, wie das Verfahren bei der Impfung bei Kindern und Jugendlichen konkret ablaufen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Erste Daten für die Erweiterung der Zulassungen von COVID-19-Impfstoffen für Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren wurden der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA) am 30. April 2021 von den Unternehmen BioNTech/Pfizer vorgelegt. Mit einer Zulassung ist aus heutiger Sicht im Juni zu rechnen. Bund und Länder befinden sich bereits im Austausch über Konzepte, die es ermöglichen, allen 12- bis 18-Jährigen bis zum Ende der Sommerferien ein Impfangebot machen zu können.

135. Abgeordneter
Grigorios Aggelidis
(FDP)
- Welche Ziele bei der Impfung von Kindern und Jugendlichen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bei den kommenden Gesprächen und Verhandlungen auf europäischer Ebene?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Impfungen von Kindern und Jugendlichen werden bei den laufenden Gesprächen und Verhandlungen der Europäischen Kommission zu weiteren Impfstoffbeschaffungen berücksichtigt. Eine Impfung von Jugendlichen und Kindern mit geeigneten COVID-19-Impfstoffen soll nach Zulassung schnellstmöglich erfolgen.

136. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie viele Testergebnisse der sog. Antigen-Schnelltests sind nach Kenntnis der Bundesregierung „falsch-positiv“, bzw. wie viele der durchgeführten Antigen-Schnelltests mit positivem Ergebnis bestätigen sich tatsächlich durch einen anschließend erforderlichen PCR-Test (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat eine Stichprobenabfrage bei den berichtenden Laboren zur Fragestellung, wie viele PCR-Bestätigungstest aufgrund vorheriger positiver Antigen-Schnelltests beauftragt wurden, durchgeführt: In der 16. Kalenderwoche 2021 wurden bei 4.079 Bestätigungs-PCR aufgrund von zuvor positiven Antigen-Test-Ergebnissen veranlasst, davon wurden 2.522 positiv bestätigt (62 Prozent).

Es kann keine Aussage über die Vollständigkeit der den Gesundheitsämtern gemeldeten positiven Antigennachweise gemacht werden.

137. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Wie viele Patienten erleiden nach Kenntnis der Bundesregierung nach vollständiger Impfung und positivem Testergebnis einen symptombelegten Verlauf, der einen Krankenhausaufenthalt mit sich bringt oder sogar eine intensivmedizinische Behandlung erfordert (bitte entsprechend aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Auch mehr als 14 Tage nach zweiter Impfung können noch Infektionen auftreten, da keiner der bislang zugelassenen Impfstoffe 100 Prozent Impfschutz vermitteln kann. Genauere Daten zu Impfdurchbrüchen werden zurzeit im RKI gesammelt und ausgewertet.

138. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung die Folgen der Lieferausfälle von Corona-Impfstoffen – etwa von Johnson & Johnson (www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-johnson-johnson-103.html) und vieler Moderna-Impfdosen ausgleichen (vgl. SPON 7.4.21), und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung (v. a. durch das Bundesministerium für Gesundheit – BMG, das Paul-Ehrlich-Institut – PEI und die Ständige Impfkommision – STIKO) aus der Empfehlung der europäischen Arzneimittelbehörde vom 7. April 2021, der Corona-Impfstoff von AstraZeneca sei für alle Altersgruppen ab 16 uneingeschränkt geeignet (www.spiegel.de/wirtschaft/moderna-dementiert-angeblichen-lieferausfall-hunderttausender-dosen-impfstoff-a-d960f90c-934d-430b-9516-a8a7235dc878)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Die konkreten Liefertermine und Liefermengen von COVID-19-Impfstoffen hängen von zahlreichen Faktoren ab, insbesondere vom Verlauf der klinischen Prüfungen, vom Ergebnis des behördlichen Zulassungsverfahrens, von den Produktionsprozessen, den Lieferketten der Ausgangsstoffe sowie den Ergebnissen der Qualitätskontrollen. Entsprechende Prognosen darüber sind daher immer mit Unsicherheiten behaftet, Änderungen sind nicht ungewöhnlich. Der Bundesregierung sind keine Informationen zu Lieferausfällen des COVID-19-Impfstoffs von Moderna bekannt.

Grundsätzlich sollten Lieferausfälle bei COVID-19-Impfstoffen vermieden werden und die von den pharmazeutischen Unternehmen in Aussicht gestellten Lieferprognosen eingehalten werden.

Die Bundesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang die Industrie bei der Sicherung der Produktionsprozesse für die Bereitstellung der erforderlichen Impfdosen in 2021 und bei der Ausweitung der Produktionskapazitäten. Zur Bündelung dieser Aufgabe wurde im März 2021 die ressortübergreifende Taskforce „Impfstoffproduktion“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingerichtet. Die Taskforce dient auch als Ansprechpartner für die Europäische Union, die ebenfalls Anstrengungen zur Sicherstellung von Produktionskapazitäten unternimmt.

Das Pharmacovigilance Risk Assessment Committee (PRAC) bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) hat eine umfassende Untersuchung zu thromboembolischen Ereignissen nach Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca durchgeführt und die Ergebnisse am 7. und 23. April veröffentlicht (www.ema.europa.eu/en/news/astrazenecas-covid-19-vaccine-ema-finds-possible-link-very-rare-cases-unusual-blood-clots-low-blood; www.ema.europa.eu/-en/news/astrazenecas-covid-19-vaccine-benefits-risks-context). Die Entscheidung, keine Einschränkung der Zulassung bei der Indikation vorzunehmen und einen Warnhinweis aufzunehmen, wurde im Rahmen der Bewertung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung entschieden. Der Impfstoff von AstraZeneca ist bisher ausschließ-

lich für volljährige Personen zugelassen und nicht für alle Altersgruppen ab 16 Jahren.

Die Verwendung des Arzneimittels im Rahmen der nationalen Impfkampagnen ist dagegen Angelegenheit der europäischen Mitgliedstaaten. Hierbei ist insbesondere die konkrete epidemiologische Situation in den Mitgliedstaaten ausschlaggebend. Die STIKO hat sich insoweit für eine abweichende Empfehlung zum Einsatz ausgesprochen.

Weitere Informationen sind den Empfehlungen der STIKO und den Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts zu entnehmen (www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/-ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html und www.pei.de/-DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-in-halt.html).

139. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfreaktionen wurden bisher nach einer COVID-19-Impfung über das Portal www.nebenwirkungen.bund.de an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) oder Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gemeldet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Seit Beginn der nationalen Impfkampagne (27. Dezember 2020) wurden dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) bisher ca. 45.000 Verdachtsfälle nach einer Impfung gegen COVID-19 über das Webportal des PEI gemeldet.

140. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie viele Verdachtsfälle wurden in diesem Zusammenhang bisher telefonisch an das BfArM oder PEI gemeldet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Jede Verdachtsmeldung wird direkt in die PEI-Datenbank eingegeben. Eine Zählung nach Eingangsweg findet nicht statt.

141. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die missbräuchliche Nutzung der Verdachtsfallmeldung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Eine Registrierung von missbräuchlich gemeldeten Verdachtsfällen an das PEI konnte durch routinemäßige Plausibilitätsprüfung bisher weitgehend ausgeschlossen werden.

142. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie bekämpft die Bundesregierung die missbräuchliche Nutzung der Verdachtsfallmeldung (www.welt.de/wirtschaft/article230631045/Impfung-Warum-Fotos-in-sozialen-Medien-die-Impfkampagne-gefaehrden.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Soweit technisch möglich, sind Mechanismen und Algorithmen implementiert, die es ermöglichen, missbräuchliche Meldungen (analoge oder digitale) weitgehend zu erkennen.

143. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, dass auch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zukünftig einen elektronischen Heilberufsausweis beantragen und erhalten können, und wenn ja, ab wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter können bereits nach geltendem Recht elektronische Heilberufsausweise erhalten. Auf Daten in Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach § 334 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dürfen Leistungserbringer, die nach den §§ 352, 356, 357 und 359 SGB V zugriffsberechtigt sind, nach § 339 Absatz 3 Satz 1 SGB V nur mit einem elektronischen Heilberufsausweis in Verbindung mit einer Komponente zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zugreifen. Alle nach den oben genannten Vorschriften zugriffsberechtigten Leistungserbringer können demnach einen elektronischen Heilberufsausweis erhalten. Für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ergibt sich die Zugriffsberechtigung aus § 359 Absatz 1 Nummer 6 SGB V.

Die Länder haben nach § 340 Absatz 1 SGB V die für die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise zuständigen Stellen zu bestimmen. Für die Ausgabe von Heilberufsausweisen an Angehörige der Berufe, die über keine eigenen berufsständischen Körperschaften verfügen, denen diese Aufgabe zugewiesen ist, errichten die Länder derzeit das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR). Dieses ist demnach auch für die Ausgabe der Ausweise an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zuständig. Nach Auskunft des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen ist geplant, dass das eGBR im Herbst dieses Jahres mit der pilotweisen Ausgabe erster Ausweise, zunächst an Hebammen und Angehörige der Pflegeberufe, beginnt. Die übrigen Berufsgruppen werden sukzessive folgen. Wann die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erfolgt, steht derzeit noch nicht fest.

144. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wurde die in Medienberichten genannte Vertraulichkeitsvereinbarung zu den Vertragsinhalten zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und der Firma Emix im Kontext der Maskenbeschaffung auf expliziten Wunsch des BMG oder auf expliziten Wunsch der Firma Emix vereinbart, und aus welchen inhaltlichen Gründen wurde diese Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen (www.tagesschau.de/investigativ/wdr/coronamasken-gewinn-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Mai 2021**

Regelungen zur Vertraulichkeit sind Standardregelungen in Verträgen.

145. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Wie viele Gesundheitsämter waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 6. Mai 2021 an die Software SORMAS angebunden, und wie wird die Software SORMAS generell von den Ämtern genutzt (bitte Aufschlüsselung nach täglicher Nutzung zur Datenmeldung, Nutzung im Probetrieb und keine Nutzung der Software trotz Installation)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2021**

Mit Stand 6. Mai 2021 war SORMAS in 331 von 375 Gesundheitsämtern betriebsbereit bzw. in Betrieb; am 10. Mai 2021 waren es 336 Gesundheitsämter (ca. 90 Prozent). SORMAS dient in erster Linie der Prozessunterstützung in den Gesundheitsämtern vor Ort. Es fungiert nicht als eigenständige sogenannte IfSG-Fachwendung, also eine Meldesoftware im Meldesystem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dem Robert Koch-Institut ist es nicht möglich, anhand der Meldedaten nachzuvollziehen, welche Systeme – in diesem Fall SORMAS – bei der internen Bearbeitung in den Gesundheitsämtern eingesetzt werden.

Auch das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung kann die Zahl und Intensität der SORMAS-Nutzung nicht quantifizieren, da der für diese Informationen erforderliche Zugriff auf die Daten der Gesundheitsämter nicht vorliegt. Insofern liegen der Bundesregierung keine konkreten Erkenntnisse zum Nutzungsgrad vor.

146. Abgeordneter
**Dr. Gero Clemens
Hocker**
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen, die in der Agrarbranche beschäftigt und innerhalb der Impf-Priorisierungsgruppe 3 (Erhöhte Priorität: Ü60, auch die Mitarbeiter der kritischen Infrastrukturen) impfberechtigt sind, und wie viele dieser Personen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine Impfung erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Nach dem Stufenplan für die Impfindikationsgruppen zur Priorisierung der COVID-19-Impfung und Größe der Gruppen wurden für die Angehörigen der Agrarbranche keine Einzelschätzungen durchgeführt (vgl. „Epidemiologisches Bulletin“, Nr. 16/2021; Seite 60, Tabelle 10; www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/16_21.pdf).

Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) werden für die Impfsurveillance die in § 7 CoronaImpfV geforderten Informationen im Digitalen Impfquoten Monitoring (DIM) erfasst. Eine Auswertung spezifisch auf den Agrarsektor ist nicht möglich. Die im DIM verfügbaren Daten können auf der folgenden Internetseite des Robert Koch-Institutes eingesehen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/-Daten/Impfquoten-Tab.html.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Zahlen zu den in der Frage aufgeführten Personengruppen vor.

147. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)

Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass im Umlauf befindliche, gefälschte Impfpässe und darin eingetragene, gefälschte COVID-19-Impfnachweise (vgl. www.lka.polizei-nds.de/a/presse/pressemeldungen/warnung-vor-falschen-impfpässen-115477.html; www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-lka-warnt-vor-gef%C3%A4lscchten-corona-impfausweisen-_arid,5192719.html; www.swr.de/report/gefaelschte-deutsche-impfpässe-corona-impfung-nur-auf-dem-papier/-/id=233454/did=25409074/nid=233454/1jgab4m/index.html) nicht im Zuge der nachträglich zu erfolgenden Digitalisierung durch den vom Bundesministerium für Gesundheit geplanten digitalen Impfnachweis (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html) vermeintlich legitimiert werden, und wie plant die Bundesregierung in diesem Verfahren übertragene, falsche digitale Impfnachweise aus dem Verkehr zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Digitale Impfnachweise sollen im Grundsatz durch die Institution nachträglich ausgestellt werden, die die Impfungen vorgenommen hat. In Ausnahmefällen wird die nachträgliche Ausstellung auf Basis eines Papierdokumentes vorgenommen werden, dass die Vorgaben des WHO-Impfpasses und des Infektionsschutzgesetzes erfüllt. Für diesen Fall werden Hinweise an die Leistungserbringer erarbeitet, um etwaige Fälschungen besser erkennen zu können. Zudem ist sinnvoll, eine ergänzende Strafnorm für die Fälschung von Impfdokumentationen einzuführen.

Die Ermöglichung der nachträglichen Sperrung bzw. Rückholung entsprechender digitaler Impfnachweise, bei denen erkennbar eine Fälschung zugrunde gelegen hat, wird derzeit auf EU-Ebene im eHealth Netzwerk diskutiert.

148. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass von 2011 bis 2018 die Zahl der Zulassungen bei den In-vivo-Diagnostikallergenen für Pricktestungen von 522 auf 378 und für Epikutantestungen von 343 auf 132 zurückgegangen ist (Weißbuch Allergie in Deutschland, Springer Medizin Verlag 2018, Kap. 4.3, S. 256 „Problematik der Diagnostikallergene“, www.springer.com/de/book/9783899353129), und welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Anzahl der Zulassungen für In-vivo-Diagnostikallergene bis 2021 entwickelt hat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung nahm die Zahl der Zulassungen der in-vivo-Diagnostikallergene durch schriftlichen Verzicht der pharmazeutischen Unternehmer und durch Erlöschen entsprechender Zulassungen durch die sogenannte „Sunset-Clause“ (gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1 Arzneimittelgesetz (AMG)) ab. Ursachen hierfür sind unternehmerische Entscheidungen, zu deren Details der Bundesregierung keine Informationen vorliegen.

Von 2018 bis 2021 hat sich die Anzahl der in-vivo-Diagnostikallergene für Pricktestungen auf 295 reduziert und die Anzahl der Zulassungen der in-vivo-Diagnostikallergene für Epikutantestungen auf 160 erhöht (Stand: 3. Mai 2021).

149. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sind nach Einschätzung der Bundesregierung notwendig, um das Angebot der Diagnostikallergene auszubauen und damit die diagnostische Versorgung der allergischen Patientinnen und Patienten zu sichern, und inwieweit hält es die Bundesregierung für sachgerecht, die regulatorische Einstufung der Diagnostikallergene als Arzneimittel aufzuheben – ähnlich wie dies nach meiner Kenntnis in anderen EU-Ländern praktiziert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Mai 2021**

Hersteller von in-vivo-Diagnostikallergenen zum Nachweis seltener Allergien können seit September 2018 mit einem formlosen Antrag eine

Gebührenreduktion auf ein Viertel der bisherigen Regelgebühren auf alle Amtshandlungen beantragen.

Eine geprüfte, angemessene Qualität und die Standardisierung von in-vivo-Diagnostikallergenen werden für die diagnostische Leistungsfähigkeit und eine aussagekräftige Allergiediagnostik als wesentlich und unverzichtbar angesehen, was durch den Status als Arzneimittel erreicht werden kann.

150. Abgeordneter **Martin Hohmann** (AfD) Inwieweit konnte die Bundesregierung mit den von ihr seit 2020 ausgelobten Zuschüssen in Millionenhöhe für neue Intensivbetten (50.000 Euro pro Bett) sowie Freihaltepauschalen in Milliardenhöhe für neu geschaffene Intensivbetten die Zahl der Intensivbetten erhöhen, für die auch das entsprechende Personal bereitsteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. Mai 2021

Die aktuellen Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin werden im DIVI-Intensivregister unter www.intensivregister.de ausgewiesen. Dort ist neben dem aktuellen Tagesreport unter der Rubrik Zeitreihen (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) eine mit Zahlenangaben hinterlegte graphische Darstellung zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit dem 21. März 2020 gemeldeten Intensivbetten zu finden, differenziert nach belegten Betten, freien Betten und 7-Tage-Notfallreserve.

Auf Grund der Auszahlungen in Höhe von 686,1 Mio. Euro für zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) ergibt sich eine rechnerisch mögliche Förderung von 13.722 Intensivbetten. Diese Förderung umfasste die Beschaffung sowie die Ausrüstung von Intensivbetten. Voraussetzung für die Förderung war nicht, dass diese Betten auch in dauerhafter Betriebsbereitschaft gehalten werden. Aus diesem Grund werden diese Betten nicht oder nicht vollständig als tagesaktuell verfügbare Kapazitäten im DIVI-Intensivregister erfasst, wenn diese (z. B. aufgrund personeller Engpässe) aktuell nicht betriebsbereit sind. Die für die Betriebsbereitschaft nötige Organisation des erforderlichen Personals erfolgt dabei in Eigenverantwortung der Krankenhäuser. Im Wesentlichen dürften die nach § 21 Absatz 5 KHG geförderten Betten daher die 7-Tage-Notfallreserve des DIVI-Intensivregisters bilden, beziehungsweise als Reserve außerhalb des zeitlichen Horizonts von sieben Tagen zur Verfügung stehen. Mit Stand vom 6. Mai 2021 befinden sich laut DIVI-Intensivregister 10.075 Intensivbetten in der 7-Tage-Notfallreserve.

Zweck der Freihaltepauschalen war nicht die Erhöhung der Zahl der Intensivbetten, sondern der Ausgleich von Einnahmeausfällen, die den Krankenhäusern dadurch entstanden sind, dass sie Aufnahmen, Operationen oder Eingriffe, soweit medizinisch vertretbar, aufgeschoben oder ausgesetzt haben. Diese Zahlungen der Freihaltepauschalen konnten sich daher nicht auf die Zahlen der Intensivbettenkapazitäten auswirken.

151. Abgeordneter
Martin Hohmann
(AfD)
- Inwieweit übernimmt die Bundesregierung Haftungen für gesundheitliche Schäden bei COVID-19-Impfungen, insbesondere vor dem Hintergrund der zwischen der Bundesregierung und den Herstellern verhandelten Haftungsregelungen für die Hersteller (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/haftungimpfschaden-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2021**

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts: Wer durch eine von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies ist in § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich geregelt. Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze sieht eine Ergänzung des § 60 IfSG dahingehend vor, dass der Anspruch auf Versorgung bei Impfschäden unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden auch bei gesundheitlichen Schädigungen durch seit dem 27. Dezember 2020 durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gilt. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichem Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland.

Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die Europäische Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt. Ist deutsches Recht anwendbar, richtet sich die Haftung gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes daher unverändert nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die Haftung für die Einhaltung der Anforderungen und Standards der Guten Herstellungspraxis („Good Manufacturing Practice – GMP“), d. h. für die einwandfreie Herstellung und Qualität des Arzneimittels, bleibt weiterhin ausschließlich bei den Unternehmen.

152. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie weit sind die Verhandlungen des Bundesgesundheitsministeriums zur Veröffentlichung der Liste von Bundestagsabgeordneten, die sogenannte „Maskendeals“ eingefädelt haben, mit dem Deutschen Bundestag bzw. dem Direktor beim Deutschen Bundestag mittlerweile vorangeschritten (www.merkur.de/politik/masken-ffaere-spahn-union-cdu-csu-corona-liste-abgeordnete-virus-90237878.html), und bis wann ist mit der von Bundesminister Jens Spahn versprochenen Veröffentlichung der Liste zu rechnen (www.focus.de/politik/deutschland/ffaere-um-maskendeals-gegenwind-fuer-spahns-listen-plan-ablenkungsmanoever-auf-kosten-der-abgeordneten_id_13069578.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Die Recherche des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach Korrespondenz mit Mitgliedern des Bundestages im Zusammenhang mit Unternehmen, mit denen im Rahmen der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie Verträge abgeschlossen wurden, ist mittlerweile abgeschlossen. Die ermittelten Informationen wurden dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 27. April 2021 übermittelt.

Zu beachten ist, dass nach Korrespondenz von Mitgliedern des Bundestages im Rahmen tatsächlich abgeschlossener Verträge recherchiert wurde, unabhängig davon, ob der Kontakt vor oder nach Vertragsschluss erfolgte. In den meisten Fällen handelte es sich um Kontaktaufnahmen nach Vertragsschluss. Unter anderem aus diesem Grund ist die Verwendung des Begriffs „Maskendeals“ in Anwendung auf die durchgeführte Recherche nicht geeignet, da nicht auf eine Kausalität zwischen Kontakt und Vertragsschluss oder auf eine Befürwortung eines Vertragsschlusses geschlossen werden kann.

153. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) Welche Qualitätsstandards müssen die Antigen-Schnelltests (Laientests) erfüllen, und aus welchen Gründen kann die Einfuhr dieser aus China versagt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2021**

Tests zur Eigenanwendung durch Laien („Selbsttests“) sind in Deutschland verkehrsfähig, wenn sie eine CE-Kennzeichnung haben oder das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte das erstmalige Inverkehrbringen des Tests gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes befristet zugelassen hat (Sonderzulassung). Die CE-Kennzeichnung darf angebracht werden, wenn die Produkte die grundlegenden Anforderungen gemäß der europäischen Richtlinie über In-vitro-Diagnostika – IVDD (98/79/EG) erfüllen und das danach vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Voraussetzung für eine Sonderzulassung hinsichtlich der Qualität des Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ist dafür insbesondere die positive Evaluierung des Produkts für professionelle Anwender durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sowie die Erfüllung der aktuellen Mindestkriterien des PEI. Diese werden regelmäßig an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angepasst.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung müssen verkehrsfähig sein, um in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden zu können.

154. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Wird die Bundesregierung an der Regelung für die Testung von Reiserückkehrern angesichts der allgemeinen Entwicklung bei den Inzidenzen, dem Voranschreiten des Impfprozesses und der stabilen Infektionslage in vielen touristischen Zielgebieten über den 12. Mai 2021 hinaus festhalten, oder wird es eine der Sachlage angemessenen Anpassung des Rechtsrahmens geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. Mai 2021

Testungen sind ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Insbesondere die Testungen von Einreisenden dienen dem Ziel, den Eintrag von Infektionen, vor allem von Virusvarianten zu limitieren. Diese Regelungen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft. Derzeit wird die Coronavirus-Einreiseverordnung, die die Testung im Einreisekontext regelt, überarbeitet.

155. Abgeordneter
Dr. Marcel Klinge
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob und in welchem Ausmaß potentielle Reiserückkehrer seit Inkrafttreten der jüngsten Einreiseverordnung die Rückreise aufgrund eines positiven Schnelltestergebnisses nicht antreten konnten oder durch im Zielgebiet unerkannte Infektion nach Rückkehr in Deutschland zur Ausbreitung von COVID-19 bzw. der Virusmutationen beigetragen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 14. Mai 2021

Eine statistische Erfassung entsprechender Fälle von nicht angetretenen Rückreisen erfolgt nicht. Der Bundesregierung liegen daher dazu keine belastbaren Erkenntnisse vor.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ist derzeit überarbeitet. Um den Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen und insbesondere von Virusvarianten weiter zu limitieren, sieht die CoronaEinreiseV u. a. aktive Anmelde- und Test-Nachweispflichten bei Einreise vor.

156. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Über welche Kenntnis verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Anzahl Betroffener und des Gesamtumfangs von Beitragsschulden obdachloser Menschen bei Wiedereintritt in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) seit 2015, und inwiefern erachtet die Bundesregierung solche Beitragsschulden als Hindernis für die soziale (Re-)Integration?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Mai 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Höhe von Beitragsschulden von obdachlosen Menschen vor, die in ein Mitgliedschaftsverhältnis in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen werden. Generell geht die Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung und ohne sonstigen anderweitigen Anspruch auf Krankenversicherung seit Jahren zurück. Grundsätzlich haben alle Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, einen Zugang zu einer Krankenversicherung. Ziel der Bundesregierung ist es, dass dieser Krankenversicherungsschutz auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Hierzu wurden in der Vergangenheit verschiedene gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, die auch Maßnahmen zur Beseitigung wirtschaftlicher und sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der GKV umfassen. Durch das Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 wurden zum Beispiel Möglichkeiten geschaffen, für die Vergangenheit nachzuzahlende Beiträge angemessen zu ermäßigen. Darüber hinaus haben obdachlose Menschen im Falle der Hilfebedürftigkeit in aller Regel Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe), die auch die Übernahme ihrer Krankenversicherungsbeiträge sowie einen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen beinhalten. Beitragsschulden können auf diese Weise vermieden werden.

157. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass wissenschaftliche Untersuchungen, wie beispielsweise vom Lancet (2021; DOI: 10.2139/ssrn.3812375) veröffentlicht, zu dem Ergebnis kommen, dass nach einer Corona-Infektion eine einmalige Impfung für eine Immunität ausreichend sein kann, und inwiefern gibt es für solche Personengruppen die Möglichkeit, einen Impfnachweis auch nach nur einer Impfung mit einem Impfstoff, der eigentlich eine zweifache Impfung erfordert, zu erlangen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2021**

Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) genügt bei immungesunden Personen, die eine durch Nukleinsäurenachweis (PCR) gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, zunächst eine nur einmalige Impfung zur Immunisierung, da sich dadurch bereits hohe Antikörperkonzentrationen erzielen lassen, die durch eine 2. Impfung nicht weitergesteigert werden, s. Beschluss der STIKO zur 4. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung in: Epidemiologisches Bulletin 16/2021, S. 16 des Robert Koch-Institutes.

Diese Empfehlungen werden in den restlichen Regelungen, die genesene und geimpfte Personen betreffen, wie z. B. Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Ver-

hinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) berücksichtigt.

158. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Bundesmittel sind seit März 2019 an die fünf größten privaten Krankenhauskonzerne in Deutschland, Helios Kliniken, Asklepios Kliniken, Sana Kliniken AG, Rhön-Klinikum AG und Aneos geflossen (bitte nach Konzern und Förderprogramm bzw. gesetzlicher Grundlage des Mittelabrufs aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2021**

Nach dem Grundsatz der dualistischen Krankenhausfinanzierung tragen die Länder die Kosten für die Förderung der Krankenhausinvestitionen, die Kostenträger (insbesondere die Krankenkassen, die privaten Krankenversicherungen und die Beihilfe) tragen die laufenden Betriebskosten der Krankenhäuser. Der Bund beteiligt sich grundsätzlich nicht an der Krankenhausfinanzierung.

Haushaltsmittel des Bundes sind bisher lediglich bereitgestellt worden, um die Einnahmeausfälle auszugleichen, die den Krankenhäusern dadurch entstanden sind, dass sie seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 planbare Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen verschoben oder ausgesetzt haben. Diese Mittel sind vom Bundesamt für Soziale Sicherung an die Länder zur Weiterleitung an die Krankenhäuser gezahlt worden. Eine Aufschlüsselung danach, in welcher Höhe diese Mittel Krankenhäusern der in der Frage genannten Krankenhauskonzerne zugeflossen sind, liegt dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor.

Aus dem Krankenzukunftsfonds, der ebenfalls aus Haushaltsmitteln des Bundes gespeist wird, sind bisher keine Mittel ausgezahlt worden.

159. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Menschen ein, die sich vor Inkrafttreten des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes ab 22 Uhr nicht an die geltenden Kontaktbeschränkungen gehalten haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Für die Anordnung von Kontaktbeschränkungen waren bis zum Inkrafttreten des Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes ausschließlich die Länder zuständig, die für die Anordnung und Kontrolle der Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich zuständig sind. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

160. Abgeordneter
Dr. Jürgen Martens
(FDP)
- Wie viele Fälle über unzulässige Angebote von COVID-19-Impfstoffen in Deutschland sind der Bundesregierung seit Dezember 2020 bekannt (vgl. meine Schriftliche Frage 78 auf Bundestagsdrucksache 19/28936)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat bislang zehn Fälle von Angeboten über COVID-19-Impfstoff von Dritten, d. h. nicht von den Impfstoffherstellern selbst, an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Analyse weitergeleitet.

161. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, aus welchen Gründen Blinde und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen kein Blut spenden dürfen (vgl. Ronny Kienert, Sascha Stoltze „Anstarren oder Wegsehen? Erfahrungen im Alltag und wertvolle Tipps von und mit Menschen mit Behinderungen.“ hier: Beitrag von Stephan Oertel „Vertrau Dir Blind“ Punkt 2 Hrsg. Edition Winterwork), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, hier im Sinne der Gleichstellung durch gesetzgeberisches Handeln aktiv zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Es gibt keine rechtlichen Beschränkungen für Blinde und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, Blut zu spenden. Der Arbeitskreis Blut hat im Jahr 2014 mit der Stellungnahme S13 „Zulassung von Spendewilligen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen“ (Bundesgesundheitsblatt 2014 · 57:594–594) eine Handreichung für Blutspendedienste dazu veröffentlicht. Die Beurteilung der Tauglichkeit von Spendewilligen ist danach durch die zuständige ärztliche Person des Blutspendedienstes vor Ort zu treffen. Bei dieser Beurteilung muss jeweils im Einzelfall darüber entschieden werden, ob bei sehbehinderten oder blinden Spendewilligen beispielsweise eine Kollaps- und Sturzneigung angenommen werden muss. Eine Zulassung blinder und sehbehinderter Menschen zur Blutspende ist danach grundsätzlich möglich und sollte nach Auffassung der Bundesregierung im Einzelfall durch geeignete, auf die Sehbehinderung zugeschnittene angemessene Vorkehrungen durch die Blutspendedienste ermöglicht werden.

162. Abgeordnete
Dr. Frauke Petry
(fraktionslos)
- Ab wann plant die Bundesregierung, allen Bürgern ohne COVID-19-Infektion (inklusive derjenigen, die auf eine Impfung verzichten möchten und Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ihre grundgesetzlich garantierten Freiheiten „zurückzugeben“, nachdem sie die Einschränkung dieser Rechte in dieser Woche für die „Genesenen und Geimpften“ laut COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) aufgehoben hat, und wie gedenkt sie, diese Gruppen medizinisch eindeutig voneinander zu unterscheiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 14. Mai 2021**

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sieht Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vor, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Schutzmaßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten am übernächsten Tag die Schutzmaßnahmen insbesondere für Personen ohne Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 außer Kraft.

Die Schutzmaßnahmen nach § 28b IfSG gelten nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Die Länder können weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG erlassen.

163. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie hoch die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf öffentlichen Spielplätzen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Daten speziell zum Infektionsumfeld „Kinderspielplatz“ liegen der Bundesregierung nicht vor; denn sie werden im Meldesystem nicht gesondert erfasst.

Zur Beurteilung des Infektionsrisikos auf Kinderspielplätzen im Freien sind grundsätzlich verschiedene Aspekte zu beachten:

Die Übertragung von COVID-19 über Aerosole bei Einhaltung des Mindestabstands ist im Freien geringer als in Innenräumen. Allerdings

kommt es bei spielenden Kindern häufig zu direkten und engen Kontakten mit einem Übertragungsrisiko über Tröpfchen und Atemwegssekrete. Auch werden Aerosole bei körperlicher Anstrengung und verstärkter Atmung (lautes Rufen, Schreien, Toben etc.) in größerem Maße ausgeschieden.

Enge Kontakte (geringer als 1,5 Meter) zwischen Eltern der Kinder und auch eine Exposition über längere Zeiträume können ein Übertragungsrisiko bedingen. In dieser Situation ist daher auch im Freien das Einhalten der AHA-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen), insbesondere des Mindestabstands, sowie bei möglicherweise engeren Kontakten (z. B. Gespräche) zur Reduktion des direkten Aerosolstroms das Tragen von Masken wichtig. Gerade Kontakte zwischen einander bekannten Erwachsenen werden in diesem Kontext unter Umständen unterschätzt.

Häufig treffen beim Spielen Kinder (auch unterschiedlicher Altersgruppen) und Eltern aus mehreren Haushalten außerhalb der regelmäßigen Kontakte zusammen, so dass eine Nachverfolgung der Kontakte beim Auftreten von Erkrankungen erschwert oder nicht möglich ist.

164. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie sehr haben der harte Lockdown von März bis Juni 2020 und der Wellenbrecher-Lockdown von November 2020 bis April 2021 dabei geholfen, die Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2 zu senken (bitte in Prozent angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 7. Mai 2021

Die Entwicklung der Covid-19-Pandemie wird durch die Bundesregierung fortlaufend beobachtet und analysiert. Für die Einschätzung des pandemischen Geschehens von vorrangiger Bedeutung sind insbesondere die jeweils tagesaktuell erhobenen Daten zur Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der Entwicklung der Mortalität sowie der Infektionszahlen.

Die getroffenen Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 haben sowohl im Frühjahr 2020 als auch im Herbst/Winter 2020/2021 sowie im Frühjahr 2021 in dieser Breite und Intensität zu bisher nicht dagewesenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Die Wirksamkeit der Maßnahmen zeigt sich daran, wie sich die Infektionszahlen entwickelt haben.

Bereits im vergangenen Jahr hat sich das Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen eines sogenannten Rapid Review in Fachzeitschriften veröffentlichte Studien zur Wirksamkeit von nicht-pharmazeutischen Interventionen (NPIs) zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie systematisch ausgewertet. Aus einer Gesamtzahl von mehr als 4.900 Titeln/Abstracts konnte das RKI 27 Studien identifizieren, die eine für diese Analyse relevante Evidenz präsentierten. Davon basierten 16 auf statistischen Analysen von Daten aus der realen Welt, und elf waren eine Extrapolation/Simulation zur Vorhersage der Wirksamkeit von NPIs unter verschiedenen Szenarien.

Trotz methodischer Beschränkungen zeigt sich klar in Studien, die mehrere Staaten mit statistischen Modellierungsstrategien und -ergebnissen umfassen, dass die Beschränkung von Versammlungen, die Schließung von Arbeitsplätzen, die Schließung von Schulen und das Tragen von Masken im Hinblick auf die betrachteten relativen Ergebnisse bei der Kontrolle der Epidemie wirksam sind.

Zusätzlich führte ein Team von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Zentrums für Internationalen Gesundheitsschutz im RKI eine Längsschnittanalyse einer großen Anzahl von NPIs in 37 Ländern durch. Dabei zeigte sich ebenfalls ein starker Dosis-Wirkungs-Effekt von Einschränkungen von Versammlungen, Anforderungen an das Tragen von Masken sowie Schließungen von Arbeitsplätzen und Schulen auf das Wachstum der COVID-19-Pandemie.

Die Ergebnisse sind seit dem 28. September 2020 veröffentlicht und im Internet abrufbar: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Wirksamkeit_NPIs.html.

Um diese Sachverhalte eingehender zu untersuchen, hat das RKI im Januar 2021 eine weitere Untersuchung zur Wirksamkeit und Wirkung von nicht-pharmazeutischen Maßnahmen zur Kontrolle der COVID-19-Pandemie in Deutschland gestartet. Diese „StopptCOVID“-Studie nutzt und erarbeitet eine Dokumentation der nicht-pharmazeutischen Maßnahmen zur Kontrolle der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland, auf Ebene der Bundesländer und auf der Ebene besonders betroffener Landkreise, um die relative Bedeutung von assoziierten Faktoren (Risiko- und schützende Faktoren) zu quantifizieren und eine Bewertung der Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie in Deutschland vorzunehmen.

Informationen zum Studien-Design sind im Internet öffentlich einsehbar unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_-Coronavirus/Projekte_RKI/StopptCOVID_studie.html.

165. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Letalität bezüglich des SARS-CoV-2 im Jahr 2020 im Durchschnitt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Die Letalität, d. h. die COVID-19-Todesfälle im Verhältnis zur Anzahl der COVID-19-Erkrankten, kann nicht statistisch belastbar erfasst werden. Der Bundesregierung liegen aktuell noch keine Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Jahr 2020 vor. Die Daten der Todesursachenstatistik werden im Spätsommer eines Jahres für das Vorjahr veröffentlicht. Notwendig ist eine qualitätsgesicherte Vollerhebung, bei der alle vorliegenden Daten der Gesundheitsämter ausgewertet werden müssen.

Die Todesursachenstatistik weist zwar die Anzahl der Fälle aus, bei denen die Personen an COVID-19 verstorben sind. Allerdings werden im Meldesystem nicht alle Personen mit einer COVID-19-Erkrankung erfasst. Die an das Robert Koch-Institut (RKI) gemäß Infektionsschutzgesetz übermittelten Daten erfassen in der Regel nur SARS-CoV-2/COVID-19-Fälle, die im medizinischen Versorgungssystem durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Labore, Leitungen

von Gemeinschaftseinrichtungen oder Testzentren erfasst und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemeldet werden. Wenn infizierte Personen sich nicht testen lassen und nicht zum Arzt bzw. zur Ärztin gehen, einen nur milden oder asymptomatischen Verlauf haben und daher keine Infektion vermuten, finden sich diese Personen nicht in den Daten wieder.

Zudem können in den Meldezahlen Angaben zur Symptomatik fehlen und damit Unklarheit im Bezug zur Erkrankung bestehen.

Der Anteil der verstorbenen, gemeldeten Fälle bis zur Kalenderwoche 25 im Jahr 2020 wurde vom RKI im November 2020 veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/Gesundheits-monitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloads/JoHM_S11_2020_Krankheitsschwere_COVID_19.pdf.

Werden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen eine Symptomatik angegeben war, ergäbe sich für den untersuchten Zeitraum eine Letalität von 6,2 Prozent.

Schätzungen zum Anteil der Verstorbenen der SARS-CoV-2-Infizierten sind im Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des RKI veröffentlicht sowie Faktoren, die bei der Interpretationen der Zahlen zu beachten sind: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/-N/Neuartige_s_Coronavirus/Steckbrief.html.

166. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Wie lange hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Monaten des Jahres 2021 durchschnittlich gedauert, bis das Bundesland Hamburg nach Feststellung einer COVID-19-Infektion diese an die zuständige Bundesbehörde gemeldet hat, und bei welcher Anzahl an Fällen ist es in den einzelnen Monaten des Jahres 2021 bei Meldungen des Bundeslands Hamburg zu Verspätungen bzw. Nachmeldungen gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Zwischen der Feststellung der SARS-CoV-2-Infektion und der Übermittlung des Falls an das Robert Koch-Institut (RKI) gibt es mehrere Zwischenschritte (siehe auch die Erläuterungen dazu auf der Internetseite des RKI „Wie funktioniert der Meldeweg und welche Informationen zu den Erkrankten werden ans RKI übermittelt?“ www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html):

Die Ärztin oder der Arzt, aber auch andere zur Meldung verpflichtete Personen wie z. B. Leiter von Einrichtungen (z. B. Schulen, Pflegeheime), die bei einer Person den Verdacht auf COVID-19 stellt, muss dies dem Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) melden. Auch das Labor, das SARS-CoV-2 nachweist, muss dies dem Gesundheitsamt melden.

Die Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem Gesundheitsamt spätestens innerhalb von 24 Stunden vorliegen. Das Gesundheitsamt führt weitere Ermittlungen durch und leitet die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen ein.

COVID-19/SARS-CoV-2-Fälle, die die Falldefinition des RKI erfüllen, müssen vom zuständigen Gesundheitsamt spätestens am nächsten Arbeitstag elektronisch an die zuständige Landesbehörde und von dort spätestens am nächsten Arbeitstag an das RKI übermittelt werden, allerdings ohne Name, Wohnort und Kontaktdaten der Betroffenen. In der aktuellen Lage übermitteln die meisten Gesundheitsämter früher und häufiger als gesetzlich vorgesehen, meist täglich und auch am Wochenende.

Von der elektronischen Erfassung des Falls im Gesundheitsamt bis zum Eingang des Falls am RKI vergingen im Jahr 2021 in Hamburg im Median (Mittelwert) 24 Stunden. Die Übermittlung ist also deutlich schneller als die gesetzliche Frist von zwei Arbeitstagen. Nur in zwei Prozent der Fälle wurden COVID-19-Fälle nach mehr als 48 Stunden übermittelt.

167. Abgeordneter
Dr. Wieland Schinnenburg
(FDP)
- Warum liegen die von den Krankenhäusern mitgeteilten COVID-19-Fälle dem RKI „aktuell nicht immer vollständig“ (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Fallzahlen_Meldungen.html) vor, und wie vollständig kommen die Krankenhäuser ihren Verpflichtungen zur Datenübermittlung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach (bitte nach Bundesländer und Vollständigkeitsgrad aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

An die Gesundheitsämter werden in der Regel die SARS-CoV-2-Nachweise aus den Laboren gemeldet. Die Meldeinhalte werden in § 9 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt. Dies umfasst nicht die Information, ob die betroffene Person hospitalisiert ist. Diese Informationen müssen in der Regel durch die Gesundheitsämter nachermittelt werden. Zudem kann es sein, dass die betroffene Person bei Erstdiagnose noch nicht so schwer erkrankt ist und erst im Verlauf schwerer erkrankt und in ein Krankenhaus aufgenommen wird. Diese Informationen liegen dem Gesundheitsamt nicht immer vor oder werden nicht immer im Fall nachgetragen. Die Anzahl der Fälle, bei denen Angaben zur Hospitalisierung vorliegen, und der Anteil der hospitalisierten Fälle werden regelmäßig in folgender Tabelle und im Lagebericht des RKI aktualisiert: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische Aspekte.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspkte.html).

Der Anteil von Fällen mit Angaben zur Hospitalisierung lag 2021 in den Kalenderwochen 1 bis 14 zwischen 70 und 80 Prozent.

168. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konzepte verfolgt die Bundesregierung, um auch die Bevölkerung in sozial benachteiligten Stadtteilen zeitnah mit einem Impfangebot zu versorgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Mai 2021**

Seit Beginn der Impfkampagne ist es Anspruch der Bundesregierung, den Menschen verständliche und zuverlässige Informationen über Impfungen gegen COVID-19 zur Verfügung zu stellen.

Diese Informationen wurden und werden immer wieder angepasst und reagieren auf situative, persönliche und regionale Bedürfnisse. Dabei wurden auch Menschen in sozial benachteiligten Stadtteilen und Menschen mit Migrationshintergrund von Beginn an in den Blick genommen.

Dieser Ansatz drückt sich u. a. in Informationsmaterialien aus, die mehrsprachig angelegt sind, in Leichter Sprache angeboten werden und in Gebärdensprache erhältlich sind. Des Weiteren arbeitet die Bundesregierung mit Expertinnen und Experten zusammen, um besondere ethnische Aspekte zu berücksichtigen. Zusätzlich flankieren Beiträge und Videos – ebenfalls barrierefrei – auf den Webseiten und in den Sozialen Medien die Maßnahmen.

Mit der Impfkampagne „Deutschland krempelt die Ärmel hoch“ soll neben der Aufklärung über die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Corona-Schutzimpfung auch das Vertrauen in die Impfung gestärkt werden.

Für die Kampagne wurden Personen verschiedener Bevölkerungsgruppen sowie unterschiedliche Berufsgruppen ausgesucht. Zudem haben zahlreiche prominente Persönlichkeiten die Bundesregierung bei ihren Aufklärungsmaßnahmen für die Corona-Schutzimpfung unterstützt.

Grundsätzlich fällt die Organisation und Durchführung der Impfungen in die Zuständigkeit der Länder. Insofern liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen zu Impfangeboten für einzelne Stadtteile vor. Gezielte Impfaktionen in benachteiligten Stadtteilen sind im Rahmen der Impfverordnung möglich und mit Blick auf die epidemiologische Situation vor Ort sinnvoll.

169. Abgeordneter **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) in Apotheken abgabefähige Schutzmasken der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards, die ausdrücklich für Kinder entworfen sind und den Vorgaben des § 28b Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genügen, und welche Auswirkungen hat dies auf die Beförderung von Kindern im ÖPNV bzw. in der Schülerbeförderung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2021**

Auf Grundlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) wurde kurzfristig die Möglichkeit geschaffen, dass über 60-Jährige sowie Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen oder Risikofaktoren gegen Vorlage eines Berechtigungsscheins einen vergünstigten Zugang

zu FFP2- (oder vergleichbare) Schutzmasken erhalten konnten. Der Anspruch auf vergünstigte Schutzmasken war bis zum 15. April 2021 befristet. Die in den Apotheken abgabefähigen Schutzmasken mussten gemäß § 2 Absatz 3 i. V. m. Anlage 1 SchutzmV bestimmte Qualitätsanforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr, Schülerbeförderung eingeschlossen, für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Von dieser Verpflichtung sind gemäß § 28b Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 IfSG Kinder ausgenommen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Es gibt bei einigen Herstellern auch kleine Schutzmasken im Angebot. Atemschutzmasken der Geräteklasse FFP2 werden nach der Europäischen Norm (EN) 149 geprüft. Es handelt sich um persönliche Schutzausrüstung, die in der Regel dem Arbeitsschutz dient. Gemäß Ziffer 8.5.1.1 der EN 149 müssen bei der Überprüfung einer Maske zehn Probanden mit unterschiedlichen Gesichtsformen ausgewählt werden. Einige Hersteller wählen Personen aus, die kleine und schmale Gesichtsformen haben. Es ist daher von den Prüfvorgaben der EN 149 nicht ausgeschlossen, dass Masken hergestellt und geprüft werden, die im Bereich Infektionsschutz für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Kleinste Größe für FFP2-Masken ist die Größe XS.

Sollten Atemschutzmasken in der passenden Größe nicht verfügbar sein, sollte das jedenfalls nicht zum Ausschluss des Kindes von der Beförderung führen.

170. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie viele zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit dem sogenannten COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz durch die Zahlung der Prämie von 50.000 Euro (vgl. § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG) insgesamt bis zum 30. September 2020 aufgestellt worden (bitte die Anzahl der Betten sowie die ausgezahlten Mittel pro Bundesland auflisten), und um wie viel ist die insgesamt intensivmedizinische Behandlungskapazität in der Bundesrepublik (in Anzahl der insgesamt verfügbaren – d. h. alle freiliegenden, belegten, als Notfallreserve vorgesehenen sowie anderweitigen intensivmedizinischen Betten, nominal sowie relativ) heute höher als im Vergleich zum 28. März 2020 (Feststellung der sog. „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch den Deutschen Bundestag)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Die Auszahlungsbeträge aufgrund der COVID-19-Pandemie können auf der Internetseite des Bundesamtes für Soziale Sicherung eingesehen werden: www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/covid-19-krankenhausentlastungsgesetz/auszahlungsbetraege/.

Für die Schaffung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) wurden demnach im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. September 2020 insgesamt 686,1 Mio. Euro ausgezahlt, was einer rechnerisch möglichen Förderung von 13.722 intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten entspricht. Die folgende Übersicht stellt die nach den Bundesländern differenzierten Auszahlungsbeträge dar.

Aus Zahlungen nach § 21 Absatz 5 KHG (Stand: 15. April 2021)	
GESAMT	686.100.000 €
davon Bundesland	
Baden-Württemberg	98.500.000 €
Bayern	100.200.000 €
Berlin	27.900.000 €
Brandenburg	23.300.000 €
Bremen	6.950.000 €
Hamburg	15.600.000 €
Hessen	48.700.000 €
Mecklenburg-Vorpommern	13.700.000 €
Niedersachsen	74.500.000 €
Nordrhein-Westfalen	110.950.000 €
Rheinland-Pfalz	29.500.000 €
Saarland	15.500.000 €
Sachsen	47.350.000 €
Sachsen-Anhalt	27.150.000 €
Schleswig-Holstein	26.200.000 €
Thüringen	20.100.000 €

Die aktuellen freien und betriebsbaren Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin werden im DIVI-Intensivregister unter www.intensivregister.de ausgewiesen. Dort ist neben dem aktuellen Tagesreport unter der Rubrik Zeitreihen (www.intensivregister.de/#/aktuellelage/zeitreihen) eine graphische Darstellung der Gesamtzahl der gemeldeten Intensivbetten eingestellt. Im Intensivregister werden die Zahlen seit etwa Ende April 2020 in Vollabdeckung erhoben. Die Zahlen über die 7-Tage-Notfallreserve werden erst seit dem 4. August 2020 erhoben.

Nicht erhoben wird etwa die Zahl der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die zwar verfügbar sind, die aber nicht betriebsbereit sind oder innerhalb von sieben Tagen aktiviert werden können. Ein Vergleich der gesamten intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten zwischen dem 28. März 2020 und dem Stand heute ist in Anbetracht dessen nicht möglich.

171. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hat sich die Gesamtkapazität der Intensivbetten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren seit 2018 bundesweit entwickelt (bitte differenziert nach „Low-Care“, „High-Care“ und Betten mit sog. ECMO-Geräten für den jeweiligen Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres – hilfsweise zum 31. Dezember des Vorjahres; vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_N064_231.html), und wie hat sich die Zahl der Vollkräfte in der Intensivpflege (sog. Fachpflegekräfte für Intensivpflege und Anästhesie) in den erfragten Jahren entwickelt (bitte die Jahreszahlen der Beschäftigten auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Die statistische Gesamtzahl der aufgestellten Intensivbetten ist den Publikationen des Statistischen Bundesamtes „Grunddaten der Krankenhäuser – Fachserie 12 Reihe 6.1.1.“ zu entnehmen. Auf Seite 21 der aktuellen Publikation mit den Daten der Krankenhäuser für das Jahr 2019 wird die Gesamtzahl der aufgestellten Intensivbetten (im Jahr 2019 deutschlandweit 26.319 Intensivbetten) erhoben: www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Publikationen/Downloads-Krankenhaeuser/grunddaten-krankenhaeuser-2120611197004.pdf?_blob=publicationFile.

Ältere Ausgaben zu den Grunddaten der Krankenhäuser aus den Vorjahren sind in der Statistischen Bibliothek zu der o. g. Fachserie/12/6/1/1 (www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000124) öffentlich zugänglich. Die Gesamtzahl der aufgestellten Intensivbetten betrug im Jahr 2018 demnach 27.464.

Eine tagesaktuelle Übersicht über die gemeldeten Intensivbetten, differenziert nach belegten Betten, freien betreibbaren Betten und der 7-Tage-Notfallreserve enthält der Tagesreport des DIVI-Intensivregisters: www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/reports. Unter der Rubrik „Zeitreihen“ können dort auch weitere Grafiken eingesehen werden, u. a. eine Grafik zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit März 2020 in den einzelnen Ländern in gleicher Differenzierung gemeldeten Intensivbetten: www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen, wobei die Notfallreservekapazität (innerhalb von 7 Tagen aktivierbar) erst seit dem 4. August 2020 erfasst wird. Am 1. Januar 2021 standen laut dieser Zeitreihe 23.708 Intensivbetten zur Verfügung, zuzüglich einer Notfallreserve von 10.487 Intensivbetten, welche innerhalb von sieben Tagen aktiviert werden können.

Eine differenzierte Erhebung zwischen „Low-Care“-, „High-Care“- und ECMO-Behandlungskapazitäten erfolgt im Tagesreport des DIVI-Intensivregisters. Ältere Tagesreports sind im Archiv des Robert Koch-Instituts (<https://edoc.rki.de/handle/176904/7013>) öffentlich zugänglich. Im DIVI-Intensivregister ist darüber hinaus unter der Zeitreihe „freie Kapazitäten zur invasiven Beatmung“ die Entwicklung der Behandlungskapazität der invasiven Beatmung seit dem 10. August 2020 einsehbar.

DESTATIS weist für die Jahre 2018 und 2019 (weitere Daten liegen noch nicht vor) die Pflegevollkräfte auf den Fachabteilungen für Intensivmedizin insgesamt aus. Demnach waren in 2018 insgesamt

25.111 Pflegevollkräfte (2019: 28.326 Vollkräfte) in Fachabteilungen für Intensivmedizin beschäftigt. Davon waren in 2018 7.927 Vollkräfte mit einer Weiterbildung für Intensivpflege in Fachabteilungen für Intensivmedizin tätig (2019: 9.141 Vollkräfte).

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Angaben über die Entwicklung der Anzahl der Personen vor, die in der Intensivpflege tätig sind. Die amtliche Krankenhausstatistik weist als Jahresstatistik lediglich die Personaldaten entweder zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres oder in Form von Jahresdurchschnittswerten (Vollkräfte der Beschäftigten) aus. Es ist nicht möglich, die Zahl der in der Intensivpflege beschäftigten Personen zu ermitteln, da die Daten zwar nach Fachabteilungen, nicht aber nach dem Bereich der Pflege erhoben werden. Berufe in der Intensivpflege sind auch in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht isoliert abgrenzbar. Sie befinden sich ebenfalls in Berufsuntergruppen (Anforderungsniveau Spezialist: Berufe in der Fachkrankenpflege – komplexe Spezialistentätigkeiten und Berufe in der Fachkinderkrankenpflege – komplexe Spezialistentätigkeiten) und können daher nicht konkret bestimmt werden.

172. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)

Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Berechnung des Inzidenzwertes für die jeweiligen Kreise, kreisfreien Städte, Landkreise usw. durch das Robert Koch-Institut sichergestellt, dass es durch die Mitzählung von z. B. Angehörigen fremder Armeen, Touristen, sog. Saisonarbeitern und Werkverträgern, Asylbewerbern, Grenzpendlern, Berufspendlern o. Ä. Menschen, die statistisch bei der Einwohnerzahl nicht berücksichtigt oder als Einwohner der Bundesrepublik Deutschland generell nicht erfasst werden bzw. ihren Wohnort nicht im Landkreis haben, in dem der jeweilige Test durchgeführt wurde, nicht zu einer Verzerrung des Inzidenzwertes auf der jeweiligen Ebene kommt (vgl. <https://de.rt.com/inland/116851-rki-verzerrt-inzidenzwert-durch-einbezug-von-us-soldaten/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 12. Mai 2021

Das Robert Koch-Institut nutzt für die Berechnung der Sieben-Tage-Inzidenz die offiziellen Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes (derzeit mit Datenstand: 31. Dezember 2019). Die Bevölkerungsdaten des Statistischen Bundesamtes als Nenner für die Sieben-Tage-Inzidenzen sind prinzipiell keine exakte Abbildung der Realität, aber immer noch die beste Annäherung.

Inwiefern eine Anpassung der Datengrundlage in Einzelfällen möglich ist, wird derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft.

173. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung auch Personen, die bereits vor der Einführung des digitalen Impfnachweises vollständig geimpft wurden bzw. eine Infektion überstanden haben, zum Zeitpunkt seiner geplanten Einführung (also Anfang des dritten Quartals) in Besitz entsprechender digitaler Zertifikate kommen können, und welche organisatorischen Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind geplant, um dies sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Die Bundesregierung steht zu diesen Fragen in intensivem Austausch insbesondere mit den Landesministerien und Impfzentren. In Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Daten werden konkrete Lösungswege zur nachträglichen Ausstellung sowie zur Verfügungsstellung abgestimmt. Mögliche Umsetzungsvarianten, insbesondere ein postalischer Versand des QR-Codes, sind allerdings unter anderem abhängig von den vor Ort bzw. in den Ländern/Impfzentren vorliegenden Daten. Aufgrund der Heterogenität der Infrastrukturen erfolgen aktuell Gespräche mit jedem einzelnen Land bzw. den Verantwortlichen der Impfzentren. Darüber hinaus werden die möglichen Verfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt.

Hierbei wird vor allem die Gruppe in den Blick genommen, die bereits vollständig geimpft ist. Personen, die noch die Zweitimpfung erhalten werden, können das digitale Impfbzertifikat beim Termin der Zweitimpfung erhalten.

174. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Bis wann werden nach Einschätzung der Bundesregierung Arztpraxen und Impfzentren an das Back-end des digitalen Impfnachweises angebunden sein, sodass digitale Impfbzertifikate flächendeckend von allen Arztpraxen und Impfzentren ausgestellt werden können, und welche organisatorischen Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei der unterschiedlichen Anbindung von Impfzentren und Arztpraxen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Der digitale Impfnachweis soll in der zweiten Hälfte des 2. Quartals 2021 zur Verfügung stellen. Sowohl für die Erstellung digitaler Impfbzertifikate in den Impfzentren als auch in der ärztlichen Versorgung werden praktikable Lösungen zur Bereitstellung von digitalen Impfbzertifikaten entwickelt. Mit den Leistungserbringerorganisationen erfolgt ein entsprechender Austausch.

175. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Welche Gruppe bzw. Branchen fallen nach Kenntnis der Bundesregierung, neben den ausdrücklich Genannten unter § 4 Absatz 1 Nummer 5 CoronaImpfV in Gruppe 3 der Impf-Priorisierung (Gruppe 3 – Erhöhte Priorität: Ü60, auch die Mitarbeiter der kritischen Infrastrukturen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Beschäftigten in Unternehmen jener Infrastruktur ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

In der Coronavirus-Impfverordnung sind in § 4 Absatz 1 Nummer 4 bis 9 Personen, die amts-, berufs- oder tätigkeitsbedingt oder umständehalber der Priorisierungsgruppe 3 zugeordnet sind, wie folgt benannt:

- „4. Personen,
- a) die Mitglieder von Verfassungsorganen sind,
 - b) die in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege tätig sind,
 - c) die in besonders relevanter Position in Ausland bei den deutschen Auslandsvertretungen, für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen tätig sind, oder
 - d) die als Wahlhelfer tätig sind,
5. Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen,
6. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut,
7. Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
8. Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 9 erfasst sind, tätig sind,
9. sonstige Personen, bei denen aufgrund ihrer Arbeits- oder Lebensumstände ein deutlich erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.“

Über die Gesamtzahl dieser Beschäftigten bzw. Personen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

176. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung geprüft, ob nach Maßgabe des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes das in Abhängigkeit vom örtlichen Inzidenzwert geltende Verbot, Präsenzunterricht durchzuführen, auch für solchen Unterricht gilt, den außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nicht in geschlossenen Räumen, sondern unter freiem Himmel anbieten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Das Verbot der Durchführung von Präsenzunterricht bezieht sich, vorbehaltlich der Ausnahmen, auf alle Formen des Präsenzunterrichts, die in den in § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen durchgeführt werden. Es wurde hier nicht zwischen der Durchführung in Innenräumen oder unter freiem Himmel differenziert. Das Ziel des Verbotes, Präsenzunterricht durchzuführen, ist nicht nur das Infektionsrisiko während des Unterrichts zu senken, sondern auch die Mobilität und damit das potenzielle Infektionsrisiko der Bevölkerung durch zusätzliche Kontakte zu reduzieren.

177. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wie hat sich die betreibbare Intensivbettenkapazität in Deutschland seit Januar 2020 entwickelt, und worauf führt die Bundesregierung diese Entwicklung zurück (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Mai 2021**

Die aktuell betreibbaren Behandlungskapazitäten in der Intensivmedizin werden im DIVI-Intensivregister unter www.intensivregister.de ausgewiesen. Dort ist neben dem aktuellen Tagesreport unter der Rubrik Zeitreihen (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen) eine mit Zahlenangaben hinterlegte graphische Darstellung zum Zeitverlauf der Gesamtzahl der seit dem 21. März 2020 gemeldeten Intensivbetten zu finden, differenziert nach belegten Betten, freien Betten und Notfallreserve. Zum Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis Mitte März 2020 liegen keine Daten vor, da es das DIVI-Intensivregister in der aktuellen Form noch nicht gab. Erst ab Mitte April 2020 liegen aussagekräftigen Daten vor, da eine Meldung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten für die Krankenhäuser zuvor freiwillig war.

Zur Bewertung der Entwicklung der betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten ist darauf hinzuweisen, dass die in der graphi-

schen Darstellung erkennbaren Schwankungen der betriebsbereiten Intensivbetten insbesondere dadurch bedingt sein können, dass in die reale Einschätzung der Kapazitätslage alle Ressourcen-Aspekte, die an dem Tag der Meldung für den jeweiligen Intensivbereich vorliegen (z. B. Personalausstattung, gesperrte Behandlungsplätze aufgrund von Isolationsbehandlung, u. v. m.) einbezogen werden. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte für einen Abbau von Intensivbetten vor. Auch anhand der Daten des DIVI-Intensivregisters kann ein Abbau von Intensivbetten nicht bestätigt werden.

178. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) Wie hoch sind die Kosten aller COVID-19-Impfzentren über den gesamten Zeitraum des Bestehens, und hat die Bundesregierung eine Vergleichsberechnung, wie hoch die Kosten gewesen wären, wenn die Impfungen über die bestehende Infrastruktur der Gesundheitsversorgung abgelaufen wären, und wenn ja, was hat diese ergeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Nach Angaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) haben die Länder bis zum 27. April 2021 rund 443 Mio. Euro für Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb der Impfzentren mit der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds abgerechnet. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) trägt die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds 46,5 Prozent der insgesamt erstattungsfähigen Kosten für die Impfzentren. Bei den bisher mit der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds abgerechneten Kosten ist zu beachten, dass im genannten Betrag auch Abschlagszahlungen enthalten sind. Diese können von den Ländern gemäß § 14 Absatz 1 Satz 4 CoronaImpfV in Höhe von bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Kosten der Impfzentren für einen Monat oder für ein Quartal beantragt werden. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Höhe der vor Ort entstandenen Gesamtkosten aller COVID-19-Impfzentren.

Aufgrund der besonderen Pandemiesituation mussten in einer ersten Phase COVID-19-Impfungen über zentral organisierte Impfstellen (Impfzentren sowie mobile Impfteams) durchgeführt werden. Dies lag an den besonderen (Langzeit-)Lagerungs- und Transportbedingungen, der Bereitstellung in Mehrdosenbehältnissen, der Priorisierung von Zielgruppen bei begrenzt verfügbaren Impfstoffdosen, der erwarteten Verfügbarkeit unterschiedlicher Impfstoffkandidaten, der Notwendigkeit von erhöhten Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Pandemiebewältigung sowie der erforderlichen Nachverfolgung der geimpften Personen. Um unter diesen Rahmenbedingungen Impfungen kontrolliert und effizient durchführen zu können, wurden angepasste, zentralisierte Strukturen benötigt. Eine Vergleichsberechnung hat die Bundesregierung vor diesem Hintergrund nicht durchgeführt.

179. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verträge haben das Bundesgesundheitsministerium oder ihm nachgeordnete Behörden im Rahmen der coronabedingten Beschaffung (Kauf und Logistik) von persönlicher Schutzausrüstung mit der Volkswagen AG, der Deutschen Lufthansa AG oder der BASF SE geschlossen, und zu welchen Konditionen hat das Bundesgesundheitsministerium die jeweiligen Produkte und/oder Dienstleistungen bezogen (bitte aufgeschlüsselt nach Firmen, Vertrag und Produkt/Dienstleistung auflisten; siehe www.businessinsider.de/politik/deutschland/internes-papier-vw-lufthansa-co-sollen-fuer-bundesregierung-schutzmasken-besorgen-und-nach-deutschland-schaffen/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Mai 2021**

Der Bund hat mit den genannten Unternehmen jeweils einen Rahmenvertrag geschlossen. Darüber hinaus wurde ein Zuwendungsvertrag mit der BASF AG geschlossen. Aufgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist eine nähere Aufschlüsselung nach Unternehmen nicht möglich.

180. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung, dass der Bericht vom Medizinischen Dienst Bund nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der bis zum 28. Februar 2021 erlassen werden sollte, noch nicht vorliegt, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Erlass des entsprechenden Berichts?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Mai 2021**

Nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist vom Medizinischen Dienst Bund eine Richtlinie über die regelmäßigen Begutachtungen zur Einhaltung von Strukturmerkmalen nach § 275d SGB V zu erlassen. Diese Richtlinie hat nach § 414 Absatz 2 Satz 3 SGB V der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) erstmals bis zum 28. Februar 2021 zu erlassen. Die Richtlinie bedarf nach § 414 Absatz 2 Satz 4 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Der MDS hat dem BMG den Entwurf der Richtlinie am 26. Februar 2021 mit der Bitte um Genehmigung übermittelt. Dieser Entwurf wird derzeit im BMG fachlich geprüft. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Regelungsgegenstandes dieser Richtlinie konnte diese Prüfung noch nicht abgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die fachliche Prüfung in Kürze beendet werden kann.

181. Abgeordneter
Andreas Wagner
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die medizinische, therapeutische und pflegerische Versorgung und soziale Absicherung von an ME/CFS (Myalgischen Enzephalomyelitis/Chronischen Fatigue-Syndrom) Erkrankten in Deutschland, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um die medizinische, therapeutische und pflegerische Versorgung und soziale Absicherung zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 12. Mai 2021**

In Deutschland bestehen insgesamt sehr gute Rahmenbedingungen für die medizinische, therapeutische und pflegerische Versorgung sowie die soziale Absicherung. Dies gilt im Grundsatz auch für an ME/CFS erkrankte Menschen. Allerdings sind die Mechanismen der Entstehung und Aufrechterhaltung des Krankheitsbildes ME/CFS in Medizin und Wissenschaft noch nicht ausreichend verstanden, sodass es bis heute keine standardisierte medizinische Behandlung von ME/CFS gibt. Dementsprechend sind die im Gesundheitswesen angebotenen Therapiemaßnahmen vielfältig und nur zum geringen Teil evaluiert.

Pflegebedürftig im Sinne der sozialen Pflegeversicherung sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Auf das Vorliegen eines bestimmten Krankheitsbildes wie ME/CFS bzw. einer gesundheitlichen Einschränkung allein kommt es für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit daher nicht an.

Darüber hinaus erhalten bei Vorliegen der Rehabilitations-Fähigkeit, des Rehabilitations-Bedarfs und einer positiven Rehabilitations-Prognose an ME/CFS erkrankte Versicherte – wie andere erkrankte Versicherte auch – entsprechende Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch die Deutsche Rentenversicherung. Auch können an ME/CFS erkrankte Menschen, die so schwer erkrankt sind, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich ist – wenn daneben auch die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind – eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten. Ansonsten schützt als letztes „Auffangnetz“ die Sozialhilfe mit Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter vor Armut und sozialer Ausgrenzung. Es werden Leistungen für diejenigen Personen erbracht, die ihren lebensnotwendigen Bedarf nicht aus eigener Kraft und eigenen Mitteln decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

Es ist der Bundesregierung ein großes Anliegen, die medizinische Versorgung von Menschen mit ME/CFS evidenzbasiert weiterzuentwickeln. Um die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Krankheitsbild ME/CFS zusammenzutragen und zu bewerten, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen damit beauftragt, den aktuellen Wissensstand in Form eines wissenschaftlichen Berichts aufzuarbeiten und zu veröffentlichen. Dieser Bericht wird auch einen Beitrag zur Evidenzbewertung relevanter Therapieoptionen und Nutzenbewertungen von Therapieverfahren enthalten. Der Bericht soll zudem in eine Gesundheitsinformation zu

ME/CFS münden, die auf der Internetseite www.gesundheitsinformation.de veröffentlicht wird.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, die weitere Erforschung des Krankheitsbildes zu unterstützen. Dazu beabsichtigt das BMG, ein Forschungsprojekt an das Fatigue Zentrum der Charité zum Aufbau eines ME/CFS-Registers und einer ME/CFS-Biobank zu vergeben. Aus einem solchen Projekt lassen sich zukünftig Rückschlüsse auf die Weiterentwicklung der Diagnostik und Therapie von ME/CFS ziehen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat die im Oktober 2020 veröffentlichte Bekanntmachung zur Förderung interdisziplinärer Verbände zur Erforschung von Pathomechanismen um ein Modul erweitert, in dessen Rahmen Verbände zur Erforschung unbekannter Pathomechanismen einzelner Krankheiten mit hoher Krankheitslast, aber nur unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten gefördert werden können. Dieses Modul bietet auch Fördermöglichkeiten zur Erforschung von ME/CFS.

182. Abgeordneter **Dr. Heiko Wildberg** (AfD) Ist die Zulassung der in den Schulen verwendeten SARS-CoV-2-Schnelltests zur Selbstanwendung hinsichtlich der Kriterien für die Sonderzulassung nach § 7 Absatz 1 des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) und § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) (hier ist nur eine positive Evaluierung des Produkts für professionelle Anwender nachzuweisen), vor allem unter Berücksichtigung allfälliger Haftungsfragen bei gesundheitlichen Schäden/Folgen durch unsachgemäße Ver-/Anwendung durch medizinisch nicht ausgebildete – vor allem minderjährige (!) – Laien (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit) und in Bezug auf eine mögliche Missachtung geltenden EU-Rechts (REACH-Verordnung EG/1907/2006), zu Recht erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 14. Mai 2021

Die Sonderzulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) stellt eine Möglichkeit dar, das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten, die kein reguläres Konformitätsbewertungsverfahren zur CE-Kennzeichnung durchlaufen haben, ausnahmsweise in Deutschland befristet zu erlauben, wenn dies im Interesse des Gesundheitsschutzes liegt. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein dringender medizinischer Bedarf nicht anderweitig gedeckt und insofern aus Sicht des Gesundheitsschutzes der Abschluss eines regulären Konformitätsbewertungsverfahrens für das Medizinprodukt nicht abgewartet werden kann.

Unter Berücksichtigung der von Benannten Stellen in ihrem Verfahren nach Anhang III Nr. 6 der europäischen Richtlinie über In-vitro-Diagnostika – IVDD (98/79/EG) angelegten Prüfanforderungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Bedarfs von möglichst schnell zur Verfügung stehenden Antigen-Tests zur Eigenanwendung, werden folgende

Kriterien zur Sicherstellung der technischen Leistungsfähigkeit sowie der Gebrauchstauglichkeit für die Anwendung durch Laien im Rahmen der Bewertung entsprechender Anträge auf befristete Sonderzulassung durch das BfArM angewendet:

- Beschreibung des Produktes,
- Nachweis des Antrages für ein reguläres Konformitätsbewertungsverfahren bei einer europäischen benannten Stelle – sofern keine benannte Stelle den Antrag annimmt, eine Kopie der Ablehnung von mindestens zwei benannten Stellen,
- CE-Kennzeichnung des Produktes für professionelle Anwender,
- positive Evaluierung des Produktes für professionelle Anwender durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI),
- Erfüllung der aktuellen Mindestkriterien des PEI,
- für die Eigenanwendung vorgesehene Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache,
- Umverpackung des Produktes für die Eigenanwendung,
- Gebrauchstauglichkeitsstudie nach IEC 62366,
- Nachweis des Erfüllens der speziell für die Laienanwendung spezifizierten Grundlegenden Anforderungen aus Anhang I Nr. 7 der Richtlinie 98/79/EG,
- aktuelle Risikoanalyse.

Nur Antigentests zur Eigenanwendung, die diese Kriterien erfüllen, erhalten eine Sonderzulassung des BfArM.

183. Abgeordnete
**Katharina
Willkomm**
(FDP)

Zu welchem Zeitpunkt beziehungsweise bei Vorliegen welcher konkreten Merkmale – etwa einer bestimmten Impfquote, also dem Anteil der vollständig geimpften Personen an der Gesamtbevölkerung Deutschlands – ist die Bundesregierung der Auffassung, dass von dem Corona-Virus und seinen Mutationen keine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 5 Absatz 1, 5, 6 IfSG mehr ausgeht und damit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht mehr vorliegen, sodass die von Bund und Ländern nach dem Infektionsschutzgesetz ergriffenen Maßnahmen wieder vollständig aufzuheben sind und der Gesundheitsschutz wieder in die Sphäre der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger tritt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. Mai 2021

Nach § 5 Absatz 1 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes liegt eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil entweder die Weltgesundheitsorganisation eine ge-

sundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet.

Für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist der Deutsche Bundestag zuständig. Dieser hebt die Feststellung auf, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

184. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)
Wie viele Pflegebegutachtungen des medizinischen Dienstes der gesetzlichen Pflegekassen erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2019 (bitte quartalsweise angeben, bitte ergänzend aufschlüsseln nach direkter bzw. persönlicher Begutachtung sowie Begutachtung ausschließlich nach Aktenlage und telefonischer Begutachtung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. Mai 2021

Der Bundesregierung liegen zu der Anzahl der durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durchgeführten Pflegebegutachtungen die seitens des Spitzenverbands Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) übermittelten Informationen vor. Die Daten wurden durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) erhoben. Laut Hinweis des MDS stehen für vier von 15 Medizinischen Diensten aufgrund der unterjährigen Einführung der strukturierten Telefoninterviews keine Daten zur genauen Anzahl dieser Gutachten zur Verfügung; infolgedessen wurde die Anzahl auf Basis der bestehenden Informationen und der Daten der anderen elf Medizinischen Dienste hochgerechnet. Entsprechend können für das zweite Quartal 2019 bis einschließlich zum ersten Quartal 2021 die nachfolgenden Daten mitgeteilt werden. Für das Berichtsjahr 2021 liegen noch keine differenzierten Daten nach Gutachtenart vor.

Tabelle: Durchgeführte Pflegebegutachtungen im Zeitraum 2. Quartal 2019 bis 1. Quartal 2021, differenziert nach Art des Gutachtens

Quartal	Durchgeführte Begutachtungen	davon		
		Gutachten nach Hausbesuch*	Strukturiertes Telefoninterview	Gutachten nach Aktenlage**
2. Quartal 2019	511.692	448.135	–	63.557
3. Quartal 2019	545.738	476.761	–	68.977
4. Quartal 2019	521.477	452.466	–	69.011
1. Quartal 2020	608.357	422.887	71.208	114.262
2. Quartal 2020	536.756	4.256	466.366	66.134
3. Quartal 2020	603.197	6.625	523.324	73.248
4. Quartal 2020	590.398	71.680	424.735	93.983
1. Quartal 2021	640.018			

Quelle: Berechnungen aus Daten zur Begutachtungsstatistik der Medizinischen Dienste; MDS 5. Mai 2021

* gemäß 6.1.1 der Begutachtungs-Richtlinien

** gemäß 6.1.2 der Begutachtungs-Richtlinien

185. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Resultaten endeten nach Kenntnis der Bundesregierung die Widersprüche gegen die Einstufungen der seit April 2019 durchgeführten Pflegebegutachtungen, denen stattgegeben wurde (dazu quartalsweise bitte gesondert ausweisen wie viele Widerspruchsverfahren endeten ohne Veränderung, wie viele mit einer Herabstufung und wie viele mit einer Höherstufung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. Mai 2021

Widersprüche gegen Bescheide zur Erteilung eines Pflegegrades werden nicht getrennt erfasst. Der Bundesregierung liegen jedoch die seitens des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) übermittelten und durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) berechneten Daten zur Anzahl der durch die Medizinischen Dienste durchgeführten Widerspruchsbegutachtungen für die Jahre 2019 und 2020 vor. Herabstufungen werden danach nicht ausgewiesen. Informationen zu der Frage, in welcher Begutachtungsform das Vorgutachten durchgeführt wurde, sowie Zahlen für das Berichtsjahr 2021 liegen noch nicht vor. Es ist zu berücksichtigen, dass die Pflegekassen die gutachtlichen Empfehlungen der Medizinischen Dienste zwar zu beachten haben, an diese Empfehlungen aber nicht gebunden sind. Insoweit können sich aus den Empfehlungen auch andere Entscheidungen ergeben. Für die Quartale der Jahre 2019 und 2020 können nachfolgenden Daten mitgeteilt werden.

Tabelle: Ergebnisse der Widerspruchsgutachten, differenziert nach Quartalen für die Jahre 2019 (ab 2. Quartal) und 2020 und Erfolgs- bzw. Misserfolgsquote

Quartal	Anzahl Widerspruchsgutachten	Anteil Widerspruchsgutachten an allen durchgeführten Begutachtungen	Wird das Ergebnis des Vorgutachtens bestätigt?		
			Nein, zum Zeitpunkt der Vorbegutachtung bestanden bereits die Voraussetzungen für den aktuell empfohlenen Pflegegrad	Ja, aktuell wird der gleiche Pflegegrad empfohlen	Ja, aber aufgr. einer zwischenzeitlich eingetretenen Veränderung wird ein anderer Pflegegrad empfohlen
2. Quartal 2019	31.569	6,2 %	25,4 %	53,1 %	21,5 %
3. Quartal 2019	36.558	6,7 %	25,3 %	54,4 %	20,3 %
4. Quartal 2019	34.161	6,6 %	25,9 %	53,2 %	20,8 %
1. Quartal 2020	40.434	6,6 %	25,3 %	54,8 %	19,9 %
2. Quartal 2020	46.267	8,6 %	28,9 %	55,2 %	15,9 %
3. Quartal 2020	44.068	7,3 %	32,3 %	52,4 %	15,2 %
4. Quartal 2020	47.265	8,0 %	31,6 %	52,5 %	16,0 %

Quelle: Berechnungen aus Daten zur Begutachtungsstatistik der Medizinischen Dienste 2019 und 2020; MDS 5. Mai 2021

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

186. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kilometer Bahnstrecke wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 bis zum 30. April 2021 stillgelegt (bitte gesamt und für alle Bundesländer aufschlüsseln) und reaktiviert (bitte gesamt und für alle neuen Länder jeweils aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. Mai 2021**

Hinsichtlich Stilllegungen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 8 auf Bundestagsdrucksache 19/24290 verwiesen.

Vielfach werden Reaktivierungen von Bahnstrecken nicht durch Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Eisenbahnen des Bundes vorgenommen. Die nicht bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen stehen unter der Planungs- und Genehmigungsaufsicht der Länder. Eine Übersicht liegt der Bundesregierung nicht vor.

187. Abgeordneter
**Dr. Janosch
Dahmen**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Luftfahrtunternehmen, die in Deutschland eine SPA.HEMS-Genehmigung („Special Approvals Helicopter Emergency Medical Service-Operations“) und eine PIS-Genehmigung („Public Interest Sites“) des Luftfahrt-Bundesamtes besitzen, die es ihnen erlaubt, Luftrettungsflüge auch dann zu PIS Landestellen durchzuführen, wenn im Einzelfall nicht die gesetzliche HEMS-Kriterien (Helicopter Emergency Medical Service) erfüllt sind, beispielsweise bei einem Ambulanz-Flug zur Verlegung eines Patienten, und wenn ja, wie viele entsprechende Unternehmen gibt es?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Mai 2021**

Der Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sieht kein Ausschlusskriterium vor. Die Voraussetzungen, um eine Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse nutzen zu dürfen, sind im § 25 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 4 der Luftverkehrs-Ordnung festgelegt. Diese Festlegungen unterscheiden dabei nicht, ob es sich um einen Helicopter Emergency Medical Service – (HEMS) oder einen Ambulanzflug handelt.

Ein Ambulanzflug darf zu einer Public Interest Sites (PIS)-Landestelle fliegen, solange das Luftfahrtunternehmen eine SPA.HEMS Genehmigung und eine PIS-Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamtes besitzt.

Der Bundesregierung sind fünf Luftfahrtunternehmen bekannt, für die gleichzeitig eine Genehmigung zur Durchführung von HEMS und die

Genehmigung zum Hubschrauberbetrieb von/nach Landstellen an PIS erteilt wurden.

188. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Sach- und Bearbeitungsstand des im Jahr 2014 aufgelegten „Zukunftsplans für Hubschrauberlandstellen“ (https://rp-online.de/politik/deutschland/alexander-dobrindt-sichert-land-eplaetze-an-krankenhaeusern_aid-20174231), und wurde dieser vollständig umgesetzt?
189. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung, welche im Jahr 2014 erklärte, dass trotz der Umsetzung aller EU-Richtlinien zum Luftfahrtrecht alle Hubschrauberlandstellen an Krankenhäusern erhalten bleiben könnten (https://rp-online.de/politik/deutschland/alexander-dobrindt-sichert-landeplaetze-an-krankenhaeusern_aid-20174231), die laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/29162 in den vergangenen Jahren stark reduzierte Anzahl von PIS-Landstellen bis zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich durch den Wegfall von PIS-Landstellen, die nicht an Krankenhäusern verortet sind, zu erklären, und wenn nein, wie erklärt sich die Bundesregierung den Wegfall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. Mai 2021

Die Fragen 188 und 189 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der „Zukunftsplan für Hubschrauberlandstellen“ umfasste das Ziel, Konformität mit den EU-rechtlichen Vorgaben zur Flugsicherheit ohne Beeinträchtigung der Gesundheitsversorgung und des Rettungsdienstes herzustellen. Dieses Ziel wurde erreicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/29162 verwiesen.

190. Abgeordnete
Dr. Wiebke Esdar
(SPD)
- Wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) den Beteiligten des Planungsdialogs die detaillierte Kosten-Nutzen-Berechnung der verschiedenen Varianten der ABS/NBS Hannover–Bielefeld offenlegen, und sofern dies nicht erfolgen soll, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. Mai 2021

Die Voruntersuchung zu Fahrzeitzielen und möglichen Investitionskosten zeigte u. a., dass die Ziele des Deutschlandtakts auf der Ausbaustrecke/Neubaustrecke Hannover–Bielefeld technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind.

Die Variantenuntersuchung, in der weitere Kriterien wie Raumverträglichkeit und Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt berücksichtigt werden, findet im Planungsverfahren statt.

Über Fortgang und Ergebnisse der Variantenuntersuchung und Nutzen-Kosten-Analysen wird die DB Netz AG im Planungsdialog informieren.

191. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Hat und ggf. wann hat das Eisenbahn-Bundesamt nunmehr einen Antrag gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) von der Stadt Eisfeld erhalten, bzw. wann wurde diese ggf. nochmals auf die Notwendigkeit der Einreichung des genannten Antrags hingewiesen, nachdem die Stadt Eisfeld auf das Schreiben vom 3. November 2020 zunächst zumindest zwei Monate nicht reagiert hat (Bundestagsdrucksache 19/24607, Antwort zu Fragen 1 bis 3)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Mai 2021

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) hat die Stadt Eisfeld einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG für folgende Flurstücke in Eisfeld gestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²
Eisfeld	Eisfeld	0	1482/63	9978
Eisfeld	Eisfeld	0	1482/25	1004
Eisfeld	Eisfeld	0	1482/26	547

Der Antrag war am 25. Februar 2020 beim EBA eingegangen. Die Stadt Eisfeld hat am 12. Februar 2021 den Antrag mit vollständigen Unterlagen vorgelegt.

192. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verträgt sich die Bahnsteighöhe am neuen unterirdischen Stuttgart 21-Bahnhof am Flughafen (Station NBS) von 76 Zentimetern (BFA 1.3a Anlage 7.2.4 Blatt 2 A) unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit mit den Regionalzügen der Gäubahn und den Regionalzügen, die von der NBS ausschleifen, deren Türhöhe bei 55 Zentimetern liegen, und wie soll diese neue Station möglicher Bestandteil des S-Bahn-Notfallkonzepts werden, wenn es hierfür mindestens zwei Hindernisse gibt (Bahnsteighöhen passen nicht, da Türhöhen bei S-Bahnen 96 Zentimeter betragen, vor allem aber mit der Idee eines „Gäubahntunnels“ an den Flughafen eine Verbindung zur S-Bahn-Strecke entfallen würde, siehe Bundestagsdrucksache 19/28568 Antwort zu Frage 47)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 14. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG beträgt die bundesweit angestrebte Bahnsteighöhe 76 cm. Die barrierefreie Bahnsteighöhe des Stuttgarter S-Bahn-Systems liegt bei 96 cm. Zahlreiche Bahnsteige der S-Bahn in der Region Stuttgart verfügen über eine Bahnsteighöhe von 76 cm.

Im Störfall kann die S-Bahn den Fahrgastwechsel an Bahnsteigen mit dieser Höhe durchführen. Auch mit Fahrzeugen mit einer Einstiegs- höhe von 55 cm ist ein Fahrgastwechsel an einem Bahnsteig mit 76 cm möglich. Das Störfallkonzept für die S-Bahn ab Dezember 2025 wird mit dem Aufgabenträger für den S-Bahn-Verkehr abgestimmt.

Nach Abstimmung des Inbetriebnahmefahrplans für Stuttgart 21 zwischen allen Beteiligten kann das Konzept finalisiert werden.

193. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung oder die Deutsche Bahn AG zur Herstellung einer größeren Streckenkapazität auf der Bahnstrecke Singen–Konstanz, insbesondere im 18 Kilometer langen Abschnitt zwischen Radolfzell und Konstanz (KN)-Petershausen (insbesondere durch Schaffung von zusätzlichen Überleitstellen und Verdichtung der Blockabstände durch zusätzliche Signale sowie der Ermöglichung des Gleiswechselbetriebs), und gibt es in Deutschland auf Hauptbahnen vergleichbar lange Abschnitte ohne Überleitstellen (bzw. Bahnhöfe mit Möglichkeit zum Wechseln ins Gegengleis)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Mai 2021**

Die zuständige Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde um Stellungnahme gebeten. Sie hat mitgeteilt, dass sie keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Streckenkapazität im Abschnitt Radolfzell–KN Petershausen auf der Strecke Singen–Konstanz sehe. Der Abstand von Verkehrsstationen/Überleitstellen entspreche denen des gültigen Streckenstandards der Strecke.

Überleitabstände über 15 km gibt es u. a. auch auf anderen Hauptstrecken im Bereich des Südwestens. Einige Beispiele hierfür: Reutlingen–Tübingen (13,4 km), Möckmühl–Osterburken (17 km) und Züttlingen–Bad Friedrichshall (17 km).

194. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welcher Größenordnung werden Lärmreduzierungen durch den Austausch der Bremssysteme an den elektrischen Streckenlokomotiven von DB Cargo erwartet (Tagesspiegel Verkehr & Smart Mobility Background vom 29. April 2021), und wie hat sich der Abruf der Bundesmittel für Lärmsanierung an Bahnstrecken durch die Deutsche Bahn AG in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel den tatsächlich abgerufenen Mitteln gegenüberstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Mai 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG wird DB Cargo ab dem Jahr 2025 keine elektrischen Triebfahrzeuge mit Klotzbremsen mehr im Einsatz haben. Vergleichsmessungen zur Feststellung der Größe der Lärmreduzierungen durch den Austausch der Bremssysteme werden nicht vorgenommen.

Der Mittelabruf aus dem Lärmsanierungstitel in den letzten zehn Jahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Umfang Lärmsanierungstitel in Mio. Euro	Gesamtabruf in Mio. Euro
2011	100	90,575
2012	100	94,749
2013	100	99,006
2014	130	113,103
2015	130	107,301
2016	150	85,365
2017	150	118,743
2018	150	106,962
2019	176	148,898
2020	139	190,465

195. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welche Änderungen, insbesondere bei den regulatorischen Anforderungen, möchte die Bundesregierung die Zurverfügungstellung von auf Privatgrund befindlicher und privat betriebener Ladeinfrastruktur für Elektroautos für Dritte vereinfachen, um das öffentlich oder halböffentlich zugängliche Ladenetz auf sehr einfachem Wege deutlich zu erweitern, und möchte sie hierfür insbesondere bei den Melde-, Abwicklungs- und Genehmigungspflichten (der private Betreiber der Ladeinfrastruktur, der diese Dritten zugänglich machen möchte, muss Formalien abklären mit dem Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur, dem Finanzamt, ggf. dem Eichamt und bei Verkauf regenerativ selbst erzeugten Stroms auch mit dem Hauptzollamt und dem Übertragungsnetzbetreiber) Vereinfachungen ermöglichen (<https://ecomento.de/2021/04/06/bem-energierecht-nicht-auf-elektromobilitaet-eingestellt/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Mai 2021**

In über 80 Prozent der Fälle finden Ladevorgänge im privaten Bereich, also am Wohnort oder Arbeitsplatz, statt. Der Arbeitsplatz ist damit neben dem Wohnort die beste Möglichkeit zum Laden von Elektrofahrzeugen. Zu den Fällen, bei denen private Ladeinfrastruktur Dritten zugänglich gemacht wird, zählt insbesondere das Arbeitgeberladen.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, sind Vereinfachungen im Bereich der EEG-Umlage beschlossen worden.

196. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lange dauern die Überarbeitungsprozesse der Technischen Regelwerke für das Straßen- und Verkehrswesen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit durchschnittlich (vom Auftakttreffen einer neu geplanten Überarbeitung bis zur Fertigstellung), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode ergriffen bzw. plant sie noch zu ergreifen, um die genannten Prozesse zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Mai 2021**

Neben dem Umfang des Änderungsbedarfs eines Regelwerks ist bei dessen Überarbeitung auch entscheidend, ob fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse für eine Überarbeitung vorliegen oder diese erst durch Forschungsvorhaben gewonnen werden müssen. Neue bzw. überarbeitete Regelwerke müssen auf wissenschaftlichen Grundlagen sowie fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen. Nicht zuletzt müssen sie von der überwiegenden Mehrheit der Fachwelt als richtig anerkannt

werden. Dieser Prozess bedarf eines dem Inhalt des Regelwerkes angemessenen Zeitraums.

197. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP) Liegen dem BMVI Erkenntnisse darüber vor, dass die am Gesamtkonzept Elbe beteiligten Umweltverbände und die Bürgerinitiative Magdeburg von dem erarbeiteten Konsens des Gesamtkonzepts Elbe in den letzten Monaten abgerückt sind, und wenn ja, welche?
198. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP) Liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Erkenntnisse darüber vor, dass die am Gesamtkonzept Elbe beteiligten Umweltverbände und die Bürgerinitiative Magdeburg von dem erarbeiteten Konsens des Gesamtkonzepts Elbe in den letzten Monaten abgerückt sind, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 14. Mai 2021

Die Fragen 197 und 198 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) ist die gemeinsame Arbeitsgrundlage von Bund und Ländern an der deutschen Binnenelbe.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit haben das GKE mit den Ländern erarbeitet. Grundlage waren die Empfehlungen des Beratergremiums, in dem Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltverbände ebenso mitgewirkt haben, wie die evangelische Kirche.

Nach Kenntnis der Bundesregierung stehen Akteure auf Seiten der Umweltverbände dem Gesamtkonzept kritisch gegenüber.

199. Abgeordneter
Dr. Christopher Gohl
(FDP) Welche Erkenntnisse liegen dem BMVI darüber vor, wie sich die Corona-Pandemie im Zeitraum März 2020 bis April 2021 auf Pendler, Fahrgemeinschaften und deren Vermittlungsdienstleister ausgewirkt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 12. Mai 2021

Pendler und Fahrgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie landesrechtlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, Regelungen zum Tragen von Schutzmasken und dem für öffentliche Räume vorgeschriebenen Mindestabstand. Für Grenzpendler gelten zudem die Bestimmungen

der jeweils landesrechtlichen Quarantäneverordnung sowie Anmelde- und Testnachweispflichten gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Über die Auswirkung der Corona-Pandemie auf Vermittlungsdienstleister von Fahrgemeinschaften liegen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur keine Erkenntnisse vor.

200. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine Anpassung der Fahrerlaubnisverordnung [FeV], ähnlich der Regelung, die bereits seit 2019 bei gewerblichen alternativ angetriebenen Fahrzeugen üblich ist (FeV § 6 Absatz 3b), um sowohl eine behindertengerechte als auch eine ökologische Fortbewegung und Teilhabe zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Mai 2021

Bei der Fahrerlaubnisklasse B, die in § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vorgesehen ist, handelt es sich um eine in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union harmonisierte Fahrerlaubnisklasse.

Eine Erweiterung des § 6 Absatz 3 b FeV dahingehend, dass dieser auch das Führen von Fahrzeugen erfasst, die nicht der Güterbeförderung dienen, ist mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (3. EU-Führerscheinrichtlinie) nicht vereinbar. Dies gilt auch für barrierefrei umgerüstete Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderungen, wenn die zulässige Gesamtmasse des Kraftfahrzeuges wegen der barrierefreien Umrüstung sowie der alternativen Antriebe des Kraftfahrzeuges überschritten wird. Trotz mehrfacher Bemühungen Deutschlands, diese Ausnahme auch auf den Personenverkehr zu erweitern, hat die Europäische Kommission dieses bislang abgelehnt.

Ob die EU im Rahmen der laufenden Revision der 3. EU-Führerscheinrichtlinie Änderungen bei den derzeitigen Definitionen der Fahrerlaubnisklassen in Bezug auf die Gewichtsgrenzen – auch bei der Fahrerlaubnisklasse B – vornimmt, ist noch offen. Deutschland setzt sich im Sinne der Fragestellung für eine Überprüfung der zulässigen Gesamtmasse bei der Fahrerlaubnisklasse B ein.

201. Abgeordnete
Dr. Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über Störungen durch motorisierte Wasserfahrzeuge der Naturschutzgebiete Pagensand, Eschschallen und Haseldorfer Binnenelbe vor (www.shz.de/lokales/elmshorner-nachrichten/Nabu-Elmshorn-Motorboote-und-belasten-Naturschutzgebiete-id31515577.html), und warum hat die Bundesregierung keine Befahrensverordnung für diese Naturschutzgebiete erlassen, angelehnt an die „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe in bestimmten Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg – HmbNDGBefV“ (www.elwis.de/DE/Schifffahrtsrecht/Seeschifffahrtsrecht/Befahrensverordnungen/HmbNSGBefV/HmbNSGBefV-nod-e.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Mai 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich für den Naturschutz ein. Es hat beispielsweise im Jahr 2016 die Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung erlassen und im Jahr 2018 für die Mariannenaue am Rhein aktualisiert.

Für die Haseldorfer Binnenelbe gab die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) eine Studie in Auftrag, um von der Freizeitschifffahrt ausgehende Störungen auf die Vogelwelt zu untersuchen. Aufgrund der Nutzungsintensität besteht danach kein Handlungsbedarf.

Der Bundesregierung liegen keine weiteren eigenen Erkenntnisse oder Informationen über Störungen durch motorisierte Wasserfahrzeuge in den Naturschutzgebieten Pagensand, Eschschallen und Haseldorfer Binnenelbe vor.

Das BMVI kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks durch Rechtsverordnung zur Erreichung des Schutzzweckes regeln, einschränken oder untersagen. Die Bestimmung dieser Schutzzwecke erfolgt durch die zuständigen Länder. Es liegt kein Antrag für die Naturschutzgebiete Pagensand, Eschschallen und Haseldorfer Binnenelbe vor.

202. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Schritte (beispielsweise nach § 23a des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG, Entzug der Landrechte, Verlängerung der Klagefristen im Allgemeinen Gleichstellungsgesetz – AGG) hat die Bundesregierung insgesamt unternommen, um gegen das staatliche kuwaitische Luftfahrtunternehmen Kuwait Airways die §§ 20a, 21 Absatz 2 LuftVG durchzusetzen, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu unterbinden, dass israelische Staatsbürgerinnen und -bürger durch dieses Unternehmen bei der Beförderung oder dem Erwerb von Tickets weiter benachteiligt werden (vgl. www.waz-online.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Bundesregierung-prueft-Konsequenzen-fuer-Kuwait-Airlines/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. Mai 2021

Die Bundesregierung hat innerhalb des geltenden Rechtsrahmens keine Möglichkeiten, den Flugbetrieb von Kuwait Airways in Deutschland einzuschränken. Die bilateralen Luftverkehrsvereinbarungen mit dem Staat Kuwait sehen dies nur bei einem Rechtsverstoß durch Kuwait Airways vor. Die Rechtsprechung hat einen solchen in den bislang entschiedenen Fällen verneint.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat allerdings seit Bekanntwerden der Problematik wiederholt Anfragen der kuwaitischen Regierung, Verhandlungen über erweiterte Verkehrsrechte aufzunehmen, wegen der Beförderungsverweigerung abgelehnt. Das Verstreichen der zweimonatigen Präklusionsfrist war nicht der einzige Grund für eine Verneinung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) durch die Rechtsprechung. Das Oberlandesgericht München hat keine unzulässige Benachteiligung in der Beförderungsverweigerung nach dem AGG erkannt, da ein sachlicher Grund vorgelegen habe. Der Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus hat der Bundesregierung am 25. November 2020 vorgeschlagen, die Präklusionsfrist nach § 15 Absatz 4 und § 21 Absatz 5 AGG von zwei auf sechs Monate zu verlängern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz plant die Einbringung eines entsprechenden Gesetzgebungsvorschlags noch in dieser Legislaturperiode.

Bezüglich der Schritte der Bundesregierung auf diplomatischer sowie auf fachlicher Ebene wird auf frühere Antworten auf Schriftliche Fragen zu diesem Thema verwiesen, zuletzt auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Markus Tressel auf Bundestagsdrucksache 19/23454, Frage 212, des Abgeordneten Michael Brand (Fulda) auf Bundestagsdrucksache 19/21517, Frage 49 und des Abgeordneten Frank Müller-Rosentritt auf Bundestagsdrucksache 19/14216, Frage 109.

203. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche für den aktuellen Personalbestand nötigen eigenen Dienststellen der Autobahn GmbH des Bundes konnten bisher noch nicht bezogen werden, und wann können sie bezogen werden (bitte auflisten mit Angabe des Standorts, der dort geplanten Stellenzahl und dem voraussichtlichen Bezugszeitpunkt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Mai 2021

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ist nur der Dienstsitz der Außenstelle Lübeck noch nicht bezogen; die Fertigstellung des Gebäudes durch den Vermieter ist zum 30. September 2021 vorgesehen. Bis zur Fertigstellung sind die Mitarbeiter in voll ausgestatteten Container-Büros unweit der Baustelle untergebracht. Dort sind 37 Beschäftigte tätig.

204. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Welche Drohndienste haben oder hatten Bundesbehörden bei der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) beantragt, und wann wurden oder werden diese durchgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/19557, Antwort zu Frage 1)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Mai 2021

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat am 7. Mai 2019 einen Antrag an die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) mit dem Ziel gestellt, Drohnen für den Einsatz im Rahmen der Fischereikontrolle in der Ost- und Nordsee probeweise zur Verfügung zu stellen. Es erfolgte seitens der EMSA keine Rückmeldung, so dass keine Drohnenflüge in diesem Rahmen stattfanden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat im Januar 2020 bei der EMSA die Nutzung des Remotely Piloted Aircraft Service zur Überwachung der Schwefelemissionen von Seeschiffen in Nord- und Ostsee sowie für die Bewältigung einiger hydrographischer Aufgaben in Watt- und Flachwassergebieten beantragt. Die EMSA hatte die Durchführung zugesagt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Messungen noch nicht durchgeführt. Anfang April 2021 wurden die Gespräche mit der EMSA zu den Modalitäten wieder aufgenommen.

205. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den jüngsten Funden mutmaßlicher Paraffin-Klumpen an den Stränden von Borkum, Langeoog und Spiekeroog sowie auch am Festland bei Butjadingen (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Paraffin-am-Strand-Lies-fordert-Verbot-von-Tankwaschungen,paraffin164.html), und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, ein Abkommen zwischen den Nordsee-Anrainerstaaten zu schließen, das weitere Verunreinigungen des UNESCO-Welterbes Wattenmeer dieser Art verhindert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Mai 2021

Die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat – unter anderem auf Initiative Deutschlands – eine Ergänzung von Anlage II des MARPOL-Übereinkommens beschlossen, mit der die Liste der Stoffe, die verpflichtend einer Vorwäsche im Hafen unterliegen und bei denen das anfallende Waschwasser an Hafenauffanganlagen abgeben muss, um sog. hochviskose und sich verfestigende „persistente aufschwimmende“ Stoffe erweitert wird. Diese neue Anforderung gilt für alle Schiffe, welche in den Gebieten nordwesteuropäische Gewässer, Ostsee, westeuropäische Gewässer und norwegische See verkehren. Sie umfasst damit das Gebiet des UNESCO- Weltkulturerbes Wattenmeer vollständig und weiträumig.

Die Änderungen wurden vom Meeresumweltausschuss der IMO Mitte Mai 2019 beschlossen. Danach müssen seit dem 1. Januar 2021 Schiffe, die Paraffin oder weitere Ladungen von persistent aufschwimmenden Stoffen entladen haben, eine erste Tankwaschung im Hafen vornehmen und das Waschwasser vor dem Auslaufen abgeben. Pflanzliche Fette wie beispielsweise Palmöl, die über Tankwaschungen ins Meer gelangen, können dieselben Auswirkungen an den Stränden haben wie Paraffin. Daher wurden auch Transportbedingungen für flüssige Massengüter im Seeverkehr neu beschlossen, so dass z. B. auch Palmöl unter die genannte Regelung fällt. Eine zweite Tankwaschung auf See bleibt unter bestimmten Voraussetzungen vorerst erlaubt. Nach einhelliger Einschätzung von Experten ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche zweite Waschung nicht die Ursache für signifikante Anspülungen sein kann.

Die Bundesregierung erwartet, dass Anlandungen dieser Substanzen an den Ufern in Nord- und Ostsee durch die Neufassung der Regel 13 der MARPOL Anlage II künftig spürbar abnehmen werden.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird von den Küstenbundesländern und dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ein Überwachungs- und Bewertungssystem für Paraffine und andere chemische Substanzen an den Küsten der deutschen Nord- und Ostsee entwickelt.

Ergänzend unterstützt das Havariekommando die Verbesserung von Maßnahmen.

Diese beinhalten:

- die Weiterentwicklung der luftgestützten Aufklärung und Verfolgung von Meeresverschmutzungen als Maßnahme zur Abschreckung gegen illegale Schadstoffeinleitungen,
- die Intensivierung der satellitengestützten Erkennung von Gewässerverschmutzungen sowie
- die Untersuchung der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen für die luftgestützte Aufklärung von Meeresverschmutzungen.

Ziel ist die konsequente Verbesserung der Ermittlung und Sanktionierung von Verursachern von Meeresverunreinigungen unterschiedlicher Art.

Die in der Frage adressierten Anlandungen wurden in den Mittagsstunden des 28. April 2021 durch Mitarbeiter des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) festgestellt. Es handelte sich um weiße, wachsartige Anlandungen sehr unterschiedlicher Größe, die in einem größeren Ausmaß im Wattengebiet vor den Inseln Spiekeroog, Langeoog und Borkum aufgefunden wurden. Die Beseitigungs- und Säuberungsmaßnahmen wurden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NLWKN durchgeführt.

Nach Untersuchung der Funde durch das BSH liegt das vorläufige Analyseergebnis vor. Die Proben von den Inseln Wangerooge, Langeoog, Norderney weisen keinerlei Charakteristika auf, die auf Paraffin oder andere bekannte Pflanzenöle hindeuten. Im Ergebnis sind zwei aufgefundene Proben von jeweils 150 kg bis 200 kg Gewicht als Paraffinwachs einzustufen.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse des BSH und der Größe der Anlandungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Anspülungen Ergebnis einer vorschriftswidrig erfolgten Tankwaschung auf See sind. Die polizeilichen Ermittlungen zum Verursacher der hier gegenständlichen Verunreinigungen dauern an.

206. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitteilungs- und Berichtspflichten von mit Mitteln des Bundes geförderten Breitbandunternehmen beim beauftragten Projektträger Atene KOM zu entbürokratisieren, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. Mai 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) setzt sich für eine möglichst zügige Umsetzung der Breitbandausbauprojekte ein und hat umfangreiche Maßnahmen zur Beschleunigung der Projekte ergriffen. Eine Evaluierung von Beschleunigungsmaßnahmen erfolgt kontinuierlich. Bereits im Jahr 2018 hat das BMVI mit dem Relaunch die Breitbandförderung umfangreich novelliert, die Förderverfahren vereinfacht und entbürokratisiert. Es wurde z. B. für die Zuwendungsempfänger ein vereinfachtes Mittelanforderungsverfahren eingeführt, bei dem auf umfangreiche Berichte verzichtet wird. Erfahrungen aus dem vergangenen „Weiße-Flecken-Programm“ wurden in das

„Graue-Flecken-Programm“ integriert. Mitteilungs- und Berichtspflichten sind hierbei auf ein notwendiges Minimum reduziert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 14 bis 14d auf Bundestagsdrucksache 19/28307 verwiesen.

207. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den im Raum stehenden Nachrichten, wonach eine Unterbrechung und ein Ende der Gäubahn in Stuttgart-Vaihingen drohe (<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/buergerbeteiligung/regionalbahnhof-vaihingen/>), und wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass keine Unterbrechung der Anbindung der Gäubahn an den Stuttgarter Hauptbahnhof stattfindet?
208. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP) Mit welchen zeitlichen Auswirkungen bis zur vollständigen Einbindung der Gäubahn an das Bahnprojekt S21 rechnet die Bundesregierung je nach Streckenplanung (Gäubahntunnel und Panoramastrecke) falls es doch zu einer Unterbrechung der Direktanbindung käme, und welche Instrumente nutzt die Bundesregierung, um die Planung zu beschleunigen und eine jahrelange Hängepartie für die Fahrgäste der Gäubahn zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Mai 2021**

Die Fragen 207 und 208 werden zusammen beantwortet:

Die Gäubahn wird im Zuge des Projekts Stuttgart 21 über den Flughafen und die Landesmesse zum künftigen Hauptbahnhof geführt. Nach Inbetriebnahme des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs und bis zur Inbetriebnahme der Gäubahn-Anbindung über den Flughafen (PFA 1.3b) werden die Züge am künftigen Regionalhalt in Stuttgart-Vaihingen halten.

Eine Studie des Verkehrswissenschaftlichen Instituts Stuttgart (VWI) hat die Eignung als zeitweiser Endpunkt für die Fern- und Regionalverkehrslinien der Gäubahn belegt.

Der Abschluss des Erörterungstermins für den PFA 1.3b am 29. April 2021 ist ein wichtiger Meilenstein für die künftige Führung der Gäubahn über den Flughafen und die Landesmesse. Die Führung der Gäubahn über die Panoramastrecke kommt als Alternative nicht in Betracht. Hingegen erfüllt die neue Führung über den Gäubahntunnel im Zuge des Bedarfsplanprojekts Gäubahn die im Rahmen des Projektes Stuttgart 21 verfolgten verkehrlichen Ziele.

209. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele derzeit in Deutschland zugelassene Pkw sind vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen (bitte nach anerkannten Oldtimern mit H-Kennzeichen, anerkannten Oldtimern ohne H-Kennzeichen und übrigen Pkw aufschlüsseln), und wie verteilen sich diese Pkw auf die verschiedenen Antriebsarten (bitte möglichst gleichermaßen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Mai 2021**

Hinsichtlich der angefragten Statistik wird auf die nachfolgende tabellarische Auswertung des Kraftfahrt-Bundesamts verwiesen.

Bestand an Personenkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren am 1. Januar 2021 nach H-Kennzeichen und/oder Oldtimer-Gutachten und Antriebsarten					
Personenkraftwagen	Insgesamt	Benzin	Diesel	Gas	Sonstige/unbekannte Angabe
insgesamt	983.445	873.228	104.899	4.736	582
Pkw mit H-Kennzeichen und Oldtimer-Gutachten	409.793	354.326	53.403	1.881	183
Pkw mit H-Kennzeichen, aber ohne im ZFZR eingetragenes Oldtimer-Gutachten	19.478	17.685	1.793	–	–
Pkw ohne H-Kennzeichen, aber mit Oldtimer-Gutachten	155.133	144.372	10.286	418	57
Sonstige Pkw im Alter von >= 30 Jahren	399.041	356.845	39.417	2.437	342

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

210. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten an den jeweiligen Standorten des Umweltbundesamtes, und wie hoch ist der jeweilige Anteil der in den ostdeutschen Ländern und in Berlin geborenen Beschäftigten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Mai 2021**

Die Auswertung zum Stichtag 4. Mai 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden und daher eine händische Auswertung erfolgte.

Standort	Mitarbeitende	davon Anteil Berlin	davon Anteil ostdeutsche Länder
Dessau-Roßlau	993	10,57 %	52,57 %
Berlin	504	34,92 %	24,21 %
Bad Elster	55	0,00 %	83,64 %
Langen	27	3,70 %	3,70 %
Salzgitter	7	0,00 %	14,29 %
Messstellen	21	9,52 %	42,86 %
Außenstellen SRU	6	33,33 %	0,00 %
Gesamt*	1613	17,73 %	43,46 %

*Im Ausland geborene Beschäftigte sind hier prozentuell nicht dargestellt.

211. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der Anteil der in Ostdeutschland geborenen Beschäftigten im Umweltbundesamt bei Präsident/in und Vizepräsident/in, im Präsidialbereich (Referate RP1-3), auf der Ebene der Fachbereiche, der Abteilungsleiter/innen, der Referats- bzw. Fachgebietsleiter/innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Sachbearbeiter/innen (bitte auch die jeweilige Gesamtzahl der Beschäftigten und Funktion angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Mai 2021**

Die Auswertung zum Stichtag 4. Mai 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erfragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden und daher eine händische Auswertung erfolgte.

Organisationsbereich	Mitarbeitende	davon Anteil Berlin	davon Anteil Ostdeutsche Länder
Präsidialbereich	31	12,90 %	41,94 %
Fachbereich I	153	9,80 %	41,83 %
Fachbereich II	320	19,38 %	37,81 %
Fachbereich III	201	10,45 %	49,25 %
Fachbereich IV	325	17,54 %	39,69 %
Fachbereich V	289	26,30 %	33,56 %
Zentralbereich	251	16,73 %	65,74 %
Sonstige	43	20,93 %	30,23 %
Gesamt*	1613	17,73 %	43,46 %

*Im Ausland geborene Beschäftigte sind hier prozentuell nicht dargestellt.

Funktion	Mitarbeitende	davon Anteil Berlin	davon Anteil Ostdeutsche Länder
Präsident	1	0,00 %	0,00 %
Fachbereichsleitung	5	0,00 %	20,00 %
Abteilungsleitung	16	25,00 %	0,00 %
Fachgebiets-/Referatsleitung	103	14,56 %	28,16 %
wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	770	14,81 %	32,47 %

Funktion	Mitarbeitende	davon Anteil Berlin	davon Anteil Ostdeutsche Länder
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	340	17,35 %	59,41 %
sonstige Beschäftigte	378	24,87 %	57,94 %
Gesamt*	1613	17,73 %	43,46 %

*Im Ausland geborene Beschäftigte sind hier prozentuell nicht dargestellt.

212. Abgeordnete

Sylvia Kottling-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Brennelemente und welches Gewicht an Uran wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Genehmigung 7701 des Bundesamts für die Sicherheit der kerntechnischen Entsorgung (BASE) von der Brennelementefabrik Lingen ans AKW Leibstadt anlässlich von neun Transporten tatsächlich transportiert (die erfassten Daten bitte je nach Transport aufschlüsseln, vgl. www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BAS E/DE/fachinfo/ne/transportgenehmigungen.pdf;jsessionid=3E838330453307C71445BBC2B993F751.2_cid349?__bod=publicationFile&v=95)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Mai 2021**

Die entsprechenden Daten aus den sogenannten 48-Stunden-Transportmeldungen zu den im Rahmen der Beförderungsgenehmigung GE3-7701 beförderten Kernbrennstoffen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Transportdatum	Anzahl der Brennelemente	radioaktiver Stoff	U-235-Masse in g	U-Masse in g
03.02.2020	24	U-235	283200	5664000
24.02.2020	24	U-235	283200	5664000
26.02.2020	20	U-235	236000	4720000
10.02.2020	24	U-235	283200	5664000
17.02.2020	24	U-235	283200	5664000
14.12.2020	48	U-235	566400	11328000
28.12.2020	24	U-235	182807	4309902
04.03.2021	44	U-235	335121	7892055
09.03.2021	24	U-235	182543	4300569
Summe:	256		2.635.671	55.206.526

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

213. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
(FDP)
- Welche Gespräche hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung seit Beginn der Corona-Pandemie mit der Bundesschülerkonferenz oder anderen Schüler/-innen- und Jugendvertretungen geführt, um sich ein Bild von der aktuellen Situation der Schülerinnen und Schüler im Lockdown zu machen, und warum hat die Bundesregierung bisher keine Schüler/-innenvertretung in die Initiative Digitale Bildung eingebunden (bitte Gesprächstermine mit Datum und jeweiliger Jugend- oder Schüler/-innenorganisation auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 12. Mai 2021

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung hat sich am 10. September 2020 und am 22. Februar 2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesschülerkonferenz ausgetauscht.

Am 12. März 2021 fand unter Beteiligung der Leitung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eine Veranstaltung zur „Initiative Digitale Bildung“ statt, um zentrale Akteure im Bereich der digitalen Bildung über die Initiative zu informieren.

Zu dieser Veranstaltung und zur aktiven Mitwirkung an der Initiative wurde auch die Bundesschülerkonferenz eingeladen.

214. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe fördert die Bundesregierung, gemeinsam mit der Regierung Frankreichs, deutsch-französische Projekte in den Bereichen Forschung und Innovation in den Jahren 2018 bis 2021 (bitte um Nennung der Gesamtausgaben aufgegliedert in die Bereiche Forschung und Innovation jeweils für die Jahre 2018, 2019 und 2020 (Ist-Werte) sowie 2021 (Soll-Werte); bitte zusätzlich um Nennung der Höhe der zehn bilateralen Förderungen bzw. Förderbekanntmachungen mit dem höchsten Fördervolumen zwischen 2018 und 2021), und welche weitere Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation ist auch im Hinblick auf den Beschluss der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung vom 22. Januar 2021 (Beschluss „Mit Innovationen aus der Krise: auf dem Weg zur europäischen Innovationsunion“. Dokument-Nr. 2021/2, www.bundestag.de/resource/blob/819728/30112f1e622040ef816d376ab4a694a2/20210122_innovationen_krise-data.pdf) bereits geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 14. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat, gemeinsam mit der Regierung Frankreichs, deutsch-französische Projekte in den Bereichen Forschung und Innovation in den Jahren 2018 bis 2021 in folgender Höhe bewilligt:

2018	2019	2020	2021 (Stand: 07.05.2021)
3.796.453,89 Euro	4.161.499,50 Euro	3.793.849,03 Euro	3.267.625,94 Euro

Eine Unterteilung nach den Bereichen Forschung und Innovation ist nicht möglich.

Die zehn bilateralen Förderungen bzw. Förderbekanntmachungen mit dem höchsten Fördervolumen im Zeitraum zwischen 2018 und 2021 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Thema	Höhe der Zuwendung in Euro
Zukünftige Sicherheit in Urbanen Räumen	7.149.808,00
Zivile Sicherheit – Prävention und schnelle Hilfe bei biologischen Gefahren	6.817.776,00
Zivile Sicherheit – Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen der deutsch-französischen Kooperation	6.263.203,00
Förderung gemeinsamer Projekte zwischen DFKI und INRIA zu künstlicher Intelligenz (insgesamt 4 Projekte: MePheSTO, IMPRESS; MOVEON, CLIMACTIC)	2.572.859,00
BioEconomy: Hochwertige Chitine und Chitosane für biofunktionale Anwendungen (NewChi)	1.414.473,52
Richtlinie zur Förderung von deutsch-französischen Verbundprojekten zur Cybersicherheit im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms der Bundesregierung zur IT-Sicherheit „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt 2015 bis 2020“	1.195.000,00
Elektromobilität Süd-West: Innovative Predictive High Efficient Thermal Management System (InnoTherMS)	1.107.505,36
Kunststoff-Institut Lüdenscheid: Entwicklung innovativer biozider Nanopartikel zur Anwendung in der Kunststofftechnik (CAP-BNP)	1.016.936,96
Kunststoff-Institut Lüdenscheid: Entwicklung von innovativen Korrosionsschutzschichten und Beschichtungsprozessen für Spritzgießwerkzeuge (CAP-CPC)	996.676,82
Kunststoff-Institut Lüdenscheid: Entwicklung innovativer thermisch isolierenden Schichten und Beschichtungsprozesse für Spritzgießwerkzeuge (CAP-TBC)	930.599,81

Die weitere Planung der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Innovation, auch im Hinblick auf den Beschluss der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung vom

22. Januar 2021, ist Gegenstand laufender Beratungen. Ein zentrales Thema ist dabei u. a. Künstliche Intelligenz. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 118 der Abgeordneten Dr. Anna Christmann auf Bundestagsdrucksache 19/26997 verwiesen.

Die Bundesregierung setzt bei der Kooperation mit Frankreich nicht nur auf bilaterale Initiativen. Im Fokus stehen insbesondere multilaterale Kooperationen unter Beteiligung von Frankreich, z. B. über das Eureka-Programm oder die Europäischen Forschungsrahmenprogramme. Ein Ziel der Bundesregierung ist es, bilaterale Kooperationen zu multilateralen Kooperationen weiterzuentwickeln, um in Europa noch effektiver die Kräfte zu bündeln.

215. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Förderfällen wurden in den Jahren 2017 bis 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit BAföG-Rückzahlungsförderungen Vollstreckungsbescheide erlassen, und wie viele davon wurden angefochten (bitte nach Jahren aufschlüsseln unter Angabe der Anzahl solch beschiedener Förderungsbeziehender, eingereichter und offener sowie endgültig ganz oder teilweise stattgegebener Widersprüche)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Mai 2021

Nach § 39 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) führen die Länder das BAföG aus. Es handelt sich bei der Verwaltung des BAföG nach Art. 85 des Grundgesetzes (GG) um Landesverwaltung.

Die Länder haben dazu Ämter für Ausbildungsförderung eingerichtet. Diese erlassen auch die Vollstreckungsbescheide. Die Vollstreckung erfolgt in der Regel durch Landesbehörden, im Bereich des Schüler-BAföG auch durch kommunale Stellen.

Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnis davon, in wie vielen Fällen bei BAföG-Rückzahlungsförderungen von den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Vollstreckungsbescheide erlassen wurden.

216. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderfähige Studierende in dualen Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen bei weiter Entfernung zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb hohe Kosten für eine Zweitwohnung aufbringen müssen, bzgl. des anrechnungsfreien Einkommens aber denselben Obergrenzen unterliegen wie jene Studierende mit nur einem Lebensmittelpunkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Mai 2021

Als Sozialleistung wird Ausbildungsförderung nach dem BAföG nur subsidiär geleistet, soweit den Auszubildenden die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Daher ist das Einkommen von Studierenden an einer dualen Hochschule aus ihrem Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb auf den geltenden Bedarfssatz anzurechnen.

Individuell höhere Ausgaben, wie zum Beispiel die Kosten für einen zweiten Wohnsitz, berücksichtigt die Sozialleistung BAföG nicht. Letztlich sind die Kosten einer doppelten Haushaltsführung ein Aspekt der Standortauswahl. Der Gesetzgeber hat bewusst in Kauf genommen, dass auf BAföG angewiesene Studierende selbst eine entsprechende Abwägung treffen müssen.

217. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel wurden bisher im Rahmen der „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ seit Juni 2020 ausbezahlt, und wie hoch war der durchschnittliche Bewilligungsbetrag (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
218. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang hat der Bund bisher Mittel für die sogenannte „Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen“ im Jahr 2021 eingeplant, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, sollte dieses Budget vor Ende des Sommersemesters 2021 ausgeschöpft sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Mai 2021

Die Fragen 217 und 218 werden zusammen beantwortet.

Die Überbrückungshilfe für Studierende besteht aus den zwei Säulen Studienkredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Zuschuss über die Studierendenwerke. Die Bundesregierung erkennt aus den Fragestellungen einen Fokus auf den Zuschuss. Er steht für Studierende zur Verfügung, die sich nachweislich in einer besonders akuten Notlage befinden und ganz unmittelbar Hilfe benötigen, weil ihnen keine anderen Quellen oder Ersparnisse zugänglich sind.

Im vergangenen Jahr wurden für den Zuschuss 134 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, von denen rund 101 Mio. Euro abgerufen wurden. Die Mittel unterliegen der Jährlichkeit. Für das Jahr 2021 stehen 210 Mio. Euro zur Verfügung. Davon wurden bisher 65,2 Mio. Euro abgerufen (Stand: 4. Mai 2021). Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Mittel für das Sommersemester 2021 ausreichen.

Die durchschnittliche Höhe der Zusagen stellt sich jeweils nach Antragsmonat mit Stand vom 4. Mai 2021 wie folgt dar (insbesondere die Zahlen für April 2021 sind noch nicht abschließend, da sich ein wesentlicher Teil der im April eingereichten Anträge in Bearbeitung befindet):

Monat	Durchschnittliche Höhe der zugesagten Zuschüsse pro Studierenden in Euro
Gesamt	446
Juni 2020	421
Juli 2020	433
August 2020	445
September 2020	451
November 2020	448
Dezember 2020	446
Januar 2021	449
Februar 2021	456
März 2021	464
April 2021	469

219. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. Mai 2021 bei der Bundesagentur für Sprunginnovationen (SprinD) beschäftigt, und wie viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten ihren festen und dauerhaften Arbeitsort zum selben Stichtag am Hauptsitz der Agentur in Leipzig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 14. Mai 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es zum Stichtag 1. Mai 2021 bei der Agentur für Sprunginnovationen (SprinD) 26 Beschäftigte, darunter einen Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin. Von den 24 angestellten Beschäftigten haben 19 ihren dauerhaften und festen Arbeitsort in Leipzig.

220. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der anerkannten ausländischen Abschlüsse von Migrantinnen und Migranten im Jahr 2020 (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und mit welchen konkreten Maßnahmen wirkt die Bundesregierung den im IAB-Kurzbericht 2/2021 (<http://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf>) genannten Gründen für den Verzicht auf ein Anerkennungsverfahren (ebd. S. 10) entgegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. Mai 2021

Die Ergebnisse der entsprechenden amtlichen Statistik für das Berichtsjahr 2020 liegen noch nicht vor.

Der angeführte Kurzbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weist unterschiedliche Hinderungsgründe für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens aus.

Aus Sicht der Bundesregierung bestätigen die Befunde die bisherigen Handlungsansätze und unterstützen die geplanten weiteren Entwicklungen.

Information, Beratung und Begleitung spielen eine wesentliche Rolle für den Erfolg der Anerkennungsverfahren. Die Bundesregierung hat hierzu zahlreiche Angebote etabliert, ausgebaut und weiterentwickelt: Informationsangebote wie das Portal „Anerkennung in Deutschland“ vom Bundesinstitut für Berufsbildung, die Beratungsstellen für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und Verfahrensbegleitung im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ sowie die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundesagentur für Arbeit.

Jüngst wurde als weiteres Unterstützungsangebot und zentraler Ansprechpartner für zugewanderungsinteressierte Fachkräfte aus dem Ausland die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bei der Bundesagentur für Arbeit geschaffen. Um Migrantinnen und Migranten in Deutschland noch besser zu erreichen, wurden auch die Social Media-Aktivitäten in den Beratungsangeboten, wie „Anerkennung in Deutschland“ und dem Förderprogramm IQ, ausgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt.

Die von der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung geförderte Informationsplattform „Handbook Germany“ hält mehrsprachige Informationen für Neuzugewanderte (z. B. geflüchtete Menschen) bereit. Schließlich wurde beispielsweise der Anerkennungszuschuss zur Unterstützung der Finanzierung der Anerkennungskosten ausgebaut. Die positiven Auswirkungen dieser Beratungs- und Unterstützungsangebote dürften auf Grund der Zeitpunkte der Datenerhebung erst teilweise sichtbar geworden sein.

Zugleich soll dieser erfolgreiche Kurs durch weitere Maßnahmen, wie die stärkere Beteiligung und Einbindung von Migrantenorganisationen in das Anerkennungsgeschehen, und die Stärkung regionaler Netzwerke flankiert werden. Wie auch im Nationalen Aktionsplan Integration festgehalten, soll damit der individuelle Zugang zum Anerkennungsverfahren weiter vereinfacht werden. Dies wird beispielsweise mit der Einrichtung eines „Runden Tisches Berufsanerkennung“ aufgegriffen, der den Austausch zwischen Betroffenen, Migrantenorganisationen und Akteuren im Anerkennungsverfahren verstetigen soll.

221. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um den Bau des Forschungsschiffes Polarstern II deutlich zu beschleunigen, um der Bundesrepublik Deutschland die internationale Anschlussfähigkeit bei der Meeres- und Polarforschung zu sichern, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Polarstern II als Schiff unter der Bundesdienstflagge einen nachhaltigen Antrieb erhält, der unter jedweder Betriebssituation und Versorgungslage funktioniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Mai 2021

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wird das Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI) finanziell in die Lage versetzen, ein Nachfolgeschiff für das eisbrechende Polarforschungs- und Versorgungsschiff POLARSTERN zu beschaffen. Das AWI führt das Vergabeverfahren eigenverantwortlich durch und ist bestrebt, die POLARSTERN II so zügig wie möglich zu beschaffen. Als öffentlicher Auftraggeber ist das AWI verpflichtet, die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten und den Auftrag europaweit auszuschreiben. Angestrebt wird die Einsatzfähigkeit der POLARSTERN II möglichst bis Ende 2027. Bis dahin wird die POLARSTERN weiterhin dazu beitragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen und eine Vorreiterrolle in der Polarforschung, vor allem in der Erforschung des Klimawandels, übernehmen kann.

Die Werftleistung wird das AWI auf der Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung ausschreiben mit dem Ziel, ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und nachhaltiges Forschungsschiff zu erhalten, das der international beachteten Stellung Deutschlands in der Polar- und Klimaforschung entspricht. Zum Antriebskonzept kann das AWI zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einzelheiten mitteilen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

222. Abgeordneter **Ottmar von Holtz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der Regierung Großbritanniens, die finanziellen Zusagen für Forschung zu vernachlässigten Tropenkrankheiten (www.telegraph.co.uk/global-health/science-and-disease/uk-government-cuts-almost-wipe-funding-tackle-neglected-diseases/) sowie die Beiträge für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen UNFPA (www.unfpa.org/press/statement-uk-government-funding-cuts) zu kürzen, und inwieweit setzt sie sich auf internationale Ebene dafür ein, dass die finanzielle Lücke aufgefüllt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Mai 2021

Die Bundesregierung hat Berichte über Planungen Großbritanniens, die Zusagen für Forschung zu vernachlässigten Tropenkrankheiten (neglected tropical diseases, NTD) zu kürzen, zur Kenntnis genommen und bedauert die Entscheidung der Regierung Großbritanniens, die Beiträge an den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund, UNFPA) substantiell zu kürzen.

Die Bundesregierung setzt sich auf internationaler Ebene weiter dafür ein, dass Forschungsprogramme zu NTD angemessen finanziert werden. Zudem engagiert sich die Bundesregierung insbesondere für einen systemstärkenden Ansatz im Kontext der NTD-Bekämpfung, etwa durch die Integration von Gesundheitsdienstleistungen und die Verankerung des One Health-Ansatzes in die bilaterale und regionale Entwicklungszusammenarbeit.

Die Bundesregierung hat ihren Kernbeitrag für UNFPA in der aktuellen Legislaturperiode schrittweise auf zuletzt 40 Mio. Euro für das Jahr 2021 erhöht. Letztes Jahr wurde im Rahmen des Corona-Sofortprogramms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zudem ein zusätzlicher Kernbeitrag in Höhe von 30 Mio. Euro an UNFPA ausgezahlt. Für den besonders von den Kürzungen Großbritanniens betroffenen Fonds „UNFPA Supplies Partnership“ hat Deutschland im Jahr 2020 zudem erstmalig zwei Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um der pandemiebedingten Schwächung vieler Gesundheitssysteme entgegenzuwirken.

Im Dialog mit anderen Gebern und UNFPA wird die Bundesregierung darüber hinaus eruieren, wie sich UNFPA auf einen Ausfall der Mittel Großbritanniens langfristig einstellen kann, etwa über Kosteneinsparungen, Priorisierungen und die Mobilisierung neuer Geber. Die Wiederaufnahme der finanziellen Unterstützung von UNFPA durch die USA zu Jahresbeginn wird die Ausfälle dabei zumindest zum Teil kompensieren.

Berlin, den 14. Mai 2021

